

Geschichte und Verfassung des Niedersächsisch-Westfälischen Reichsgrafen-Kollegiums

Von Hermann Kesting

Einleitung:

- Die Kuriatstimmen der Grafenkollegien auf den deutschen Reichstagen des 17. und 18. Jahrhunderts.
- I. Die Entstehung des Niedersächsisch-Westfälischen Grafenkollegs im Jahre 1653 und seine Geschichte bis zum Jahre 1692
 - II. a) Neugründung und Ausbau des Kollegs im Jahre 1698 und in den folgenden Jahren
b) Beteiligung des Grafenkollegs an den wichtigsten innen- und außenpolitischen Ereignissen zu Beginn des 18. Jahrhunderts
 - III. Verfassungsverhältnisse des Grafenkollegs
 - a) Direktoren und Beamte
 - b) Finanz- und Kassenverhältnisse
 - c) Das Zeremoniell. Verbindung mit den anderen drei Grafenkollegien
 - IV. Konfessionsstreit und Trennung der katholischen Grafen vom Kolleg im Jahre 1744
 - V. Die Aufrechterhaltung des Grafenkollegs in der sog. „Engeren Korrespondenz“ während der Suspension 1744—1784
 - VI. Das Westfälische Reichsgrafenkollegium vom Alternationsvergleich im Jahre 1784 bis zum Untergang des Reiches
Urkundenanhang 1—15

Einleitung

Die Kuriatstimmen der Grafenkollegien auf den deutschen Reichstagen des 17. und 18. Jahrhunderts

Das Niedersächsisch-Westfälische Grafenkollegium war eine Vereinigung von Grafen, der zur Vertretung ihrer Interessen im Reichsfürstenrat des Reichstages eine Stimme zustand. Diese war im Gegensatz zu den Einzel- oder Virilstimmen eine Kollektiv- oder Kuriatstimme, da sie am Grafenkollegium haftete. Die Kuriatstimmen hatten sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts aus den Virilstimmen entwickelt, dadurch daß der Einfluß der vielen kleinen Territorialherren auf dem Reichstage eingeschränkt wurde und nur noch die Kurie, der der „dominus terrae“ angehörte, eine Stimme hatte, nicht mehr er selbst¹. Im Reichsfürstenkollegium hatten außer den Westfälischen Grafen auch noch die Wetterausischen, die Schwäbischen und die Fränkischen

¹ Näheres über die Entwicklung der Kuriatstimmen Kap. 1 meiner Diss., Münster 1915.

Grafen je eine Kuriatstimme, so daß es mit den beiden Kuriatstimmen der Prälaten sechs Kuriatstimmen gab. Die Bedingungen für die Teilnahme an einer Kuriatstimme und damit die Ausübung der Reichsstandschaft, die allerdings nicht immer beachtet worden sind, waren 1. Besitz eines reichsunmittelbaren Territoriums. 2. Inkorporierung in einen Kreis und Veranlagung zur Kreismatrikel. 3. Konsens des Kurfürsten- und Fürstenrats. 4. Aufnahme in eines der vier Reichsgrafenkollegien.

Das Westfälische Grafenkollegium hat von 1653—1806 bestanden. Das war die Zeit der Auflösung der Reichseinheit, die schon im 13. Jahrhundert mit der Entwicklung der Reichsämter zu Landesherrschaften durch die Fürstenprivilegien Statutum in favorem principum und Confoederatio cum principibus ecclesiasticis eingeleitet war und die sich im Westfälischen Frieden mit der völligen Souveränität der Territorialstaaten vollendete. Das Grafenkollegium als öffentliche Institution des Reiches spiegelt die Desorganisation und Ohnmacht des Reiches in all seinen Beratungen und Einrichtungen, Maßnahmen und Handlungen wider, um schließlich in den Revolutionskriegen sich der Politik der großen Mächte zu beugen und mit dem Reich unterzugehen. So hat das Grafenkollegium das Schicksal aller verfassungsrechtlichen Körperschaften des alten Reiches erlitten.

I.

Die Entstehung des Niedersächsisch-Westfälischen Grafenkollegs im Jahre 1653 und seine Geschichte bis zum Jahre 1692

Das Niedersächsisch-Westfälische Grafenkollegium, das die Grafen der gleichnamigen Kreise in sich vereinigte, hatte mit der Abgabe einer Stimme im Fürstenrat die Vertretung seiner Mitglieder auf dem Reichstage und die Teilnahme an der „Summa Imperii“ zum Hauptzweck.

Schon im 15. Jahrhundert schlossen sich westfälische und rheinische Grafen zu einer Vereinigung zusammen, um den Landfrieden aufrecht zu erhalten und Streitigkeiten zu schlichten, so Ravensberg, Tecklenburg, Manderscheid, Bentheim, Waldeck, Virneburg, Reifferscheid und Reckheim. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurden Ansätze zu einer neuen Vereinigung gemacht, ohne daß diese von dauerndem Bestand gewesen wäre. Gelegentlich des Zusammenschlusses aller Grafen im Jahre 1579 gelang es den wetterauischen Grafen, eine Reihe westfälischer Grafen zum Anschluß an ihren Verein zu bewegen², so Oldenburg, Ostfriesland, Schaumburg, Lippe, Bentheim u. a.

Wenn auch die westfälischen Grafen durch ihren Anschluß an die wetterauischen vorläufig auf eine selbständige Kurie verzichteten, so kamen sie doch auf den von ihnen besuchten Kreis- und Grafentagen zum Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit. Sie suchten bereits in besonderen Sitzungen ihre Interessen wahrzunehmen. Für das Ende des 16. Jahrh. sind uns solche Grafensessionen, in denen schon eine bestimmte Reihenfolge der Grafen fest-

² Kopp, S. 631 ff.

gesetzt war, bezeugt³. Nassau, Schaumburg, Oldenburg, Tecklenburg, Lippe, Rietberg, Hoya, Ostfriesland und Manderscheid werden erwähnt.

Diese Wetterauisch-Westfälische Grafenvereinigung konnte infolge der weiten Entfernung ihrer Mitglieder — ihre Territorien lagen von der Nordsee bis zum Main, von der Maas bis an die Weser verstreut — zu einer kräftigen und dauernden Betätigung nicht gelangen. Wenn die westfälischen Grafen auch weiter auf der wetterauischen Bank im Fürstenrat saßen und somit an ihrer Kuriatstimme teilnahmen, so lösten sich doch die meisten von ihnen allmählich von der wetterauischen Korrespondenz und den damit verbundenen Pflichten⁴. Daß die westfälischen Grafen zwar an der Reichstagsstimme, aber nicht immer an den zu ihrer Führung erforderlichen Kosten teilnahmen, also wohl an den Rechten, nicht aber an den Pflichten, ließ den Grafen der Wetterau die Trennung des Gesamtvereins notwendig erscheinen.

Auch das Schicksal der schwäbisch-fränkischen Grafen veranlaßte die wetterauischen, sich für die Selbständigkeit der westfälischen Grafen in Gestalt eines eigenen Kollegs mit einer besonderen Stimme einzusetzen. Diese schwäbisch-fränkischen Grafen, die im 16. Jahrh. gemeinsam die andere Kuriatstimme ausübten, hatten sich inzwischen zu zwei selbständigen Kollegien entwickelt⁵. Nachdem so der schwäbisch-fränkische Verein im Zuge der Aufspaltung der Reichsorganisation durch die Ausübung von zwei Kuriatstimmen eine Verdoppelung seines Einflusses im Fürstenrat durchgesetzt hatte, lag es für den wetterauisch-westfälischen Verein sehr nahe, seinerseits sich ebenfalls um eine entsprechende Stimmvertretung zu bemühen. Nach dieser Richtung hin wirkten schon im Jahre 1615 die wetterauischen Grafen bei den westfälischen, indem sie unter Hinweis auf das Beispiel der fränkischen Grafen auf eine Erneuerung ihres früheren Zusammenschlusses und auf die Bildung eines eigenen Kollegs drangen⁶.

Die Wirren des 30jährigen Krieges haben die Ausführung dieses Planes ebenso vereitelt wie die Einsetzung der fränkischen Grafen in ihr 1594 genehmigtes Votum. Erst der Beginn der Friedensverhandlungen im Jahre 1645, bei denen die Vertretung der durch den Krieg besonders schwer heimgesuchten westfälischen Grafen notwendig erschien, ließ die Verhandlungen unter ihnen zwecks Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen durch eine besondere Kuriatstimme wieder aufleben⁷. Besonders der Graf Hermann Adolf v. Lippe, der Graf Philipp v. Schaumburg-Lippe und Graf Ernst Wilhelm v. Bentheim setzten sich für ein besonderes Kollegium der westfälischen Grafen ein. Auf Anregung der wetterauischen Grafen entsandte die Grafschaft Lippe im Jahre 1645, nachdem sie sich zuvor mit Oldenburg, Delmenhorst, Rietberg, Bentheim, Ostfriesland und Tecklenburg ins Einvernehmen gesetzt hatte, den Kanzler Tilhen zu den Friedensverhandlungen nach Osnabrück, mit der Instruktion, im Verein mit dem wetterauischen Bevollmächtigten ein be-

³ W. G. III. E. 1 vol. 1

⁴ Moser, T.S. 38 S. 299 ff. W.G. III.E. 1 vol. 1

⁵ vgl. meine Dissertation, a.a.O.

⁶ W.G. III.E. 1 vol. 1

⁷ W.G. III.E. vol. 1, Lipp.Reg.Prot. VIII. S. 625

sonderes Votum für die westfälischen Grafen durchzusetzen⁸. Der Mangel an Unterstützung durch die übrigen westfälischen Grafen verhinderte eine energische Betreibung dieser Sache, und so wurde Tilhen am 4. August, ohne etwas erreicht zu haben, wieder abberufen⁹.

Den Anlaß, der die westfälischen Grafen nun doch im Jahre 1653 in den Besitz einer eigenen Stimme brachte, bildete die Art der Ausübung der wetterauischen Kuriatstimme, an der auch die westfälischen Grafen teilhatten¹⁰. Die Stimmausübung geschah auf folgende Weise: vor jeder Sitzung des Fürstenrats versammelten sich die anwesenden wetterauischen und westfälischen Grafen, verglichen sich über den Vertreter, berieten und beschlossen über die Abgabe der Stimme¹¹.

Die meisten wetterauischen Grafen, die eine festere Organisation verband, nahmen an den Reichstagen nicht teil, sondern bevollmächtigten in der Regel auf ihren Grafentagen einen Vertreter für den Reichstag, der die Stimme abgeben sollte. Es ergab sich nun für die wetterauischen Grafen die unangenehme Möglichkeit, daß ihr Vertreter von den auf dem Reichstag anwesenden westfälischen Grafen überstimmt wurde. Das verdroß die wetterauischen umsomehr, als die westfälischen in ihrer Mehrheit zu den Kosten des Vereins und der Beschickung der Reichstage nicht beitrugen¹². Diesem Mißstand suchten die Beschlüsse der wetterauischen Grafentage zu Herborn 1648 und zu Friedberg 1653 abzuhelpen, welche dahin gingen, künftig keinen Grafen mehr an der Kuriatstimme teilnehmen zu lassen, der nicht als Mitglied des wetterauischen Vereins zu den Kosten beitrage¹³. So behauptete der Graf von Nassau auf dem Reichstag 1653, daß er allein die wetterauischen Grafen, die in Friedberg versammelt gewesen seien und ihn bevollmächtigt hätten, vertrete und für sie die Stimme, nicht aber für die anwesenden westfälischen Grafen, abgebe. Dadurch kam es, daß die vom Kaiser zum Reichstag eingeladenen reichsunmittelbaren westfälischen Grafen keinen Sitz und Stimme auf dem Reichstag mehr hatten, was dem Herkommen und ihrem im Westfälischen Frieden sowie in den Wahlkapitulationen festgelegten Recht der Reichsstandschaft widersprach.

Nach dem Ausschluß von der wetterauischen Bank im Januar 1653 traten die westfälischen Grafen zunächst in besonderen Sitzungen¹⁴ zusammen und beschlossen, ihre althergebrachte Session auf der wetterauischen Bank durchzusetzen, obgleich die wetterauischen für den Fall, daß jene eine eigene Stimme nachsuchten, ihre Unterstützung versprochen hatten. Die westfälischen Grafen von Grönsfeld, Manderscheid-Blanckenheim, Sayn, Reckheim, Salm und Reifferscheid, die den bisherigen Zustand erhalten wollten,

⁸ W.G. III.E. 1 vol. 1, Lipp.Reg.Prot. VIII. S. 625

⁹ W.G. a.a.O. II E vol. 7

¹⁰ Moser, T.S. 38 S. 299 ff. S. 351 ff. 39 S. 161 ff.

¹¹ W.G. III.E. 1 vol. 1; Moser a.a.O.

¹² W.G. I D 1, Moser, T.S. 38 S. 312 ff.

¹³ Kopp, S. 635, Fabricius Einl. S. 41

Moser a.a.O. W. G. III E I vol. 1

¹⁴ W.G. a.a.O.

wandten sich nun beschwerdeführend an den Kaiser, der in zwei Dekreten dem Grafen von Nassau, dem wetterauischen Bevollmächtigten, die Zulassung der westfälischen Grafen befahl¹⁵. Es wirft ein bezeichnendes Licht auf die geringe Autorität der kaiserlichen Zentralgewalt, daß der Graf von Nassau diesen Anordnungen nicht nachkam, so daß schließlich der Fürstenrat auf Antrag der westfälischen Grafen die wetterauische Stimme suspendierte, bis dem kaiserlichen Befehle Genüge geschehen sei¹⁶. Nun blieb den wetterauischen Grafen nichts anderes übrig, als die westfälischen Grafen zuzulassen, wenn sie nicht selbst ihre Stimme verlieren wollten. Anfangs versuchten sie, nur einen Teil der westfälischen Grafen aufzunehmen, um dadurch in deren Geschlossenheit einen Keil zu treiben und den Einfluß, den die hohe Anzahl der westfälischen Grafen bei ihrer Aufnahme zur Geltung bringen konnte, zu mindern. Aber die westfälischen Grafen, die diese Absicht erkannten, hielten zusammen, und so mußten sie schließlich sämtlich auf der wetterauischen Bank zugelassen werden¹⁷, wobei die wetterauischen Grafen die Beteiligung der westfälischen an der Unterhaltung des Stimmvertreters als selbstverständliche Bedingung festsetzten¹⁸.

Um aber für die wirkliche Zahlung der Beiträge einige Sicherheit zu haben, setzten die wetterauischen Grafen auf der Zusammenkunft zu Friedberg am 16. Mai 1653, wo man über diese veränderte Lage beim Reichstage beriet, eine neue Einigungsformel auf¹⁹ und verlangten ihre Anerkennung durch die westfälischen Grafen als Bedingung für die Teilnahme an der Kuriatstimme. Damit wollten sie ihren alten Grundsatz zur Geltung bringen, daß nur Grafen, die sich zu den Grundsätzen und den Verpflichtungen des Wetterauischen Vereins bekannt hätten, an der wetterauischen Stimme teilzunehmen berechtigt seien.

Diesen Standpunkt, daß das votum alleiniger Besitz der wetterauischen Vereinsmitglieder sei, brachten sie auch durch die Wahl eines neuen Direktors in der Person des Grafen von Sayn-Wittgenstein zum Ausdruck, den sie zugleich als Stimmvertreter zum Reichstag nach Regensburg sandten²⁰. Als dieser nun dort erschien, weigerten sich die westfälischen Grafen, ihn anzuerkennen, da er ohne ihre Mitwirkung ernannt sei. Zugleich lehnten sie die vorgeschlagene Einigungsformel ab, da sie zu sehr wetterauische Sonderinteressen vertrete²¹.

Die westfälischen Grafen waren nun, als die wetterauischen auf die Erfüllung ihrer Bedingungen bestanden, der ewigen Kompetenz- und Sessionsstreitigkeiten überdrüssig; sie verzichteten auf die Teilnahme an den wetterauischen Zusammenkünften und setzten auf besonderen Tagungen eine

¹⁵ vgl. Memorial an d. Kaiser v. 19. Febr. 1653. Die kaiserlichen Dekrete von 24. März und 9. April siehe: Moser, T.S. 38 S. 299 ff. W.G. a.a.O.

¹⁶ v. Meiern, S. 58, 65

¹⁷ Moser, T.S. 38 S. 303

¹⁸ W.G. III.E. 1 vol. 1

¹⁹ gedruckt bei „Meiern“ S. 308 ff.

²⁰ W.G. III.E. 2 Bericht des Lippischen Vertreters vom 14. Juli 1653.

²¹ W.G. a.a.O., Meiern S. 308

Kommission ein, die das Gesuch einer besonderen Reichstagsstimme für die westfälischen und niedersächsischen Grafen in die Wege leiten sollte²².

An den Zusammenkünften²³ nahmen folgende Grafen teil: persönlich: Ostfriesland, Rietberg, Gronsfeld, Metternich; vertreten durch Gesandte: Braunschweig-Lüneburg wegen Hoya u. Diepholz, Schwarzenberg, Lippe, Oldenburg, Bentheim-Steinfurt, Manderscheid-Blanckenheim, Sayn, Salm und Reckheim (17. Juli).

Eine Folge der Differenzen mit den wetterauischen Grafen war auch die Weigerung der westfälischen, an den weiteren Verhandlungen aller Grafenkollegien teilzunehmen, die nichts geringeres bezweckten, als neben den drei Kollegien der Kurfürsten, Fürsten und Städte ein viertes Reichskollegium und ein viertes „votum decisivum“ für die Grafen mit Einschluß der Prälaten und Ritter durchzusetzen²⁴. Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus! ist die Signatur der Zustände und Aktionen des Reiches im 17. und 18. Jahrh. Große Pläne, die in ergebnislosen Verhandlungen zerflatterten. Das trifft auch für die meisten Unternehmungen der Grafen zu, zum Beispiel für die Grafen-Union, die man schon jetzt zwischen allen Kollegien plante. Diese Gesamteinigung sollte dem Reichsgrafenstand eine feste Organisation geben, ähnlich wie sie die Reichsritterschaft hatte²⁵. Außer gemeinsamen Räten und Beamten sollte ein Generaldirektorium, das unter den Direktoren der 4 Kollegien abwechselte, die Interessen des gesamten Grafenstandes wahrnehmen²⁶. Zwei Projekte hatte man bereits 1653 ausgearbeitet²⁷, ohne daß eins zustande kam. Sie scheiterten zum Teil an der Abneigung der westfälischen Grafen, die infolge ihrer andauernden Differenzen mit den wetterauischen Grafen gegen den positiven Wert eines solchen Bündnisses berechnete Zweifel hegten, mehr aber noch an den schon jetzt zu beobachtenden besonderen Interessen der einzelnen Kollegien²⁸. (Über das weitere Schicksal der Union S. 203 f.)

Die westfälischen Grafen wandten sich nun, um die dauernden Streitigkeiten um Sitz und Stimme im Fürstenrat zu beenden, in einer Eingabe²⁹ an den Kaiser mit der Bitte, ihnen mit Rücksicht auf ihre Differenzen mit den wetterauischen eine besondere Bank im Fürstenrat und ein besonderes votum zu gewähren. Sie verfehlten in dem Gesuch nicht, ihre Bedeutung, die sie in ihrer Eigenschaft als des „Reiches Vormauer“ gegen ausländische Gefahr sahen, in das rechte Licht zu setzen³⁰. Solchen Gründen konnte sich der Kaiser nicht verschließen, wobei wohl auch die neue finanzielle Einnahmequelle für den Reichshofrat wesentlich mitsprach, und so er-

²² „Reichstag 1653“ Moser, T.S. 38 S. 304

²³ W.G. I.D. 1 vol. 1 vol. 1.

²⁴ W.G. I.E. 1. I.D. 1. Meiern S. 384 ff.

²⁵ vgl. Roth v. Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft, Tübingen 1871

²⁶ Lünig, S. 843

²⁷ gedruckt bei Meiern, S. 384 u. 480

²⁸ vgl. „Reichstag 1653“, Meiern S. 396 ff.

²⁹ Memorial v. 9. Juli Lünig, S. 862, Kopp, S. 634 f.

³⁰ Moser, T.S. 39, S. 161

hielten sie am 13. August 1653 ein zustimmendes kaiserliches Dekret³¹. Schmerzlich für die Grafen war dabei der Kostenpunkt; denn an Taxgeldern und sonstigen Unkosten war die für sie nicht unerhebliche Summe von 3500 Rthn. aufzubringen³². Ihre Verteilung und Eintreibung bildete den Hauptberatungsgegenstand ihrer Zusammenkünfte, bei denen der Graf von Rietberg, nach dessen Abreise (22. August) der Graf von Gronsfeld das Direktorium führte. Die 3500 Rth. wurden unter 23 Stände repartiert, die wir deshalb als die damaligen Mitglieder des Kollegs in Anspruch nehmen dürfen. Es waren: Oldenburg, Ostfriesland, Lippe, Hoya, Schaumburg, Tecklenburg, Bentheim, Steinfurt, Rietberg, Gronsfeld, Schwarzenberg, Reckheim, Sayn, Manderscheid-Gerolstein, Manderscheid-Blanckenheim, Salm, Winneburg und Beilstein, Anholt, Blankenburg, Regenstein (= Rheinstein), Grafenschaft Pyrmont, Rantzau und die Herrschaft Pirmont in der Voreifel an der Elz, welche die Grafen Waldbott zu Bassenheim bei Koblenz besaßen. Barby war noch zweifelhaft³³.

Auch im Fürstenrat wurde das Gesuch der westfälischen Grafen am 13. Dezember endgültig genehmigt³⁴, nachdem am 4. Oktober zunächst eine Liste der in Betracht kommenden Grafschaften verlangt war. Diese wurde am 19. Oktober 1653 übergeben und enthielt außer den oben angeführten Häusern noch folgende 7 Grafschaften: Nassau-Dillenburg, Diepholz, Barby, Graf la Marck wegen Schleiden, Kerpen und Saffenburg sowie Wied³⁵. Diese müssen sich in der Zeit vom August bis Oktober noch zum Anschluß an die westfälischen Grafen bereit erklärt haben. Die Gesamtzahl der konstituierenden Mitglieder des Niedersächsisch-Westfälischen Grafenkollegs betrug demnach 30.

Obgleich die Reichstagsstimme im Namen der niedersächsischen und westfälischen Grafen nachgesucht war und obgleich das Kolleg offiziell das Niedersächsisch-Westfälische hieß, lagen die meisten Grafschaften im nieder-rheinisch-westfälischen Kreise, weshalb das Kollegium auch wohl das nieder-rheinisch-westfälische genannt wird, im 18. Jahrh. kurz Westfälisches Grafenkollegium. Nur Blankenburg, Rantzau, Hoya, Diepholz, Oldenburg und Barby lagen im niedersächsischen Kreise; Saffenburg und die Herr-

³¹ W.G. E. 1 vol. 1. Der Wortlaut des Dekrets im Quellenanhang Nr. 1

³² Moser, T.S. 39 S. 162, Meiern S. 433 Aufstellung der Kosten:

19 Reichshofräte je 100 Rth.	=	1900
der Präsident 200, der Reichskanzler 100	=	300
der Referendar 500, Secretär 100	=	600
Kanzlist = 25, Reprä. Gelder 25	=	50
Tochter des Präsidenten 400	=	400
Mainz-Kanzler für seine Bemühungen	=	250 Rth.
		<u>3500 Rth.</u>

„Weil wohlgemeldter Herr Präsident nicht allein bei dem Reichshofrat die Sache seinem großen Vermögen nach durchgedrungen, er aber für seine Person schwerlich etwas nehmen wird (er bekam dann doch 200 Rth.) hat man dafür gehalten, man wolle Dero Fräulein Tochter ein Kleinod von 400 Rthn. verehren.“

³³ Moser, T.S. 39 S. 162

³⁴ Die Abstimmung im Fürstenrat Meiern S. 737 ff.

Moser a.a.O. W.G. a.a.O.

³⁵ Lünig, S. 863 W.G. I.D. 1

schaft Pirmont waren überhaupt nicht eingekreist. Wie für den westfälischen Kreis, so war auch für das Grafenkolleg die landschaftliche Zerrissenheit — die Territorien der Grafen lagen in der Eifel, im Rheinland, in den Niederlanden, in Westfalen und in Niedersachsen — ein Haupthemmnis für eine gesunde Entwicklung. Die westlichsten Grafschaften waren Reckheim westlich der Maas und Gronseld in Holland, die östlichste Rheinstein am Harz.

Die Bemühungen um die Erlangung einer Kuriatstimme hatten den kollegartigen Zusammenschluß der westfälischen Grafen herbeigeführt. Da man einsah, daß die Ausübung der Kuriatstimme am Reichstag, die ein Graf im Namen aller zu führen hatte, ein Direktorium notwendig machte, das die Zusammenkünfte vorbereitete und leitete, so legte man es in einer besonderen Abmachung fest³⁶, und zwar sollte es unter allen Mitgliedern abwechseln und jeder neue Reichstag der Termin für den Wechsel sein. Da aber der Reichstag mit dem Jahre 1663 ständig wurde, so war schon dadurch diese Bestimmung hinfällig geworden. Dazu kam noch, daß die westfälischen Grafen wenig Neigung zu einem festen Kollegialzusammenschluß und der damit in gewisser Hinsicht verknüpften Gebundenheit zeigten. Die gemeinsame Vertretung ihrer Rechte hatte die westfälischen Grafen zwar zum Zusammenschluß gebracht, der Bestand des Kollegs war aber so sehr mit der Kuriatstimme verknüpft, daß, als sie mit der Beendigung des Reichstages im Jahre 1653 nicht mehr ausgeübt wurde, zunächst jede gemeinsame Tätigkeit aufhörte.

Als nun im Jahre 1663 ein neuer Reichstag zustande kam, war der Konnex unter den Grafen so vollständig geschwunden, daß nicht einmal ein Vertreter der unter so großen Mühen und Kosten erlangten Reichstagsstimme auf dem Reichstage anwesend war³⁷. Obgleich die Grafschaft Lippe auf Ausübung des Stimmrechts drängte und zu dem Zwecke eine Zusammenkunft zustande zu bringen suchte, scheiterte diese an der Interesselosigkeit der meisten westfälischen Grafen. So ergriffen denn die größeren Fürsten, die Virilstimmen im Fürstenrat hatten, als Besitzer von Grafschaften, die dem Kolleg angehörten, auf dem Reichstage die günstige Gelegenheit, sich die Stimme anzueignen. Sachsen-Altenburg wegen der Grafschaft Sayn, Hessen-Cassel wegen der Grafschaft Schaumburg, Braunschweig-Lüneburg wegen der Grafschaft Hoya vereinbarten am 6. Januar 1663, die Stimme von Monat zu Monat abwechselnd zu führen. Als nun im Laufe der Reichstagsverhandlungen noch Bevollmächtigte von mehreren andern Mitgliedern erschienen, wurden diese in den Alternationsturnus eingereiht³⁸. Dieser „Ordo ambulatorius“, der die Abstimmung im Fürstenrat festlegte, war folgender: Im September Sayn, im Oktober Schaumburg, November Oldenburg, Dezember Blankenburg, Januar Niederhoya, Februar Oberhoya, März Barby, April Manderscheid³⁹. Ferner beschlossen sie, auch das Direktorium in derselben Reihenfolge abwechseln zu lassen.

³⁶ Lünig, S. 870 ff., Moser, T.S. 38 S. 462 ff.

³⁷ W.G. III. E. 1 vol. 1

³⁸ Moser, T.S. 38 S. 351 ff. 39 S. 177/8

³⁹ W.G. a.a.O.

Über eine solche Art der Stimmführung, die mit der Natur einer Kuriatstimme in Widerspruch stand, brach bald ein Kompetenzstreit aus⁴⁰. Das Reichstagsdirektorium Kurmainz bestritt die Berechtigung der einzelnen Häuser, auf diese Weise die Stimme zu führen, und verlangte eine Gesamtbevollmächtigung, die von allen oder doch wenigstens den anwesenden Mitgliedern ausgestellt sei. Wenn die westfälischen Grafen ihre Stimme nicht einer Suspension aussetzen wollten, mußten sie sich fügen; sie übertrugen deshalb dem Schaumburg-Lippischen Bevollmächtigten Dr. Schwarzmeier die Führung der Stimme, während das Direktorium weiter unter den anwesenden Grafen abwechselte⁴¹. Als nach Dr. Schwarzmeiers Abreise dem lippischen Bevollmächtigten das votum übertragen werden sollte⁴² (4. Juni 1664), brach ein Rangstreit aus, in dem Barby und Blankenburg Berücksichtigung vor Lippe verlangten⁴³. Um den Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen, hielt man nun entweder gar keine Sitzungen ab, oder der Vertreter der Grafschaft Lippe hielt sich von ihnen fern. An diesen wiederholten Differenzen scheiterte der Versuch, den westfälischen Grafen schon damals eine feste Organisation zu geben.

Als sich nun der Reichstag in die Länge zog, riefen die einzelnen Grafen mit Rücksicht auf die Kosten ihre Vertreter ab. Damit war der Zusammenhalt, der auf dem Reichstage 1653 und dann wieder zu Beginn des ständigen Reichstages in verschiedenen gemeinsamen Sitzungen zum Ausdruck gekommen war, der Auflösung verfallen. Ein Versuch, im Jahre 1667 die Vereinigung zwecks Ausübung des Stimmrechts wieder herzustellen, gelang nicht⁴⁴. So übten die westfälischen Grafen bis zum Jahre 1692 keinerlei Betätigung ihres 1653 erfolgten Zusammenschlusses aus. Wie schon 1663, nahmen sich auch jetzt wieder die fürstlichen Bevollmächtigten der Kuriatstimme an. Indem Sachsen-Eisenach, Hessen-Kassel und Braunschweig-Lüneburg das votum abwechselnd führten⁴⁵, können wir für diese Zeit weniger von einer Kuriatstimme der westfälischen Grafen als von einer Kollektivstimme jener Häuser sprechen. Es war nun ganz natürlich, daß diese Fürsten sich allmählich an die Ausübung der westfälischen Grafenstimme so gewöhnten, daß sie ihre Führung als ein Recht beanspruchten und Bevollmächtigte von anderen westfälischen Grafen überhaupt nicht mehr zulassen wollten. Da diese „Potentiores“ sämtlich evangelisch waren, so galt das westfälische votum bei Deputationen sowie der *itio in partes* als evangelisch. Versuche der katholischen Grafen im Jahre 1670 ihre Rechte zur Geltung zu bringen, scheiterten am Widerstand der *beati possidentes*⁴⁶. Ein zweiter Versuch aus dem Jahre 1674, die Grafen wieder in den Besitz ihrer Stimme zu bringen, war ebenfalls ohne Erfolg⁴⁷.

⁴⁰ Moser, a.a.O. W.G. II E. XIV

⁴¹ W.G. a.a.O.

⁴² W.G. II. E. XV, Sinzendorf 13

⁴³ Sinzendorf 13 u. 14a

⁴⁴ Lünig, S. 877

⁴⁵ Sinzendorf, 14a

⁴⁶ W.G. I.D. 1

⁴⁷ W.G. III.E. 1.1.

Noch im Jahre 1681 wechselten nicht nur das Direktorium, sondern auch die Ausübung der Kuriatstimme monatlich, jetzt unter Braunschweig-Celle (Januar), Braunschweig-Calenberg^{47a} (Februar) und Sachsen-Altenburg (März). Erst im Jahre 1688 erschien auf Betreiben des Bischofs von Münster, der die Führung der Kuriatstimme den evangelischen Häusern nicht ausschließlich überlassen wollte, der Graf von Plettenberg und verlangte für die katholischen Grafen die Mitbeteiligung an der Reichstagsstimme.

Diese Aktivität des Bischofs von Münster wurde der Anlaß, daß die westfälischen Grafen die Verbindung untereinander wieder aufnahmen und so die Voraussetzungen erfüllten, den Fürsten die Kuriatstimme des Grafenkollegs zu entreißen.

II.

a) Neugründung und Ausbau des Kollegs im Jahre 1698 und in den folgenden Jahren

Ein weiterer Anlaß zur Aktivierung des Westfälischen Grafenkollegs und zur Einrichtung einer verfassungsmäßigen Organisation war der innerpolitische Kampf zwischen den Ständen des Reichs um die Verleihung der 9. Kurwürde an Braunschweig-Hannover. Dieses Projekt zog auch die westfälischen Grafen in den Streit der Parteien⁴⁸. Die Opposition der Fürsten gegen die 9. Kur suchte nämlich die westfälischen Grafen auf ihre Seite zu ziehen, wenigstens aber durch Wiederausübung der Kuriatstimme mit einem gräflich Bevollmächtigten dem Hause Hannover-Braunschweig die wenn auch geringe Vermehrung seines Einflusses, die es der abwechselnden Ausübung der Grafenstimme verdankte, zu nehmen. In der Tat gelang es dem Bischof von Münster, der mit Braunschweig-Wolfenbüttel diese Opposition führte, eine Zusammenkunft westfälischer Grafen in Warendorf (1692) zustande zu bringen⁴⁹, an der die Grafschaften Lippe, Bentheim, Tecklenburg und Rietberg teilnahmen. Dort wurde über die 9. Kur für Hannover und über die Abgabe der Kuriatstimme in Regensburg verhandelt. Einstimmig wurde beschlossen, um der Gefahr zu entgehen, das 1653 erhaltene votum an

^{47a} Es gab 1653 drei welfische Herzogtümer:

1. Braunschweig-Lüneburg. Hauptstadt Celle. Mitglied des Grafenkollegs wegen Hoya (1582 erworben) und Diepholz (1585).
2. Braunschweig-Calenberg. Hauptstadt seit 1636 Hannover. Herzog Ernst-August wurde 1692 vom Kaiser wegen seiner Verdienste in den Türkenkriegen und in den Reichskriegen gegen Frankreich zum Kurfürst von Hannover erhoben. Die 9. Kurwürde wurde aber nicht allein auf die Calenbergischen Lande übertragen, sondern in Übereinkunft mit dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Celle, der keine Nachkommen hatte, auf dessen Lande, die 1705 an die Calenberger Linie fielen. 1714 wurde Kurfürst Georg Wilhelm von Hannover König von Großbritannien in Personalunion; 1719 erwarb er Bremen und Verden, 1814 wurde Hannover Königreich.
3. Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. Hauptstadt Wolfenbüttel. (Vgl. Schnath, Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession. Hildesheim 1938.

⁴⁸ W.G. III.E. 1 vol. D 1

⁴⁹ W.G. III.E. 1 vol. 2

die Fürstlichen zu verlieren, nach dem Vorbild der anderen Kollegien ein Direktorium zu bestellen, das die Mitglieder zu Tagungen berufen und über die vorkommenden Fragen Beschlüsse herbeiführen könnte. Die Grafschaft Lippe übernahm es, sich bei dem wetterauischen und fränkischen Kolleg nach deren Verfassungen zu erkundigen, die als Vorbild dienen sollten⁵⁰. Ferner wurde beschlossen, die Stimme in Regensburg durch den Hessen-Kasselschen Gesandten Reinhard Schäffer, der auch von der Grafschaft Lippe bevollmächtigt war, bis auf weiteres ausüben zu lassen.

Im folgenden Jahre trat noch eine Gruppe katholischer Grafen, mit dem Grafen von Manderscheid an der Spitze, auf, die den Versuch des Grafen Plettenberg aus dem Jahre 1688, die Reichstagsstimme auszuüben, wiederholte und einen Bevollmächtigten nach Regensburg entsandte⁵¹. Das Verhalten der größeren Fürsten gegenüber diesem Anspruch, die Stimme zu führen, brachte die Grafen zu der Erkenntnis, daß die Aufrechterhaltung der Reichstagsstimme eine verfassungsmäßige Organisation zur Voraussetzung habe. Die Vertreter der Fürsten überließen nämlich dem Gesandten dieser Grafen, Dr. Ludovici, nicht nur nicht die Kuriatsstimme, sondern sie bestritten überhaupt seine Berechtigung, an ihr teilzunehmen, indem sie unter Hinweis auf das jahrzehntelange Herkommen die Stimme vollständig für sich in Anspruch nahmen⁵². Erst nach den größten Schwierigkeiten gelang es ihm, im Jahre 1693 in dem Alternationsturnus, den die fürstlichen Gesandten zur Führung der Stimme, wie schon in den Jahren 1663 u. 1681, unter sich eingerichtet hatten, aufgenommen zu werden. Nach diesem Turnus übten die Kuriatsstimme nun abwechselnd aus: im ersten Monat Sachsen-Eisenach wegen Sayn, im zweiten und dritten Monat Braunschweig-Celle und Wolfenbüttel wegen der Grafschaften Hoya, Diepholz, Spiegelberg und Blankenburg, im vierten Hessen-Kassel wegen Schaumburg, dessen Gesandter Reinh. Schäffer auch von den oben erwähnten evangelischen Grafschaften bevollmächtigt worden war, im fünften Monat Dr. Ludovici für die katholischen Grafen Manderscheid u. a.

Die beiden Gruppen westfälischer Grafen, deren Führer die Grafschaften Lippe und Manderscheid waren, hatten also, wenn auch nach erheblichen Anstrengungen, ihr Stimmrecht grundsätzlich durchgesetzt, indem sie je einen Monat die Kuriatsstimme ausübten. Aber da sie nur je 1 Monat die Stimme ausübten, war sie mehr in den Händen der Fürsten als der Grafen. Denn jeder fürstliche Gesandte erhob nach der Gewohnheit den Anspruch, wegen seiner im niedersächsischen oder niederrheinisch-westfälischen Kreise liegenden Grafschaften die Kuriatsstimme einen Monat lang zu führen, während den beiden gräflichen Bevollmächtigten im Namen aller ihrer Auftraggeber auch nicht mehr zustand⁵³. Der Umstand aber, daß Dr. Ludovici,

⁵⁰ Über die Verfassungsverhältnisse der 4 Grafenkollegien vgl. meine Dissertation S. 21 ff.

⁵¹ W.G. I D 1

⁵² Lünig, Thesaurus, S. 929 ff.

⁵³ W.G. I D 1 Ludovici war 1696 bevollmächtigt von den Grafschaften Manderscheid-Blankenheim, Gerolstein, Bentheim, Rietberg, Marck, Reckheim, Gronsfeld, Vehlen, Winneburg und Beilstein.

als die Reihe im fünften Monat an ihn kam, von neuem Schwierigkeiten gemacht wurden, indem man eine Vollmacht von sämtlichen westfälischen Grafen verlangte, gab seiner Mahnung, dem Kollegium eine Konstitution zu geben, den nötigen Nachdruck und ließ sie berechtigt erscheinen, wenn die Grafen ihre Kuriatsstimme behaupten wollten⁵⁴. Denn nur, wenn in einem besonderen Direktorium eine Vertretung der gesamten Grafen geschaffen wurde und durch eine vom Direktorium ausgestellte Vollmacht die Grafenkurie die Vertretung übernahm, wurde man dem Wesen der Kuriatsstimme gerecht und, darauf sich stützend, konnte man mit Erfolg den Fürsten die Ausübung streitig machen. Der bisherige Brauch, die Vollmacht dieser Gesandten von seiten jedes einzelnen Grafen auszustellen, war durch das Nichtvorhandensein eines Direktoriums hervorgerufen und hatte zu der abwechselnden Ausübung der Stimme durch die in Regensburg anwesenden fürstlichen Mitglieder, bzw. deren Vertreter, geführt. Daß diese fürstlichen Mitglieder in der Abwechslung den Hauptplatz einnahmen und allmählich die Grafenstimme ausschließlich vertreten hatten, erklärt sich aus der dauernden Anwesenheit ihrer Gesandten in Regensburg zur Ablegung ihrer Virilstimmen, während von den Grafen im Hinblick auf die Kosten, wenn überhaupt, so doch nur zeitweilig Vertreter anwesend waren.

Dieser als notwendig erkannten Organisation diente die Korrespondenz der nächsten Jahre. Aber da alle Grafenangelegenheiten ähnlich wie die Reichsfragen sehr viel Zeit in Anspruch nahmen, traf sich erst im Jahre 1697 eine Reihe westfälischer Grafen gelegentlich des Kreistages in Köln. Unter dem Vorsitz des Grafen von Manderscheid und in Anwesenheit des Grafen von Bentheim-Bentheim sowie der Abgeordneten der Grafschaften Sayn, Gronsfeld, Lippe, Tecklenburg und Reckheim berieten sie, ob es nicht zweckmäßig sei, einen Direktor zu wählen, ihn für Lebenszeit zu bestellen und entsprechende Kollegialbeamte zu verpflichten. Als nun noch das wetterauische Kollegium in diesem Sinne bei den westfälischen Grafen vorstellig wurde, da nahmen Graf Friedrich Adolph zur Lippe von evangelischer Seite und Graf Salentin Ernst zu Manderscheid von katholischer Seite, die Führer der beiden Gruppen, die eine Vertretung der Grafen auf dem Reichstage veranlaßt hatten, die Organisation des Kollegs in die Hand. Sie beriefen im Frühjahr 1698 einen ordentlichen Grafentag nach Köln, der ein Direktorium und die notwendigen Beamten bestellen sollte. Die Hauptfrage war dabei, ob man sich wie in dem wetterauischen und fränkischen Kolleg mit einem Direktor begnügen sollte oder ob man mit Rücksicht auf die verschiedene Konfession der Grafen zwei Direktoren wählen solle. Der Gesandte von Lippe, Dr. Schelkens, war instruiert, „da die Mitglieder des Kollegs der katholischen und evangelischen Konfession angehörten und sich darauf Streit im Kolleg und auch im Fürstenrat ergeben könne, für die Wahl von zwei Direktoren, einen protestantischen diesseits des Rheins und einen katholischen jenseits des Rheins, einzutreten, die gemeinsam das Direktorium führen

⁵⁴ W.G. I E 8 III E 1 u. 19

sollten“⁵⁵. Die Bemühungen dieser beiden Grafen waren nicht frei von eigenen Interessen, denn ihr Ziel war die mit der Erlangung des Direktoriums verbundene Erhöhung ihres Ansehens, die durch die Mitgliedschaft von Mächten wie Dänemark, Preußen, Hannover, seit 1714 auch Großbritannien, Hessen-Kassel, erreicht wurde. Zu diesem Zwecke hatten sich die beiden Bewerber um das Direktorium gegenseitige Unterstützung zugesichert.

Diese Tendenz der einzelnen Häuser, das Kolleg für ihre eigenen Interessen auszunutzen, können wir bei den Grafen ebenso feststellen wie bei den übrigen Staaten des deutschen Reiches. Ihre Politik war eben der Zeit entsprechend dynastisch ausgerichtet. Ein besonders charakteristisches Beispiel hierfür liefert die Instruktion des lippischen Bevollmächtigten für den Grafentag des Jahres 1698. Für den Fall, daß sein Herr zum Direktor gewählt würde, sollte er für ein lebenslängliches Direktorium eintreten, andernfalls für ein Direktorium auf eine bestimmte Reihe von Jahren. Die Instruktion für den lippischen Bevollmächtigten lautete, er hätte „sich mit Manderscheid zu unterreden, daß solcher Seite diesseitige Herrschaft ad directorium inter Protestants rekommandiert werde, welches man è contra für Manderscheid halten werde“⁵⁶. In den Sitzungen am 10. und 20. März 1698 wurden dann zwei Direktoren von beiden Religionen diesseits und jenseits des Rheins gewählt und zwar auf Vorschlag des Gesandten von Sayn der katholische Graf Ernst von Manderscheid und als evangelischer Direktor der regierende Graf von Lippe Friedrich Adolph, der besonderen Wert auf das Direktorat legte. Seine Wahl hat zu der Erhebung in den Fürstenstand im Jahre 1720 nicht unwesentlich beigetragen. Vertreten waren auf diesem Grafentag und somit an der Wahl beteiligt: die Grafschaften Sayn, Wied, Lippe, Bentheim, Tecklenburg, Virneburg, Rietberg, Reckheim, Blankenheim-Gerolstein, Rantzau und Vehlen.

Der verfassungsmäßigen Einrichtung des Grafenkollegs im einzelnen dienen nun die Arbeit der folgenden Jahre sowie die Konferenz der Direktoren in Wipperfurth am 27. Oktober 1699. Sie beschäftigte sich in erster Linie mit der Bevollmächtigung und Ablegung der Reichstagsstimme durch die beiden Gesandten Herrn von May und Reinhard Schäffer⁵⁷, die die Stimme von Woche zu Woche abwechselnd führen sollten, sowie mit der Anerkennung der gewählten Direktoren durch die großen Fürsten, die wegen ihrer Grafschaften Mitglieder des Kollegs waren. Das waren vor allem der König von Dänemark wegen Oldenburg und Delmenhorst⁵⁸, der Kurfürst

⁵⁵ Die Instruktion war ihm erteilt am 17. Jan. 1698. Sie ist enthalten in W.G. III E vol. 2

⁵⁶ Aus der Instruktion von 17. Jan. 1698 W.G. III E vol. 2

Über die Direktorien in den 4 Kollegien meine Dissertation S. 27 f.

⁵⁷ Die Vollmacht im Wortlaut s. Quellenanhang Nr. 2

⁵⁸ Graf Christian von Oldenburg wurde 1448 König von Dänemark, 1450 König von Norwegen, 1457 König von Schweden. Als Graf Günther von Oldenburg 1667 ohne legitime Nachkommen starb, kamen Oldenburg und Delmenhorst an Dänemark, das sie von 1676 bis 1773 durch Statthalter verwalten ließ. 1773 trat Dänemark Oldenburg an Rußland gegen Schleswig ab. Rußland gab die zum Herzogtum erhobene Grafschaft Oldenburg an Herzog Friedrich-August von Holstein-Gottorp, j. L.

von Hannover wegen der Grafschaften Hoya, Diepholz und Spiegelberg und Sachsen-Eisenach wegen Sayn.

Die gräflichen Mitglieder machten zunächst den Fehler, diese fürstlichen nicht hinzuzuziehen⁵⁹. Sie hatten sich auf die Anzeige von der Konstituierung des Kollegs beschränkt und um Bestätigung und Mitgliedschaft gebeten. Der Grund für die Übergehung der fürstlichen lag in der Erkenntnis, daß der gräfliche Einfluß durch die Teilnahme so mächtiger Häuser an den Konferenzen beeinträchtigt würde. Bei der Beratung über diesen Punkt im Jahre 1698 hatte man deshalb beschlossen, sich bei den anderen Kollegien zu erkundigen, ob die Zulassung der Fürsten nicht zu umgehen wäre. Nach Analogie der anderen Kollegien mußte man sich jedoch bequemen, auch diese an der Beratung über Sachen, die das ganze Kolleg betrafen, teilnehmen zu lassen, während die speziell gräflichen Angelegenheiten von diesen allein auf sogenannten Partikulargrafentagen geregelt wurden⁶⁰.

Die Übergehung der Fürsten bot diesen den willkommenen Anlaß, die Rechtmäßigkeit der 1698 begründeten Verfassungseinrichtungen zu bestreiten⁶¹. Dem Direktorium wie der Gesandtschaft versagten sie ihre Anerkennung, nicht ganz mit Unrecht. Denn die Natur einer Kuriatsstimme verlangte, daß alle Mitglieder des Kollegiums, also auch die fürstlichen, zur Errichtung eines Direktoriums mitzuwirken hätten, so daß der vom Direktorium bevollmächtigte Gesandte im Namen aller Mitglieder der Kurie die Reichstagsstimme führte, die deshalb Kuriatsstimme genannt wurde.

Als nun die von den Grafen bevollmächtigten Vertreter die westfälische Kuriatsstimme abgeben wollten, bestritten die Fürsten deren Befugnis, und mit dem Hinweis auf ihre durch langes Herkommen begründeten Rechte nahmen sie die Ausübung der westfälischen Grafenstimme weiter für sich in Anspruch⁶². Um die Anerkennung durch diese Mächte zu erreichen, entsandte der evangelische Direktor Graf Friedrich Adolph zur Lippe im Januar 1700 den Landdrosten Johann Moritz von Donop aus Wöbbel in besonderer Mission in die Hauptstädte dieser Fürsten Oldenburg, Aurich und Celle. Seine Instruktion ging insbesondere dahin, „daß Ihre Königl. Majestät von Dänemark dahin rekommandieren wolle, daß nicht allein die adprobatio dieses Direktorii ad dies vitae Dominorum Directorum, sondern auch, daß der Führung der Reichstagsstimme in Regensburg ferner keine Schwierigkeiten mehr gemacht würden“. Zugleich richtete Graf Friedrich Adolf ein Begleitschreiben vom 20. Dezember 1699 an die königlich-dänische Regierung in Oldenburg folgenden Inhalts: „Demnach ich an meine hochgeehrten Herrn Grafen und Meine hoch- und vielgeehrten Herren gegenwärtigen den Wohledlen und Vesten Meinen Rath, Drostzen zu Schwalenberg und Oldenburg, auch lieben und getreuen Moritz Johann von Donop mit sicherer Werbung abzufertigen vor nöthig erachtet; so ersuche ich Meinen

⁵⁹ W.G. III. E. 1 vol. 1

⁶⁰ W.G. I. E. 2 vol. 1 III. F. 1 vol. 10

⁶¹ Lünig, Thesaurus S. 888

⁶² W.G. I. D. 1 III. E. 1 vol. 2

hochgeehrten Herrn und Meine hoch- und vielgeehrten Herren hiermit dienst- und freundlich, Sie geruhen und wollen vorbenannten Meinen Abgeordneten hierauf zur Audienz zu verstaten, dessen Vorbringen anzuhören und demselben Glauben beizulegen, sich auch darauf dergestalt hinwieder zu erklären, wie ich zu demselben ein festes Vertrauen gefasset, als der Ich nächst Empfehlung Gottes stets verbleibe

Meines hochgeehrten Herrn Grafen und
Meiner hoch- und vielgeehrten Herrn dienst-
und freundwilliger

Friedrich Adolph, Graf zur Lippe.

Die Anerkennung der Direktoren wurde durch diese Bemühungen zwar erreicht, aber da die Fürsten in Regensburg nicht auf die abwechselnde Führung der Reichstagsstimme verzichten wollten, bestellte Graf Friedrich Adolph in kluger politischer Einschätzung der wirklichen Verhältnisse im Reich und am Reichstag den preußischen Gesandten Hennings, der für die preußischen Gebiete Virilstimmen ablegte, auch als bevollmächtigten Gesandten der Grafen⁶³, der mit dem Gewicht der preußischen Großmacht die Führung der Kuriatstimme für die Grafen und diese damit für das Grafenkolleg durchsetzte.

Betrachten wir die Stellung der fürstlichen Mitglieder im Kolleg näher, so wird sie durch ihre ebenso große Passivität in Geldbeiträgen wie Aktivität in allen anderen Sachen charakterisiert⁶⁴; für das Kolleg war das natürlich ein großer Nachteil. Durch die Entziehung aller Beiträge einerseits wie durch die Einmischung in alle Kollegialangelegenheiten andererseits wurde der Ausbau einer festen Organisation der Grafen gehemmt, da die Grafen so mächtigen Häusern wie England und Preußen gegenüber ihre Interessen nicht energisch durchzusetzen wagten⁶⁵. So beschwerte sich König Friedrich Wilhelm von Preußen am 29. April 1734 in einem ziemlich schroff gehaltenen Schreiben über die ohne seine Befragung getätigte eigenmächtige Stimmabgabe und meldete für die Zukunft bei ähnlichen Fällen seinen Protest an (Urkunde 8b).

Wenn diesen Nachteilen gegenüber häufig auf das höhere Ansehen hingewiesen wird, das die Teilnahme der Großmächte dem Grafenkollegium verleihe, so bedeutete das tatsächlich sehr wenig. Trotzdem sie nicht das geringste zahlten, wurde später, als der konfessionelle Streit ausbrach, auf die Beschickung der Grafentage durch die fürstlichen großer Wert gelegt, da es den Evangelischen nur bei ihrer Anwesenheit möglich war, den Katholiken gegenüber das Gleichgewicht zu behaupten. An Streitigkeiten untereinander fehlte es auf den Grafentagen bei den widerstrebenden und aufeinander prallenden Interessen der Mitglieder nicht, so daß diese meist ohne positives Ergebnis gewesen sind⁶⁶.

⁶³ W.G. III.E. vol. 3

⁶⁴ W.G. III.E. 1.3. I.E. 4

⁶⁵ W.G. I.B. 2

⁶⁶ W.G. Grafentagsprotokolle a.a.O.

So schädlich auch für das Kolleg die Mitgliedschaft der „Potentiores“ war, von desto größerem Interesse ist sie für uns, da sich die politischen Gegensätze der großen Mächte Europas im 18. Jahrh. in den Grafenverhandlungen spiegeln.

Charakteristisch war die Stellung Preußens im Kolleg⁶⁷. Im Jahre 1702 hatte man beschlossen, Preußen wegen Mörs und Lingen, die es aus der oranischen Erbschaft erhalten hatte, zum Beitritt aufzufordern. Preußen erklärte sich 1705 bereit⁶⁸, verlangte aber gleichzeitig, wegen seiner übrigen Grafschaften in den westfälischen und niedersächsischen Kreisen Mark, Ravensberg, Askanien und Rheinstein je eine Stimme zu führen. Das erschien aber den Grafen bedenklich, umsomehr, als bei dem geringen Besuch der Grafentage der Fall nicht ausgeschlossen war, daß Preußen mit seinen sechs Stimmen die Majorität erlangte⁶⁹. Jedenfalls waren sechs Stimmen in der Hand des Königs von Preußen eine beständige Gefahr dafür, daß das gräfliche Kolleg an den Wagen der Großmacht Preußen gespannt wurde. Der Direktor des Kollegs befürchtete, daß er gegenüber einem solchen „perpetuum Direktorium“ sich nicht durchsetzen könnte. Die Grafen wußten nun in geschickter Weise mit Unterstützung der anderen Großmächte die wirkliche Zulassung dieser Stimmen zu hintertreiben, indem sie die Entscheidung über den preußischen Anspruch unter allen möglichen Vorwänden von Grafentag zu Grafentag verschoben⁷⁰. Tatsächlich ist es Preußen auch nur geglückt, wegen Tecklenburg zugelassen zu werden, trotzdem es seine Bemühungen bis zum Jahre 1744 auf jedem Grafentag wiederholte⁷¹.

b) Beteiligung des Grafenkollegs an den wichtigsten innen- und außenpolitischen Ereignissen zu Beginn des 18. Jahrhunderts

Die wichtigsten innenpolitischen Ereignisse zu Beginn des 18. Jahrh. waren die beiden Kaiserkrönungen der Jahre 1705 und 1711, an denen die Reichsgrafen hervorragenden Anteil nahmen. Das nach den einzelnen Ständen abgestufte Rangzeremoniell des alten dynastisch bestimmten Reiches entfaltete sich hier in besonderer Pracht, vor allem am Krönungstage Karls VI., dem 22. Dezember 1711, zu dem sich 50 Reichsgrafen eingefunden hatten. Während der Einfluß der Reichsgrafen auf den Reichstagen und in der großen Politik immer mehr schwand, behaupteten sie sich in den Fragen des

⁶⁷ W.G. I.E. 5

⁶⁸ W.G. I.F. 1. 1 Einladungsschreiben vom 10. September 1705, zusagende Antwort vom 14. September

⁶⁹ W.G. I.F. 1. 1 vgl. Instruktion des lippischen Vertreters zum Grafentag 1706. Ferner W.G. III.E. 1 vol. 5 no. 114

⁷⁰ Preußens Anspruch wegen Mörs fiel 1707 weg, da es deswegen ein votum virile erhielt. Die Berechtigung der Stimmführung wurde bestritten: wegen Mark und Ravensberg, weil diese Territorien auf Reichs- und Kreistagen bereits durch das klevische votum vertreten waren, wegen Rheinstein, weil ein Prozeß zwischen Preußen und Hannover noch schwebte, wegen Lingen, weil es zu Tecklenburg gehört hatte und mit ihm zusammen nur eine Stimme geführt hatte.

⁷¹ W.G. Grafentagsprotokolle a.a.O. Vollmacht des Königs von Preußen für den Westfälischen Grafentag 1708. Quellenbeleg 8 a.

Zeremoniells und standen beim Gang in die Kirche und in der Platzordnung in gleicher Wertordnung wie die Fürsten⁷². Beim Krönungsmahl in Frankfurt wurden von ihnen die Speisen aufgetragen unter Führung des Grafen Truchseß-Waldburg, dessen Amtsobliegenheit dieses war, und zwar den ersten Gang die Direktoren der vier Grafenkollegien: der Graf Philipp Reinhard von Hanau für das Wetterauische Kolleg, der Graf Ferdinand von Fürstenberg für das Schwäbische, der Graf Philipp Ernst von Hohenlohe-Schillingsfürst für das Fränkische und der Graf Friedrich Adolph zur Lippe-Detmold für das Westfälische Kolleg. Die übrigen Gänge wurden von je vier Reichsgrafen aus den vier Kollegien aufgetragen. Da diese Zeremoniellfragen für die Grafen außerordentlich wichtige Angelegenheiten waren, hatten sie vorher darüber wie auch über die Beförderung ihrer Rechte und Privilegien in 15 Konferenzen beraten, vor allem darüber, wie man die Rechte des Reichsgrafenstandes, so das ius primogeniturae und das ius austregarum in der Wahlkapitulation sicherstellen könne. Zu den übrigen Gegenständen der Beratung gehörten das Fahren mit sechs Pferden, die Übertragung der Kammergerichtspräsidentenstelle, die Titulierung Hochgeboren, die notwendig sei, weil die bisherigen Anreden Wohlgeboren und Hochwohlgeboren von der Ritterschaft in Anspruch genommen würden⁷³. Um diesen Wünschen mehr Nachdruck zu verleihen, wurde auf Anraten der kaiserlichen Minister dem neuen Kaiser Karl VI. mit dem Glückwunschschreiben⁷⁴ ein Krönungsgeschenk von 100 000 Gulden gemacht, die der Kaiser bei der starken finanziellen Beanspruchung durch den schon zehn Jahre währenden spanischen Erbfolgekrieg gut gebrauchen konnte. Bestrebungen der Reichsgrafen, dieses Präsent auf 50 000 Gulden zu ermäßigen, fanden deshalb auch nicht den Beifall der kaiserlichen Minister, die für die Finanzierung des Krieges verantwortlich waren. Jedes der vier Grafenkollegien war an dieser Summe mit einem Viertel, also mit 25 000 Gulden, beteiligt.

Die Aufteilung dieser Summe, an der die „Potentiores“ nicht teilnahmen, weil sie ja ein Geschenk des Reichsgrafenstandes war, erfolgte unter die gräflichen Mitglieder nach ihrer Matrikel. Es waren beteiligt die Grafschaft Lippe mit 5400 Gulden, Manderscheid mit 1440, Sayn-Hachenburg mit 2055,45, Wied-Neuwied mit 1620, Wied-Runkel mit 1620, Pyrmont mit 630, Gronsfeld mit 270, Metternich wegen Winneburg und Beilstein 540, Reckheim 540, Steinfurt 1800, Schleiden 450, Rheineck 540, Reifferscheid 270, Reichenstein 540, Hallermund 540, Wickeradt 720, Vehlen 900, Schaumburg-Lippe 1300, Gehmen mit 900 Gulden⁷⁵.

Charakteristisch für die damalige Zeit war die Beschaffung des Geldes. Das jüdische Haus Wolf Fränkel in Frankfurt schoß im Jahre 1711 den Reichsgrafen einen großen Teil des Geldes auf Grund eines Wechsels vor, der von den Direktoren des Westfälischen Kollegs ausgestellt wurde. „Gegen diesen Unsern Sollwechselbrief versprechen Wir nächst künftigen Michaelis an

⁷² W.G. III.E. vol.6

⁷³ Näheres über das Zeremoniell in den Abschnitten III (S. 201 ff) und V (S. 220 ff).

⁷⁴ Der Wortlaut d. Glückwunschschr. u. d. Antw. d. Kaisers im Anhang Nr. 3 u. 4

⁷⁵ III. F. 2

den hiesigen Schutzjuden Wolf Fränkel oder dessen ordre in Münz zu bezahlen die Summe von 6160 Gulden, jeder hat 30 Pfund berechnet, benebst einem pro cent monatlichen: um den werth sind wir vergnügt. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften und begedruckten gräflichen Pettschaften“⁷⁶.

Frankfurt, den 12. Januar 1712

Friedrich Adolph Graf zur Lippe
Franz Graf zu Manderscheid.“

Fränkel nahm im ersten Jahre von den Reichsgrafen 12 % Zinsen, im zweiten 7 %, in den weiteren Jahren 6 %. Trotz der Mahnung auf dem Grafentag 1713, die dahin ging, daß sich „kein Graf in Zahlung dieser zu Dienst und Ehrung Ihrer kaiserlichen Majestät angewendeten Gelder ferner säumig finden lassen werde“, konnte eine Reihe von Grafen, die durch die Wirren des spanischen Erbfolgekrieges in Geldnot geraten waren, ihren Anteil nicht zahlen. Da sich die beiden Direktoren für die Bezahlung der Summe verbürgt hatten, begab sich der jüdische Bankier, um sein Geld zu erhalten, persönlich von Frankfurt nach Detmold. Der Direktor des Kollegs, Graf Friedrich Adolph von Lippe, klagt in einem bewegten Schreiben⁷⁷ vom 9. Februar 1715 an den katholischen Direktor, den Grafen von Manderscheid: „Er will nicht eher ruhen, ehe und bevor er seine Zahlung erhalten.“

Die Grafen waren so säumig in der Rückzahlung der von dem Bankier geliehenen Gelder, daß sie von ihm abhängig blieben. Die mehrfachen Mahnungen der Direktoren hatten nur teilweisen Erfolg. Noch im Jahre 1718 standen 5940 Gulden von der westfälischen Rate aus: Reckheim, Steinfurt, Vehlen, Schaumburg Lippe, Gehmen und Rheinstein waren mit ihrer ganzen Rate im Rückstand. Deshalb beschloß man auf dem Grafentag vom 27. Mai 1718, die Restanten dringend zur Zahlung aufzufordern, „weil die schweren Interessen von dieser Zeit ad 12 pro cento bis anhero gelaufen und der Jude, so den Vorschuß getan, bei ferner ausbleibender Zahlung sicher Klage führen und sich zum wege Rechtsens mit Verdruß und schädlichen Unkosten wenden würde“⁷⁸. Aber auch diese dringliche Mahnung hatte keinen Erfolg, denn im Jahre 1731, also 20 Jahre nach der Krönung und Überreichung des Geschenks, haben verschiedene Grafen ihren Anteil noch nicht entrichtet (Reckheim, Steinfurt, Schaumburg-Lippe, Reichenstein, Vehlen, Metternich, Aspremont). So sah man sich gezwungen, nachdem in diesem Jahre noch Schaumburg-Lippe und Steinfurt ihre Quoten endlich bezahlt hatten, schärfere Maßnahmen zu ergreifen und den Restanten eine Zahlungsfrist von zwei Monaten zu setzen, bei Nichtzahlung aber anzu-drohen, ihre Namen der kaiserlichen Majestät schriftlich namhaft zu machen und Zwangsmittel zu ergreifen. Durch die hohen Zinsen war die Summe erheblich angewachsen, so beim Grafen von Metternich in den Jahren 1711 bis 1736 von 540 auf 1457 Gulden 23 Groschen 5 Kreuzer, bei den Grafen

⁷⁶ W.G. III. E. vol. 1—8

⁷⁷ W.G. III. E. vol. 8

⁷⁸ W.G. III. F. 1 und 2. Eines dieser Mahnschreiben Quellenbeleg Nr. 9.

von Vehlen^{78a} und Limburg-Styrum für Gehmen von 900 auf 2430. Bezeichnend für die traurigen Finanzverhältnisse im Kolleg und im Reich, die jede große Aktion lähmten oder beeinträchtigten, war es, daß die Grafschaften Reckheim, Gehmen, Vehlen und Reichenstein im Jahre 1772, also 61 Jahre nach der Krönung, ihre Anteile noch nicht bezahlt hatten. Durch die hohen Zinsen war ihre Quote auf das Vielfache gestiegen, und diese Grafschaften standen während der ganzen Zeit in der Geldschuld des jüdischen Hauses Fränkel und waren damit von ihm abhängig. Es blieb den Direktoren des Kollegs, die sich für die Entrichtung der Summe verbürgt hatten, nichts anderes übrig, als sich noch im Jahre 1772 mit der Abtragung dieser Schuld zu befassen. Auch die Behandlung dieses Krönungspräses, dessen Erledigung sich über 60 Jahre erstreckt, ist ein typisches Beispiel für die Finanzverhältnisse und die Zustände im Grafenkolleg.

Neben den innerpolitischen Aufgaben lag das andere Arbeitsfeld der Direktoren und des Kollegs um 1700 im Bereich der europäischen Außenpolitik, die damals durch den Kampf um das spanische Erbe zwischen Habsburg und Frankreich bestimmt wurde. Als der Kaiser im Jahre 1700 das Reichsheer in Höhe von 80 000 Mann für den spanischen Erbfolgekrieg aufbot, hatten die beiden Direktoren des Kollegs die schwere Aufgabe, für das rechtzeitige Aufbringen der Kontingente der Grafschaften zusammen mit den Behörden des niederrheinisch-westfälischen Kreises Sorge zu tragen. Von den vom Kaiser zunächst erhobenen 3½ Römermonaten⁷⁹ (je 128 000 Gulden) betrug der Anteil des westfälischen Kreises 8200 Mann, der der Grafschaft Lippe 420 Gulden, wofür von ihr 1½ Kompagnien aufgestellt werden mußten. Während die kleinen Herrschaften, die nur ein oder zwei Mann zu Fuß aufzubringen hatten, diese meist nicht selbst ausrüsteten, sondern eine entsprechende Geldsumme an einen größeren Fürsten gaben, der dann das Kontingent ausrüstete, weil sonst die Montierung allzu buntscheckig gewesen wäre, stellten die größeren Reichsstände ihr Kontingent selbst auf. Der Graf Friedrich Adolph zur

^{78a} Alexander von Vehlen wurde 1641 in den Reichsgrafenstand erhoben. Die Grafen von Vehlen wurden wegen der 1665 durch Kauf erworbenen Herrschaft Bretzenheim in das Westfälische Grafenkollegium mit Sitz und Stimme aufgenommen. Das Grafenhaus Vehlen starb 1733 im Mannesstamm aus; die Erbtöchter Anna Therese heiratete Clemens August von Landsberg zu Erwitte und, als Bretzenheim 1734 an den Grafen von Virmont kam, wurde statt des Hauses Landsberg der Graf von Virmont wegen Bretzenheim Mitglied des Westfälischen Grafenkollegs, zu dessen katholischem Direktor er 1738 gewählt wurde. Nach seinem Tode i. J. 1744 kam Bretzenheim an einen Freiherrn von Roll, dessen Gesuch um Aufnahme in das Westfälische Grafenkollegium aber abgelehnt wurde. (Vgl. Kneschke, DT. Adels-Lexikon 1870 Bd. 9, S. 364/65.)

⁷⁹ Römermonat, genannt nach den Kosten des für den geplanten Romfeldzug Karls V. 1521 aufgestellten Heeres von 20 000 Mann zu Fuß (pro Mann 4 Gulden monatlich) und 4000 Reitern (pro Reiter 12 Gulden monatlich) = 128 000 Gulden. Der Römermonat wurde auch als Simplum einer Reichssteuer verwandt, die nach der Matrikel erhoben wurde. 1681 wurde in der „Reichsdefensional-Ordnung“ das Simplum auf 40 000 Mann erhöht (28 000 zu Fuß, 12 000 zu Pferde).

Lippe lehnte die Aufforderung des Königs von Preußen, ihm die Aufstellung des lippischen Kontingents gegen die entsprechende Geldsumme zu übertragen, ab, weil es die Reichskonstitution und Kreisbeschlüsse erforderten, „daß ein jeder sein Quantum in natura zu stellen schuldig sei“⁸⁰. Die 1½ Kompagnien der Grafschaft Lippe wurden mit den Kontingenten von Paderborn, Osnabrück und Waldeck zu einem Regiment formiert.

Wenn man bedenkt, welche Schwierigkeiten es machte, 1½ Kompagnien auszurüsten, marschfertig und kriegsbereit zu machen, wenn man ferner berücksichtigt, daß das Reichsheer sich aus Kontingenten von mehr als 1800 Staaten zusammensetzte, dann kann man sich vorstellen, wie uneinheitlich und wenig schlagkräftig die deutschen Reichsheere waren. Das in den Jahren 1700 und 1701 aufgestellte Reichsheer zog ins Feld und kämpfte gegen die Gewalt- und Eroberungspolitik Ludwigs XIV. zusammen mit den österreichischen und englischen Heeren. An den glänzenden Siegen Prinz Eugens über Frankreich haben auch die Soldaten des Westfälischen Grafenkollegs ruhmvollen, wenn auch zahlenmäßig bescheidenen Anteil, über den uns die Militärakten der Grafschaft Lippe weitere Aufschlüsse geben.

III.

Verfassungsverhältnisse

Wie die in den Jahren 1698 bis 1702 erfolgte verfassungsmäßige Konstituierung des Grafenkollegs der Notwendigkeit entsprungen war, die Reichstagsstimme den Fürsten gegenüber zu behaupten und sie als Grafenstimme auszuüben, so ist auch die Verfassung in erster Linie auf diesen Zweck eingerichtet.

a) Direktoren und Beamte. Ihre Aufgaben

Ihre Hauptbestandteile waren demgemäß Einrichtungen, welche die Vertretung der Grafenkurie bezweckten, Direktorium und Reichstagsgesandtschaft⁸¹. Beide waren zur Führung der Kuriatstimme erforderlich, denn das Direktorium mußte das Kolleg ehrenamtlich nach außen vertreten sowie die Vollmachten im Namen der Kurie ausstellen, wobei der zuletzt gewählte Direktor immer Kondirektor hieß⁸², und der von der ganzen Kurie bestellt und vom Direktorium in wichtigen Fällen jeweils bevollmächtigte und instruierte Gesandte mußte auf dem Reichstag die Stimme führen. Dieser erhielt dafür ein Gehalt von 2500 Gulden und 1000 fl. Aufzugsentschädigung, später mit Relationshonoraren 4000 fl. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. (1742—1778) vertrat der Gesandte von Pistorius mehr als drei Jahrzehnte zugleich die Wetterauischen, Fränkischen und Westfälischen Grafenkollegien, wofür er ein Gehalt von 12 000 Gulden bekam⁸³. Außerdem gab es noch das Amt eines Syndikus⁸⁴, der die laufenden Geschäfte

⁸⁰ W.G. III. E. 1 vol. 1—5. s. auch die Militärakten der Grafschaft Lippe

⁸¹ W.G. I. A. 1, Moser, N.T.S. Bd. 4 S. 944 ff., meine Dissertation, S. 21 ff.

⁸² Einzelheiten über den Wahlmodus S. 211

⁸³ Die Vollmacht für ihn: Urkunde 5

⁸⁴ Instruktion des Syndikus, Quellenbeleg Nr. 6

und die Korrespondenz mit den Mitgliedern führte. Da er eine Schlüsselstellung und neben dem Gesandten den größten Einfluß hatte, beanspruchte jede der beiden Konfessionen dieses Amt für einen ihr angehörigen Beamten. Seit Bestehen des Westfälischen Kollegs bis zum Jahre 1731 hat der katholische Direktor von Manderscheid dafür gesorgt, daß der in Köln wohnende Syndikus katholischer Konfession war⁸⁵. Im Jahre 1731 wurde zwar noch einmal in der Person Heinrich v. Leys ein katholischer Syndikus gewählt unter ausdrücklichem Vorbehalt, daß auch für das Amt des Syndikus künftig die Alternation in der Konfession beachtet werden sollte. Aber drei Tage nach der Wahl übergab der gerade gewählte katholische Syndikus von Ley einen Protest gegen diese künftige Alternation dergestalt, daß die Wahl des Syndikus künftig mit Stimmenmehrheit erfolgen solle. Im Jahre 1740 gelang es zum ersten Male, einen evangelischen Syndikus mit einer Stimme Mehrheit (14 : 13) zu wählen. Diese Wahl wurde nur ermöglicht durch das entschiedene Eingreifen der Großmächte Dänemark, Großbritannien und Schweden⁸⁶, die kategorisch erklärten, nur einen evangelischen Syndikus anerkennen zu wollen. Bei dieser Wahl kam es zwischen den beiden Konfessionen über die Konfession des Syndikus zu schweren Streitigkeiten. Man machte schon jetzt den Vorschlag, wie es im Jahre 1784 dann tatsächlich geschah, zwei Syndici, einen katholischen und einen evangelischen, zu bestellen, wie es einen katholischen und einen evangelischen Direktor gab. Dieser Vorschlag scheiterte an den Kosten. Später schlug der evangelische Direktor Graf Alexander von Neuwied, um das Amt des Syndikus der katholischen Einflußsphäre von Köln zu entziehen, vor, einem Direktorialbeamten dieses Amt zu übertragen, auch weil dadurch eine stärkere Konzentration in der Geschäftsführung erreicht würde. Er übertrug nunmehr die Geschäfte des Syndikus jeweils Beamten seiner Regierung⁸⁷ und zwar im Jahre 1750 dem Kanzleirat Spener, im Jahre 1754 Regierungskanzleidirektor Thalmann, später dem Archivrat Schanz. Mehr als dreißig Jahre, von 1775—1806, führte der Direktorialrat Rotberg die laufenden Geschäfte und die Korrespondenz mit den Mitgliedern, wodurch das Amt eines besonderen Syndikus in Köln überflüssig wurde. Er

⁸⁵ Die Syndici waren von
 1697—1713 Hieronymus Buck
 1713—1729 Joh. Jakob v. Broich
 1731—1740 Maxim. Heinr. v. Ley
 1740—1747 Dr. Meinertzhagen

⁸⁶ Schweden hatte für die im Westfälischen Frieden 1648 erworbenen Gebiete Bremen, Verden und Vorpommern die Reichsstandschaft und übte sie durch Virilstimmen im Reichsfürstenrat aus. Durch Verden war Schweden Mitglied des Westfälischen Kreises. Auch als es im Nordischen Kriege Bremen und Verden 1715 an Dänemark verlor, das sie an Hannover verkaufte, und als es im Frieden von Stockholm 1720 den größten Teil Vorpommerns an Brandenburg-Preußen abtreten mußte, behielt es für den Rest von Vorpommern nördlich der Peene mit Rügen, Stralsund und Wismar die Reichsstandschaft. Der schwedische Gesandte gab für Schwedisch-Vorpommern nach den Instruktionen des Königs von Schweden die Stimme im Reichsfürstenrat ab.

⁸⁷ Trotz des Protestes Brandenburgs im März 1755: ein gemeinschaftlich gräflicher Beamter darf nicht in einem Privat-, sondern in einem neutralen Ort, nämlich in einer in einem Kreise liegenden freien Reichsstadt wohnhaft sein.

bekam dafür im Jahre 1804 1600 Reichstaler und gab sich die größte Mühe, das Grafenkollegium zu aktivieren. In der Kanzlei, die der Direktorial- und Kollegialrat leitete, war außerdem noch ein Expedient tätig, welcher 144 Reichstaler erhielt, seit 1772 ein Kanzlist mit 250 Talern. Alle Beamten wurden eidlich in Pflicht und Amt genommen durch ein *juramentum tacurnitatis*⁸⁸.

Sehr schwierig und umständlich war die Führung der Geschäfte. Denn in jedem Fall mußte das Direktorium durch den Syndikus erst die Mitglieder schriftlich befragen, was meist monatelang dauerte. Stimmten alle Mitglieder überein, so konnte ein Beschluß gemacht und abgefertigt werden. Meist aber antworteten einige Mitglieder zustimmend, einige schlossen sich der Mehrheit an (*ad majora*), andere antworteten gar nicht. In solchen Fällen wurde die Angelegenheit auf den Grafentag verschoben. Aber auch hier wurden noch viele wichtige Punkte ganz ausgesetzt, weil die Abgeordneten über sie nicht genügend instruiert waren und weil nicht genügend Vorarbeiten gemacht waren. Oder es wurden einige Schreiben beschlossen, dem Direktorium zur Erledigung übertragen, und dann ruhte die Sache wieder bis zum nächsten Grafentag. Oder es sind solche Beschlüsse, die die Angelegenheit dilatorisch behandelten und nur dazu da waren, damit „*legati aliquid fecisse videantur*“. In beiden Fällen war der Geschäftsgang äußerst langsam, so daß viele Sachen nicht rechtzeitig zur Erledigung kamen. Auch der Reichtagsgesandte wurde fast nie instruiert, während umgekehrt dessen Berichte ausblieben, um nicht die Kosten für die Abschriften und das Porto aus seiner Tasche bezahlen zu müssen⁸⁹. Diese Zustände bewirkten zeitweise ein völliges Stocken in der Betätigung des Kollegs. So beklagt sich der Direktor Graf v. Manderscheid beim Kondirektor, dem Grafen von Lippe, am 16. Januar 1702 darüber, daß er in 1½ Jahren auf alle Schreiben keine Antwort erhalten habe. Der Graf von Lippe erwidert unter dem 15. Februar 1702, er sei die Sache „leid und verdrießlich“, wenn er sähe, wie fast bei allen Interessenten Nachlässigkeit in Kollegialsachen herrscht⁹⁰. So wird für das Grafenkolleg zum Grundsatz: „*Quod quae communiter curantur, ut plurimum neglegantur*“. Zum Teil lag der schleppende Geschäftsgang an der dualistischen und komplizierten Verfassung, zum Teil an der Interesselosigkeit der Mitglieder, zum Teil auch daran, daß die Beamten nicht ausschließlich im Dienste des Grafenkollegs standen, sondern ihre Posten nebenamtlich mit versahen und, da sie zu niedrig oder gar nicht besoldet wurden, dementsprechend ihre Pflichten vernachlässigten.

Schädlich für die Geschäftsführung war auch die heterogene Zusammensetzung des Mitgliederbestandes. Die territoriale Aufsplitterung der Grafen wurde verstärkt durch Gruppenbildungen mit einander widerstrebenden Interessen. Das eine Mal bestimmte die Konfession den Unterschied und Gegensatz, das andere Mal die Größe des Landes und der Umfang der Macht die Zugehörigkeit zu einer der beiden Gruppen. Besonders die Fürsten, „welche

⁸⁸ Wortlaut: Quellenbeleg Nr. 7

⁸⁹ W.G. I. D. 3

⁹⁰ W.G. III. E. 1 vol. 3

mit auswärtigen Kronen prangen“: Dänemark, Kurbrandenburg, Kurhannover, Holstein, Schweden schienen öfter bei den Reichsangelegenheiten deshalb gleichgültiger zu sein, „da sie und ihre Lande als Souveräne agieren und kaum mehr durch ein schwaches Band an Haupt und an den übrigen Gliedern hängen“. Der Gegensatz der evangelischen und katholischen Mitglieder einerseits, der der mächtigeren großen Fürsten und kleinen Grafen oder der „Souverains du troisième rang“ andererseits waren die Faktoren, die wechselseitig und ineinander übergreifend die Entwicklung des Kollegs bestimmt haben^{90a}. In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrh. wurde der konfessionelle Gegensatz, der schon in der Verfassung zum Ausdruck gekommen war, durch den gemeinsamen Gegensatz zu den fürstlichen Mitgliedern überbrückt, der die Grafen zwang, ihre Stimme als eine spezifisch gräfliche den fürstlichen gegenüber durchzusetzen.

b) Finanz- und Kassenverhältnisse

Neben den in der Konfession und in der Größe begründeten Gegensätzen unter den Mitgliedern waren es vor allem die zerrütteten Kassenverhältnisse, die zersetzend auf die durch die Kollegialverfassung bezweckte Organisation wirkten⁹¹. Die Beiträge erfolgten nach der Reichsmatrikel, die sich nach der Größe des Landes richtete; sie betrug für die wichtigsten Häuser:

	fl.	Kr.
1. Sayn-Altenkirchen	42	58
2. Sayn-Hachenburg	45	41
3. Wied-Neuwied	36	
4. Wied-Runkel	36	
5. Schaumburg-Lippe	40	
6. Lippe-Detmold	120	
7. Bentheim-Bentheim	76	
8. Bentheim-Steinfurt	7	32
9. Virneburg	15	
10. Pyrmont	14	
11. Reckheim	12	
12. Winneburg	12	
13. Holzapfel	15	
14. Manderscheid- Blankenheim	32	
15. Gehmen	4	
16. Gimborn	52	
17. Mylendonck	16	
18. Reichenstein	12	
19. Reifferscheid	6	
20. Hallermund	12	

^{90a} vgl. die Grafentagsprotokolle W.G. I F 1 vol. 1—9 III. E. 1 vol. 1—21; vgl. auch: Standhafter Beweis...

⁹¹ W.G. I.G. 1 vgl. Grafentagsprotokolle; hierzu die Quellenbelege 9, 10, 11

Die Beiträge, die zur Besoldung der Beamten und Bestreitung der Korrespondenzkosten jedes Mal auf den Grafentagen nach dem vorhandenen Bedürfnis bewilligt wurden, wurden von den fürstlichen Mitgliedern überhaupt nicht, von den gräflichen nur teilweise bezahlt⁹². Die Kasse befand sich bis zum Jahre 1747 in Köln, später am Sitz des Direktors, und wurde vom Syndikus verwaltet. Der ständige Mangel an Geld, der für das westfälische Kolleg typisch ist, blieb nicht ohne äußerst schädigende Einwirkungen auf sämtliche Institute des Kollegs und machte ihre nützliche Tätigkeit im Interesse der Organisation illusorisch. Die Beamten⁹³ konnten nicht bezahlt werden, wofür sie sich mit der Vernachlässigung ihrer Pflichten revanchierten. Dafür möge als Beispiel das Verhalten des Syndikus Dr. Meinertzhagen dienen, der im Jahre 1740 als erster evangelischer Syndikus mit dem Sitz in Köln bestellt worden war. Mit Erlaubnis des Direktors machte er von Juni bis September 1745 eine Reise von zwei Monaten. Dieser Urlaub wurde Ende November zwecks Erledigung dringender Geschäfte im Haag verlängert, trotzdem seine Anwesenheit für die Führung der Geschäfte gerade in dieser Zeit sehr notwendig gewesen wäre. Im Jahre 1746 trat er dann noch eine Reise nach Berlin an, ohne sich um die Kollegialgeschäfte zu kümmern, und legte im Jahre 1747 sein Amt nieder, da er als Regierungsrat in preußische Dienste trat⁹⁴.

Der Syndikus des Kollegs von Broich hatte aus den Jahren 1713—1729 noch 2000 fl. zu erhalten. Diese Summe hatte er, ehe er im Jahre 1771 starb, testamentarisch dem Clemens-Seminar in Köln vermacht und zugleich als Sicherheit einen Teil der Akten einbehalten. Nach langjährigen Verhandlungen zwischen beiden Parteien wurde eine Einigung auf Zahlung einer Pauschalsumme von 1000 fl., also der Hälfte, erzielt⁹⁵.

Ein bezeichnendes Bild auf die Verhältnisse im Kolleg wirft auch die Bestellung eines Legationssekretärs. Schon auf dem „Engeren Correspondenztag“ der Westfälischen Grafen vom Jahre 1754 wird darüber verhandelt. In den folgenden Jahren wird vom Direktor mit den Mitgliedern darüber korrespondiert, ob man einen eigenen Legationssekretär bestellen oder den fränkischen, bzw. wetterauischen für dieses Amt benennen solle. Beide bewarben sich eifrig, damit betraut zu werden. Auf dem Engeren Correspondenztag 1772 wurde dann beschlossen, um weder das Wetterauische noch das Fränkische Kolleg zu verstimmen, keinen von beiden zu nehmen, sondern lieber einen eigenen zu bestellen mit einem Gehalt von 500 fl. Nach weiteren mehrjährigen Verhandlungen wurde endlich nicht ein Sekretär, sondern ein Reichs-Gräfl. Westfälischer Gesandtschafts-Kanzlist, Johann Georg Seelig, mit einem Gehalt von 250 fl. angestellt. Von der anteilmäßigen

⁹² W.G. III.E. 1 vol. 3 I.F. 1: 1704 hatten von den Mitgliedern noch nichts gezahlt: Sayn-Altenkirchen, Bentheim, Oldenburg, Delmenhorst, Gronsfeld, Tecklenburg, Hoya, Diepholz, Spiegelberg, Schaumburg, Winneburg und Beilstein, Rheineck, Rheinstein, Gimborn.

⁹³ Mahnschreiben des Gesandten v. Planer — Quellenbeleg Nr. 10

⁹⁴ W.G. 1 B 172

⁹⁵ W.G. I.B. 26 III.E. 1 vol. 10

Gehaltszahlung schließt sich Bentheim-Steinfurt aus und, da es trotz aller Mahnungen und Vorstellungen bis 1788 noch nichts gezahlt hat, wird dieser Grafschaft ein gemeinschaftliches Mahnschreiben, unterzeichnet von den Grafen von Wied, Hachenburg und Lippe, geschickt.

Diese Säumigkeit im Zahlen lösen Klagen der Angestellten aus: so beklagt sich der erwähnte Kanzlist am 14. März 1790, daß „er in den elf Jahren, seitdem ich solches besorge, nicht die mindeste Ergötzlichkeit erhalten habe . . . Mein Schicksal ist gewiß traurig und ich wünschte, um nicht ewige Klagelieder anstimmen zu müssen, durch einen besseren Dienst davon erlöst oder durch einen verhältnismäßigen Gehalt beruhigt zu werden“. Als nun der Graf von Lippe i. J. 1792 Direktor des Kollegs wird, bewilligt er 300 fl. jährl. Gehalt und zahlt dem Kanzlist die erhebliche Rate Lippes sofort aus. Als der Kanzlist Seelig am 12. September 1804 im Alter von 47 Jahren stirbt und vier Töchter hinterläßt, gerät die Witwe in größte Not. In einem bewegten Bittschreiben stellt sie ihren „Jammerstand“ der Fürstin Pauline von Lippe vor und nimmt „in der bedrängten kummervollsten Lage des Lebens ihre Zuflucht zu der Fürstenmilde Eurer Durchlaucht“ und bittet um Erhöhung der seit dem Jahre 1805 gewährten jährlichen Pension von 40 fl.

Den Direktoren blieb häufig nichts anderes übrig, als zur Bestreitung der nötigsten Korrespondenz mit den Mitgliedern und den Beamten die erforderlichen Gelder vorzuschießen, wenn sie nicht das Kolleg außer alle Aktivität setzen und so seinen Verfall herbeiführen wollten⁹⁶. So hatte der Graf von Neuwied während seines 53jährigen Direktoriums von 1738—1791 sehr beträchtliche Vorschüsse geleistet, die er im Jahre 1804 auf 63 888 Rth. berechnete und die er nie wieder erhalten hat. Dem Gesandten v. Pistorius schuldete das Kolleg im Jahre 1747 rund 15 000 fl.⁹⁷ Diese Direktorialvorschüsse, die bald als eine selbstverständliche Verpflichtung des Direktors galten, kühlten das Interesse der Grafen am Direktorium erheblich ab, ja sie führten sogar zu einer Abneigung, die mit ihm verbundenen Funktionen zu übernehmen. Keine Grafschaft wollte sich nach dem Tode des Fürsten von Lippe i. J. 1802 zur Übernahme des Direktoriums bereitfinden.

Fast jeder Grafentag beschäftigte sich mit diesen traurigen Kassenverhältnissen⁹⁸. Gegen die säumigen Mitglieder wurden Maßnahmen beschlossen, z. B. Ausschußrechnung vom votum, Verdoppelung des Schuldenbetrages u. a. Da diese aber nicht zur Ausführung kamen, so wurde auch keine Änderung in den Beitragsverhältnissen, viel weniger die Bezahlung der beträchtlich angeschwollenen Rückstände⁹⁹, herbeigeführt. Zu einem energischen Vorgehen gegen die Nichtzahlenden vermochte man sich nicht aufzuschwingen. Man be-

⁹⁶ W.G. I.F. 1. 1 1704 hat Lippe schon 400 fl. vorgeschossen; 1713 663 fl.

⁹⁷ Die Vorschußrechnung des Gesandten: Quellenbeleg Nr. 11

⁹⁸ W.G. Grafentagsprotokolle a.a.O.

⁹⁹ W.G. I.G. 1 III.E. 1 vol. 6: 1713 ist Lippe das einzige Haus, das nichts schuldet. Der Rückstand betrug ca. 600 fl., ungefähr die Hälfte des bis dahin bewilligten Geldes.

gnügte sich mit Mahnschreiben¹⁰⁰, die jedoch trotz der dringenden Vorstellungen meist nicht einmal einer Antwort gewürdigt wurden¹⁰¹.

Im Jahre vor dem Untergang des Reiches hatte die Kasse zwar einen Bestand von 7 Rth. 20 Mar.gr. 4 Pfg., aber daneben 63 688 Rth. Schulden an den früheren Direktor Graf von Neuwied. Diese Kalamität in Geldsachen, die sich wie ein roter Faden durch die Geschichte des Kollegs zieht und bei allen Sachen die Kardinalfrage war, lag zum Teil in der staatsrechtlichen Stellung der Grafen begründet. Im Besitz der Landeshoheit, im Gefühl ihrer Souveränität waren sich diese kleinen Territorialherren wohl ihrer dynastischen Rechte, aber nicht ihrer deutschen Pflichten, welche die Zugehörigkeit zu der Reichsgrafenkurie zugleich mit den Rechten ihnen auferlegte, bewußt. Ihre reichsständischen Rechte wurden ihnen durch das Kolleg und die mit ihm verbundene Kuriatsstimme gewährleistet; auf die zu ihrer Ausübung erforderlichen Kosten glaubten diese sonst so verschwenderischen Nacheiferer Ludwigs XIV. verzichten zu dürfen.

Die von Zeit zu Zeit stattfindenden Grafentage boten bei den häufigen Sessions- und Religionsstreitigkeiten auch insofern ein Gegenstück zu den Reichstagen, als sie keine Besserung der Kollegialverhältnisse herbeiführten, weil die dahingehenden Beschlüsse bei dem Mangel einer verantwortlichen Gewalt meist unausgeführt blieben¹⁰². Diese Grafentage am 1. Mai jeden Jahres ohne besondere Einladung zu halten, wie man 1698 beschlossen hatte¹⁰³, hatte sich bereits im Jahre 1702 als unmöglich erwiesen. Man überließ es deshalb der Entscheidung der Direktoren, die Mitglieder, wenn es erforderlich war, zu berufen. In richtiger Würdigung der Verhältnisse hatte man im Jahre 1698 die zeitliche Zusammenlegung der Grafentage mit den in Köln stattfindenden Kreistagen bestimmt¹⁰⁴. Wie recht man daran getan hatte, zeigten die mißlungenen Versuche, Grafentage zu anderer Zeit zustande zu bringen¹⁰⁵. Da also die Grafentage in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. meist in Köln, dem Mittelpunkt des niederrheinisch-westfälischen Kreises, anschließend an die Kreistage stattfanden, so legte man dorthin mit dem Archiv und der Kasse auch die Verwaltung des Kollegs¹⁰⁶. Indem aber nun sämtliche Kollegialsachen durch die Hände des in Köln wohnenden Syndikus liefen, außerdem noch durch die der beiden Direktoren, also durch drei Verwaltungsinstanzen, war die Verwaltung zerrissen und zeitraubend. Die Langwierig-

¹⁰⁰ Quellenbeleg 9 und 10: Mahnschreiben der Direktoren und des Gesandten von Planer.

¹⁰¹ W.G. III.E. 1. 11 Über das Beitragswesen einige Angaben in Moser, T.S. 39 S. 40 ff. vgl. auch W.G. I G. 1

¹⁰² W.G. Grafentagsprotokolle a.a.O. Ferner III.E. vol. 2 III.E. 1 vol. 3, Moser, T.S. 39 S. 29 ff.

¹⁰³ W.G. I.F. 1: 1.: Grafentagsprotokolle vom Jahre 1698 u. 1702, vgl. Moser, N.T. S. 4 S. 973

¹⁰⁴ Moser, N.T. S. 4 S. 873 f.

¹⁰⁵ W.G. III.E. 1 vol. 7: Im Jahre 1712 waren nur so wenige erschienen, daß man zu Beschlüssen nicht schreiten konnte.

¹⁰⁶ W.G. III.E. 1 vol. 8 und 10 I.B. 1.2.

keit in der Geschäftsführung und die schleppende Erledigung aller Angelegenheiten¹⁰⁷ finden in dieser Zersplitterung zum Teil ihre Erklärung.

Alle diese Verhältnisse haben dazu beigetragen, daß das Kolleg keine feste Organisation der Grafen, sondern ein ganz lockeres Gebilde geworden ist. Da Grafentage, die sich nicht an Kreistage anschlossen, nicht zustande kamen, so fielen mit den Kreistagen auch die Zusammenkünfte der Grafen in der Zeit von 1719—1731 weg. Da aber für alle wichtigen Sachen, zu denen auch die Bewilligung von Beiträgen gehörte, nur die Gesamtheit der Mitglieder, wie sie auf den Grafentagen zum Ausdruck kam, zuständig war, so fehlte es an Geld, um die Korrespondenz und die Geschäftsführung bestreiten zu können. Da deshalb auch diese unterblieb, so gab das Kolleg während dieser Zeit kaum Zeichen seiner Aktivität¹⁰⁸.

c) *Das Zeremoniell und Verbindung mit den anderen drei Grafenkollegien*

Das einzige, wofür die Grafen noch Interesse, Arbeit und auch Geld aufbrachten, war das im Zeitalter des höfischen Absolutismus für so wichtig genommene Zeremoniell. Die Behauptung oder Verbesserung der standesmäßigen Vorrechte überwand sogar die übliche Lethargie und führte alle vier Grafenkollegien zu gemeinsamer Tätigkeit zusammen¹⁰⁹. Sie glaubten es ihrer Stellung schuldig zu sein, ihren standesgemäßen Rang durch ein der Zugehörigkeit zum hohen Adel entsprechendes Zeremoniell zum Ausdruck bringen zu müssen. Demgemäß nahmen solche Äußerlichkeiten, wie Fahren mit sechs Pferden, Titulatur Hochgeboren etc. einen Hauptberatungsgegenstand auf den Grafentagen ein. Ja, sie legten diesen Dingen einen solchen Wert bei, daß sie sogar ihre Lässigkeit im Zahlen der Beiträge überwandten, wenn es sich darum handelte, ihre alten Standesrechte zu behaupten oder die Erlangung von besseren zu betreiben¹¹⁰. Auch die größeren Fürsten legten auf das ihnen gebührende Zeremoniell den größten Wert. So beschwert sich im Jahre 1747 der Bevollmächtigte Preußens beim Direktor darüber, daß sein Herr nur „Durchlauchtigster, Großmächtiger“ statt „Allerdurchlauchtigster, Allergnädigster, Alleruntertänigster“ angeredet sei und droht künftig alle Anschriften ohne Antwort zurückzuschicken, wenn nicht die richtige Anrede gebraucht sei. Im Jahre 1711¹¹¹ und dann wieder 1742 anlässlich der Kaiserwahlen suchten die Grafen um die Erfüllung einer Reihe von Wünschen nach, die sich hauptsächlich auf das Zeremoniell bezogen¹¹². Diesen Gesuchen verliehen sie einen größeren Nachdruck dadurch,

¹⁰⁷ W.G. I.E. 3 und I.E. 6

¹⁰⁸ W.G. III. A. 2

¹⁰⁹ W.G. Grafentagsprotokolle a.a.O. Besondere Protokolle des allg. Grafentages von 1711. I F. 1/2 S. 1 ff., des allg. Grafentages v. 1722 I. F. 1 vol. 3 S. 30 ff. Ferner I. E. 2. 2 II H 75. 2

¹¹⁰ 1713 brach ein förmlicher Zeremoniellstreit zwischen den fürstlichen und gräflichen Gesandten aus, der erst 1742 beigelegt wurde. Es handelte sich um die erste Visite. vgl. Lünig, Thesaurus S. 473 ff. Moser, T.S. 39 S. 193 ff. 213 ff.

¹¹¹ Lünig, Thesaurus S. 901

¹¹² W.G. I.E. 2 vol. 1, Moser, N.T. S. 4 S. 960ff.

daß der gesamte Reichsgrafenstand Kaiser Karl VI. im Jahre 1711 ein Krönungspräsent in Höhe von 100 000 fl.¹¹³ überreichte und im Jahre 1742 ein Regiment zu 1400 Mann aufbrachte, das Karl VII. sehr gut gebrauchen konnte. Der Anteil des westfälischen Grafenkollegs betrug 388 Mann, von denen die Grafschaft Lippe 61 Mann aufbringen mußte. Die Kosten für die Ausrüstung beliefen sich auf 4082 fl.¹¹⁴. Außerdem wurden verschiedenen kaiserlichen Ministern Geldgeschenke gemacht, damit sie die Wünsche der Grafen besser unterstützten, z. B. dem Reichsvizekanzler Graf Königsfeld und seiner Gemahlin von jedem Kollegium 1000 fl. Mit diesem Kostenaufwand, der die Kollegien derart belastete, daß die Kassenverhältnisse noch katastrophaler wurden, stand der Erfolg in keinem Verhältnis. Sie erhielten zwar durch kaiserliche Resolutionen 1715 und 1743¹¹⁵ eine wohlwollende Berücksichtigung ihrer Wünsche zugesichert, womit die meisten ihre Erledigung fanden. Einige Wünsche, die von Karl VII. genehmigt waren, scheiterten schließlich an den Taxkosten, die zu ihrer Auslösung und Inkrafttretung erforderlich waren. Diese alle Grafen betreffenden Zeremoniellsachen haben zu sog. „Allgemeinen Grafentagen“ geführt¹¹⁶.

Allgemeine Grafentage, d. h. Zusammenkünfte der Direktoren der vier Reichsgrafenkollegien wurden 1714, 1722, 1731, 1738, 1741 in Frankfurt abgehalten. Meist berieten nur die vier Direktorial-Bevollmächtigten. Es kam wohl auch vor, daß zufällig anwesende Grafen an den Sitzungen teilnahmen, ohne daß sie eine Stimme abgaben. Grundsätzlich gab es nur vier Vota. In der Regel kamen die vier Bevollmächtigten durch Verhandlungen zu einem gemeinschaftlichen Ergebnis ohne förmliche Abstimmung. Wenn aber abgestimmt wurde, geschah das nach Kollegien.

votum Wetteravicum

votum Suevicum

votum Franconicum

votum Westphalicum¹¹⁷.

Das Wetterauische und Schwäbische Grafenkolleg wechselten im Vorsitz und in der Stimmabgabe ab, weil sie die ältesten waren.

¹¹³ Siehe oben S. 191

¹¹⁴ W.G. III.A

¹¹⁵ W.G. III.E. 1 vol. 10 I.F. 1 vol. 2 S. 539: 1715 kaiserliche Resolution:

1. Er werde die Union, wenn sie ihm vorgelegt werde, genehmigen.

2. Bewilligung des ius retractus, die Entscheidung über die anderen Punkte, Fahren mit 6 Pferden, Titel: Hochgeboren, ius austregarum, ausgesetzt. 1742 nachgesucht 1) ius legationis und gleiches Zeremoniell mit den fürstlichen; 2) ius deputationis; 3) ius austregarum; 4) das Prädikat „Hoch- und Wohlgeboren“ nicht zu weit ausdehnen; 5) Bestätigung der Union und commissio perpetua, um die Rückstände einzutreiben, und mehrere andere. Von diesen wurden am 13. Juli 1743 durch kaiserliches Dekret bewilligt: 1) Die Bestätigung der Union; 2) das ius austregarum; 3) die commissio perpetua für die Direktoren der Kollegien, gegen die Säumigen vorgehen zu dürfen.

W.G. I E. 21 (Moser T.S. 38 S. 527 f.).

¹¹⁶ W.G. a.a.O. Grafentagsprotokolle

¹¹⁷ W.G. III. A. 4

Die Bevollmächtigten unterschrieben auch die Protokolle. Der auf diesen allgemeinen Grafentagen gemachte Versuch, den Grafenstand in eine feste Organisation zu bringen und durch gemeinsames Vorgehen ihm mehr Geltung zu verschaffen, scheiterte wieder an der Interesselosigkeit der meisten Grafen und an den geschilderten Mißständen.

Es dauerte noch bis zum Jahre 1738, ehe endlich die Vereinigung zwischen den vier Grafenkurien zustande kam, durch die für alle Kollegien verbindliche Richtlinien und Gesetze festgelegt wurden. Ihre Geschichte reicht bis ins Jahr 1653 zurück, wo bereits eine Interessenverbindung zwischen allen Kollegien geplant war. Die Gleichgültigkeit, die in den folgenden Jahrzehnten auch die anderen Kollegien lahmlegte, hatte sie dann in Vergessenheit geraten lassen. Erst 1699 kam sie wieder in Vorschlag¹¹⁸.

In den folgenden Jahrzehnten verging weder ein Partikular- noch ein allgemeiner Grafentag, auf dem sie nicht Gegenstand der Beratung und Behandlung gewesen wäre¹¹⁹. Das gemeinsame Vorgehen bei den Kaiserkrönungen 1705 und 1711 hatte den Zusammenhang der Grafen gefördert. Bereits im Jahre 1722 war sie vollständig ausgearbeitet und über alle Punkte eine Einigung erzielt. Es charakterisiert die Langsamkeit des Geschäftsganges, daß sie ihre definitive Genehmigung erst auf dem allgemeinen Grafentage im Jahre 1738¹²⁰ erhielt. Anstatt daß nun aber die häufigen Durchberatungen ihr Verbesserungen gebracht hätten, hatte sie im Gegenteil so viele Abstriche erlitten, daß die Union von 1738 nur ein Bruchstück von der ursprünglich geplanten war, die noch mehr auf eine feste Organisation zugeschnitten war¹²¹. Die „wahre, aufrichtige und ohnzertrennliche Einigkeit Unserer sämtlichen Reichs-Gräflichen Collegiorum“, die, wie es am Anfang heißt, durch sie bezweckt wurde, stand nur auf dem Papier. Desgleichen hatten auch die übrigen Bestimmungen wenig praktischen Wert, da sie wie fast alle Grafenbeschlüsse kaum Beachtung und noch weniger Befolgung fanden. Wenn z. B. alle sich zur richtigen Zahlung ihrer Beiträge verpflichteten, so sprach die spätere Praxis dieser Vorschrift Hohn. Und ähnlich verhält es sich mit den meisten Bestimmungen. Die wichtigsten waren: 1. „Ohnerlöschliche Freundschaft und aufrechtes Vertrauen“ unter allen Grafen, gemeinsame Interessenvertretung, gegenseitige Assistenz (1. 2. 3. 5.) 2. Bestimmungen, die die Hebung des Grafenstandes bezwecken: standesgemäßes Auftreten, sorgfältige Erziehung der Kinder, standesgemäße Heirat, Sorge für Witwen und Waisen (6. 7. 8. 9.) 3. Aufnahmebedingungen: Besitz eines immediaten Territoriums, Übernahme eines Simplumanschlags von 25 bis 30 fl., Einwilligung sämtlicher Kollegien (10). 4. Vermeidung von Zersplitterung der Grafschaften durch Durchführung des *ius primogeniturae*. Bei Veräußerung haben alle Mitglieder der Union das *ius retractus* auf 30 Jahre (11. 12.). 5. Fleißige Correspondenz unter allen Kollegien, mindestens alle vier Jahre Haltung eines allgemeinen Grafentages zu

¹¹⁸ W.G. I.E. 1. 2 I.A. 1

¹¹⁹ W.G. a.a.O. Grafentagsprotokolle

¹²⁰ W.G. I.F. 1. 6: allg. Grafentag v. 1738

¹²¹ vgl. das Projekt von 1653 bei Moser a.a.O.

Frankfurt (13). 6. Einrichtung einer gemeinsamen Kasse zur Betreibung gemeinsamer Angelegenheiten (14). 7. Bestimmung von Austrägen bei Differenzen der Grafen untereinander. Eine Besserung in den Verhältnissen der Kollegien und eine Hebung des Grafenstandes, die die Union bezweckte, ist ebenso wenig wie eine festere Organisation durch sie erreicht; schon zu weit war der Verfall der Kollegien vorgeschritten.

Typisch ist nun wieder das Schicksal der Union¹²². In endlosen Beratungen war sie zustande gekommen; man erkannte ganz richtig, daß die kaiserliche Genehmigung notwendig war, wenn sie überhaupt zur Geltung gelangen sollte. Deshalb wandte man sich an Karl VII. mit einem Gesuch um Bestätigung, obgleich auch ohne sie die Union bei dem den Grafen zustehenden Bündnisrecht¹²³ gültig war. Da die Grafen dieses Gesuch mit der erwähnten Dedikation eines Regimentes unterstützten, konnte der gegen Maria Theresia aufgestellte Gegenkaiser Karl VII. es in Anbetracht dieser Verdienste der Grafen nicht abschlagen, und eine kaiserliche Resolution vom 12. Juli 1743 genehmigte die Union¹²⁴. Doch nun konnten die Grafen, wie wir erwähnt haben, die für die Auslösung des Dekrets erforderlichen Taxkosten, die von anfangs 100 000 fl. auf 1000 Dukaten ermäßigt wurden, nicht aufbringen¹²⁵. Während der dahingehenden Verhandlungen und Bemühungen der Grafen starb Karl VII.; es ging nun über die Kräfte des Grafenstandes, den neuen Kaiser durch ein abermaliges „donum gratuitum“ für ihre Wünsche willfährig zu machen. Obgleich noch wiederholt Versuche gemacht wurden, ist die definitive Genehmigung der Union nicht erreicht.

Mit der durch die Union bezweckten Einigkeit steht die tatsächliche Entwicklung der Grafenkollegien in den folgenden Jahren in krassem Widerspruch. Anstatt daß die gemeinsamen Bemühungen der Grafen um das definitive Zustandekommen der Union die bisherigen Differenzen innerhalb der Kollegien behoben hätten, scheinen sie gerade die entgegengesetzte Wirkung gehabt zu haben. Denn nicht nur im westfälischen, sondern auch im wetterauischen und fränkischen Kolleg verschärften sich die bestehenden Differenzen im Anfang der vierziger Jahre zu offenem Streit, mit dem Resultat, daß sich eine Anzahl Mitglieder von jedem der drei Kollegien trennte.

IV.

Konfessionsstreit und Trennung der katholischen Grafen vom Kolleg

Alle aus der Größe und geographischen Lage der Grafschaften resultierenden Gegensätze überstieg der Gegensatz zwischen den beiden Konfessionen, die nach dem ausschlaggebenden Einfluß im Kolleg strebten. Schon im Jahre 1698 hatte man mit Rücksicht auf die Religionsverschiedenheit der

¹²² Moser, N.T.S. IV. S. 962 f.

¹²³ Alle Reichsstände hatten es im Westfälischen Frieden erhalten

¹²⁴ W.G. II.H. 75.1 Moser a.a.O.

¹²⁵ W.G. II.H. 75.1 I.E.2.2.I.F.1.6. Die Gebühren des Taxamts der Kaiserlichen Reichskanzlei betrugen für jedes Kollegium 25 258 fl.

Mitglieder eine paritätische Besetzung der Kollegialämter vorgenommen¹²⁶ und glaubte dadurch allen Religionswirren vorgebeugt zu haben. Durch die Wahl eines katholischen und evangelischen Direktors und durch die Aufstellung eines katholischen und evangelischen Gesandten¹²⁷ war zwar die Religionsparität gewahrt, aber die dadurch herbeigeführte Zersplitterung in der Verwaltung hatte die Möglichkeit einer festen, einheitlichen Organisation unterbunden. Die durch Bestellung von zwei Gesandten erhöhten Kosten führten aber bereits 1702 zur Aufstellung eines Reichstagsgesandten anstatt der bisherigen Abwechslung der beiden Gesandten von Sitzung zu Sitzung. Die Religionsparität wurde dabei jedoch durch die Bestimmung gewahrt, daß auf einen evangelischen Gesandten ein katholischer und umgekehrt folgen sollte¹²⁸. Der im Jahre 1705 von der Grafschaft Lippe gemachte Vorschlag, beim Direktorium dasselbe Prinzip durchzuführen und dadurch mehr Einheitlichkeit in die Verwaltung zu bringen, scheiterte am Hause Manderscheid und den katholischen Grafen, die auf das Direktorium nicht verzichten wollten¹²⁹. Maria Theresia und Friedrich der Große in der großen Politik fanden eine Parallele in den Grafen von Manderscheid und von Lippe im kleinen; eifersüchtig waren sie auf die Hebung der eigenen und Minderung der gegnerischen Macht bedacht. So wenig bedeutsam die Kuriatstimme an sich war, so war sie doch kurz vor dem Siebenjährigen Krieg von Preußen wie von Österreich umworben. So warnt¹³⁰ Friedrich II. von Preußen am 12. November 1755 den evangelischen Direktor des Westfälischen Kollegs, den Grafen von Neuwied, „den Bestrebungen des Kaiserlichen Hofes, mißliebige Reichstagsgesandte zu entfernen, nachzugeben“, angeblich, weil die im Westfälischen Frieden bestätigten reichsständischen iura legationis gefährdet würden, in Wirklichkeit, um Österreichs Einfluß im Reiche, besonders in Norddeutschland, zu beeinträchtigen.

Die konfessionellen Gegensätze spitzten sich durch die Frage nach der Religionseigenschaft des Westfälischen Grafenkollegs zu. Die evangelischen Grafen beriefen sich auf die Teilnahme an den Beratungen des Corpus Evangelicorum¹³¹ auf dem Reichstag und nahmen deshalb die westfälische Kuriatstimme wie auch die Führung des Kollegs für sich in Anspruch. Die katholische Partei führte den gleichmäßigen Anteil der beiden Konfessionen an der im Jahre 1698 begründeten Verfassung als Beweis für den Charakter des Kollegs als ein mixtum an¹³². Der Mitgliederbestand hatte sich seit dem Bestehen des Kollegs dahin verändert, daß beide Konfessionen zahlenmäßig

¹²⁶ W.G. I.A. vgl. Standhafter Beweis, Beil. 47 B

¹²⁷ W.G. I.F. 1. 1. I.E. 4

¹²⁸ W.G. 9 I.E. 1 I.F. 1. 1.

¹²⁹ W.G. III. E. 1 vol. 3 Standhafter Beweis, Beil. 51

¹³⁰ siehe Quellenanhang 14

¹³¹ Schauroth, vollständige Sammlung aller Conclusorum des Corpus Evangel. S. 42.112.188: Die fränk. u. westf. Grafen nahmen 1686, 1699, 1702 etc. am Reichstage teil.

¹³² Moser (N.T.S. 4 S. 910) will fälschlicherweise die Religionseigenschaft der Kollegien von den Konfessionsverhältnissen unabhängig sein lassen. Dagegen gilt dasselbe, was Pütter (Inst. Juris publ. Germanici 1776 S. 105) von den Kreisen sagt, auch von den Kollegien.

gleich stark vertreten waren. Während im Jahre 1653 die evangelischen Grafen noch so sehr im Übergewicht waren, daß bei der itio in partes auf dem Reichstage das westfälische Kolleg immer zum Corpus Evangelicorum gerechnet wurde, verschob sich das Verhältnis der beiden Konfessionen durch Ausscheiden der größeren Grafschaften und kaiserliche Neuerhebungen in den Grafenstand zugunsten der katholischen, die deshalb mit einem gewissen Recht das Kollegium als ein mixtum behaupteten. Sie wurden zwar nach dem Reichstagsbeschuß von 1641 nur aufgenommen, wenn sie eine Herrschaft erworben hatten und nicht lediglich Titular-Grafen waren. Diese war meist sehr klein. So bestand z. B. die Herrschaft Mylendonck aus dem Ort Korschenbroich mit 225 Haushaltungen und 1500 Morgen Land, sodann ca. 1000 Morgen in Stockbroich. Die großen Grafschaften waren durch Verleihung einer Virilstimme aus dem Kolleg ausgeschieden: Nassau-Dillenburg 1654, Ostfriesland 1654, Blankenburg 1707. Barby, dessen Grafenhaus 1659 ausgestorben war und das dann an Kursachsen kam, Rantzau und Pirmont in der Eifel standen außerhalb des Kollegialverbandes. Damit waren gegenüber dem 17. Jahrhundert 5 evangelische Mitglieder und 1 katholisches ausgeschieden. Hinzugekommen waren aber 6 katholische: Bretzenheim an der Nahe 1664, Reichenstein an der Roer 1699, Gehmen in Westfalen 1664, Mylendonck 1702, Kerpen-Lommersum 1731 und 5 evangelische: Spiegelberg 1698, Virneburg 1698, Holzapfel 1698, Wickeradt 1703, Hallermund 1708.

Auch in anderer Hinsicht hatte sich die Struktur des Grafenkollegs gegenüber dem Stand bei seiner Gründung geändert. Während damals noch die Grafen das Schwergewicht bildeten, hatten sich jetzt auswärtige Mächte für die Besitzungen, die sie im Westfälischen Frieden und später erworben hatten und für die sie die Reichsstandschaft besaßen, in den Vordergrund geschoben und beeinflussten die Politik des Reiches wie auch die Verhältnisse in den Grafenkollegien. Durch ihre Virilstimmen im Fürstenrat oder, wenn sie Besitzer von Grafschaften waren, durch ihre Mitgliedschaft in den Grafenkollegien und ihren Anteil an den Kuriatstimmen waren sie, wie Dänemark und Großbritannien, jederzeit in der Lage, sich über die politischen Aktionen des Reiches zu informieren und sie zu sabotieren, wenn es ihre Interessen erforderten. Gegen diese großen Mächte oder „Commembra Potentiora“ — zu ihnen gehörte auch Brandenburg-Preußen —, die das Westfälische Grafenkolleg an den Wagen ihrer Politik zu spannen suchten und ihre Gegensätze auch im Kolleg austrugen, konnten sich die Grafen im 18. Jahrhundert kaum behaupten, zumal verschiedene Grafschaften, wie Sayn oder Wied, durch Erbteilungen kleiner und schwächer geworden und die neu aufgenommenen Grafen noch unbedeutender waren. So war der Mitgliederbestand des Westfälischen Grafenkollegs nicht konstant, sondern unterlag, wie wir bei einem Vergleich der Mitgliederlisten aus den Jahren 1653 (S. 181) und 1782 (S. 223) mit der von 1740 feststellen, dauernden Veränderungen durch Zugänge infolge von Neuerhebungen und Erwerbungen von Herrschaften, Abgänge oder Wechsel im Besitz durch Aussterben von Grafengeschlechtern, Erbteilungen und Verkauf.

Die folgende Übersicht über den Mitgliederbestand im Jahre 1740 zeigt diesen Wandel in der Struktur des Kollegs seit 1653.

A. Potentiores (alle evangelisch):

1. Sachsen-Eisenach wegen Sayn-Altenkirchen (seit 1741 Brandenburg-Quolzbach)
2. Hessen-Kassel wegen Schaumburg
3. Brandenburg-Preußen wegen Tecklenburg
4. 5. 6. England-Hannover wegen der Grafschaften Hoya, Diepholz und Spiegelberg
7. 8. Dänemark wegen Oldenburg und Delmenhorst
9. Anhalt-Bernburg wegen Holzapfel in Nassau
10. Zwischen Preußen und Hannover schwabte wegen Rheinstein (in Niedersachsen am Harz) ein Prozeß am Reichskammergericht. Deshalb ist das votum suspendiert.

B. Gräfliche Mitglieder:

I. evangelische Häuser:

1. Neuwied
2. Sayn-Hachenburg
3. Wied-Runkel
4. Schaumburg-Lippe
5. Lippe-Detmold
6. Bentheim-Bentheim, Graf von Bentheim¹³³

¹³³ Die beiden Grafschaften Bentheim-Bentheim und Bentheim-Steinfurt wurden 1544 lutherisch, 1587 reformiert. Bentheim-Steinfurt blieb es, während Graf Ernst-Wilhelm von Bentheim-Bentheim 1668 unter dem Einfluß des Fürstbischofs von Münster, Christoph Bernhard von Galen, der auch das Schloß zu Bentheim besetzen und den Grafen bewachen ließ, zur katholischen Konfession zurückkehrte. Die Gräfin, die nach Münster gebracht und in Haft gehalten wurde, floh von da zu ihren vier Kindern, die zur Sicherheit nach den Niederlanden und dann nach England gebracht waren; sie blieb mit den Kindern reformiert.

Nach langen Wirren und Streitigkeiten kam im Jahre 1691 der sogenannte Bielefelder Vergleich zustande. Die Grafschaft Bentheim-Bentheim erhielt der Neffe des konvertierten Grafen Arnold Moritz Wilhelm, der 1688 katholisch geworden war, Steinfurt bekam der reformiert gebliebene älteste Sohn von Graf Ernst-Wilhelm. Trotzdem also das Grafenhaus von Bentheim-Bentheim katholisch wurde — der Graf von Bentheim wurde sogar 1747 als katholischer Direktor des Westfälischen Grafenkollegs vorgeschlagen (S. 211 f.) — blieb die Bevölkerung zu $\frac{1}{3}$ evangelisch, (nach der Volkszählung von 1950 sind cr. $\frac{2}{3}$ evangelische, $\frac{1}{3}$ katholische Einwohner). Im Westfälischen Grafenkollegium wurde die Grafschaft Bentheim-Bentheim fast immer zu den evangelischen Häusern gerechnet, besonders während der Verpfändung der verschuldeten Grafschaft an Kur-Hannover von 1752—1803, mit Ausnahme der Zeit der Versuche des Bischofs von Münster von 1663—1678, die Grafschaft Bentheim zu katholisieren, und der Zeit von 1723—1739, wo die Grafschaft unter dem Protektorat des Fürstbischofs von Münster stand und vom Bistum Münster verwaltet wurde. (Möller, Geschichte der vormaligen Grafschaft Bentheim 1879. W. Kohl, der Übertritt des Grafen Ernst-Wilhelm von Bentheim zur katholischen Kirche (1668) im Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 1955.)

7. Bentheim-Steinfurt
8. Virneburg in der Eifel, Graf Löwenstein-Wertheim
9. Pyrmont, Fürst von Waldeck
10. Wickeradt bei Mönchen-Gladbach, Graf von Quadt (1703 aufgenommen)
11. Hallermund bei Springe in Niedersachsen, Graf von Platen (1708 aufgenommen, nachdem er vom Kurfürsten von Hannover in den Grafenstand erhoben und mit Hallermund belehnt war)

II. katholische Häuser:

1. Rietberg in Westfalen, Graf von Kaunitz
2. Gronsfield im früheren deutschen Herzogtum, jetzt holländischen Provinz Limburg
3. Reckheim, westl. der Maas in Belgien, Graf von Aspremont-Linden
4. Winneburg und Beilstein bei Cochem an der Mosel, Graf von Metternich
5. Wittem im früheren deutschen Herzogtum, jetzt holländischen Provinz Limburg, Graf von Plettenberg
6. Blandenheim in der Eifel, Graf von Manderscheid
7. Gehmen bei Borken in Westfalen, Graf von Limburg-Styrum
8. Gimborn zwischen Wipperfürth und Gummersbach, Graf von Schwarzenberg
9. Mylendonck bei Mönchen-Gladbach, Graf von Ostein (1702 aufgenommen)
10. Schleiden in der Eifel, Graf la Marck
11. Reichenstein an der Roer bei Montjoie, Graf von Nesselrode
12. Reifferscheid in der Eifel, Graf von Salm
13. Kerpen bei Euskirchen und Lommersum zwischen Köln und Jülich, Graf von Schäsberg (1731 aufgenommen)
14. Bretzenheim bei Kreuznach an der Nahe, Graf von Virmont
15. Rheineck, ein Burggrafentum zwischen Köln und Jülich, Graf Sinzendorf.
16. Saffenburg an der Ahr, Graf la Marck
17. Anholt, im Reg.-Bez. Münster an der holländischen Grenze, Fürst von Salm¹³⁴.
18. Der Graf von Bassenheim beanspruchte für Pirmont in der Vor-eifel auf Grund der Mitunterzeichnung des Gesuches an den Kaiser i. J. 1653 die Mitgliedschaft im Kollegium, wurde aber erst später endgültig aufgenommen.

Die im Jahre 1729 wieder hergestellte Reaktivierung des Kollegs steht sofort im Zeichen der Konfessionsstreitigkeiten, die von Preußen ausgingen. Dieses hatte sich bei dem evangelischen Direktor darüber beschwert,

¹³⁴ Über die einzelnen Häuser vgl. Moser T.S. 37 S. 378 ff. T.S. 38 S. 1 ff. N.T. S. 4 S. 822 ff. Ferner Fabricius. Erläuterungen S. 343 ff..

daß der katholische Reichstagsgesandte von Planer, der gemäß der 1702 festgesetzten Alternation seit 1712 die Reichstagsstimme führte, zu sehr die katholischen Interessen vertrete, trotzdem ihm bei Religionssachen Stimmenthaltung vorgeschrieben sei¹³⁵. Preußen wünschte deshalb seine Kündigung und erklärte, daß man an die Alternation nicht gebunden sei, da die evangelischen Mitglieder des Kollegs ihre Einwilligung nicht dazu gegeben hätten. Der evangelische Direktor Graf zur Lippe machte nun dem katholischen Gesandten Vorhaltungen und verlangte eine unparteiische Führung der Reichstagsstimme. Wenn diese Angelegenheit auch weiter keine direkten Folgen hatte, so war durch sie doch ein erhöhtes Mißtrauen zwischen den beiden Konfessionen im Kolleg geweckt und damit der Streit um die Alternation in der Konfession bei Bestellung der Beamten angebahnt.

Zum scharfen Ausbruch kamen diese konfessionellen Gegensätze zum ersten Mal auf dem Grafentage im Jahre 1731, und zwar anläßlich der Wahl eines Syndikus¹³⁶, des einzigen Beamten, für den die Alternation nicht ausdrücklich festgelegt war. So war der Syndikus bisher immer katholischer Konfession gewesen. Darauf beriefen sich die katholischen Grafen, als die evangelischen gemäß der für alle Kollegialämter und Würden geltenden Abwechslung die Wahl eines evangelischen Syndikus verlangten¹³⁷.

Kein Grafentag verging nun, ohne daß innere Zwistigkeiten eine gedeihliche Tätigkeit des Kollegs hemmten¹⁴⁰. So war es im Jahre 1736 die Wahl eines Direktors, die das Kolleg in zwei Parteien zerriß und beinahe schon zu seiner Spaltung geführt hätte. Das Haus Lippe, in dessen Besitz das evangelische Direktorium seit 1698 ununterbrochen gewesen war, hatte sich nach dem Tode des Grafen Simon Heinrich Adolph am 15. Januar 1734 von neuem darum beworben, trotzdem in Lippe eine Vormundschaft die Regierung für den unmündigen Erbgrafen führte¹⁴¹. Gegen die Wahl der Grafschaft richtete sich die lebhafteste Opposition einer anderen Partei, die sich gegen die Führung des Direktoriums durch eine Vormundschaft wandte und den Standpunkt vertrat, daß nur ein regierender Graf Direktor sein könne. Verschärft wurde der Kampf beider Parteien dadurch, daß die Großmächte aktiv in ihn eingriffen, indem Hannover und Preußen die lippischen Bemühungen¹⁴², der Kaiser und Österreich die Gegenpartei unterstützten. Preußen setzte sich für die Wahl Lippes ein, da es in der Spaltung der Grafen eine günstige Gelegenheit sah, sich den ausschlaggebenden Einfluß im Kolleg zu sichern. Deshalb hatte es für seine Unterstützung zur Bedingung gemacht, daß Lippe im Fall seiner Wahl seinen ganzen Direktorialeinfluß für die Zulassung sämtlicher preußischen Stimmen einsetze, ferner, daß es die Kuriatsstimme nach den Intentionen Preußens ablegen lasse¹⁴³.

¹³⁵ W.G. III.E. 1 vol. 13

¹³⁶ W.G. I.B. 2

¹³⁷ Über Verlauf und Ausgang des Streites s. Abschnitt III.

¹⁴⁰ vgl. Grafentagsprotokolle a.a.O.

¹⁴¹ W.G. I.A. 1 III.A. 1

¹⁴² W.G. I.F. 1. 4. S. 5 ff. Grafentagsprotokolle vom Jahre 1736

¹⁴³ W.G. a.a.O.

Diese Bestrebungen Preußens hatten den Kaiser veranlaßt, für den Grafen von Neuwied einzutreten¹⁴⁴.

Bei der Wahl des Direktors am 20. 8. 1736 wurden für die Grafschaft Lippe 13, für Sayn-Hachenburg 10 Stimmen abgegeben, außerdem 2 für einen regierenden Herrn. Damit war der Graf von Lippe, trotzdem er erst 9 Jahre alt war, mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Gegenpartei gab sich damit nicht zufrieden, weil sie dem katholischen Direktor, der der Grafschaft Lippe durch Unterstützung seiner Wahl verpflichtet war, eine Parteinahme zugunsten Lippes vorwarf. Sie verlangte deshalb eine Prüfung der Wahl, zumal inzwischen nachträglich die Stimme der Grafschaft Bretzenheim schriftlich und zugleich ein kaiserliches Empfehlungsschreiben für den Grafen von Neuwied eingegangen war. Der katholische Direktor widersetzte sich diesem Verlangen und, um jedem Widerspruch gegen die erfolgte Wahl vorzubeugen, veröffentlichte er trotz des Protestes der Gegenpartei die Wahl der Grafschaft Lippe schon am 22. August, also zwei Tage nach der Wahl, worauf der lippische Vertreter die Funktionen des evangelischen Direktors übernahm¹⁴⁵.

Die Gegenpartei legte gegen die Wahl Protest ein mit folgender Begründung:

1. „müsse das Direktorium wechseln,
2. sei der Graf von Lippe erst 11 Jahre alt (in Wirklichkeit war er erst 9 Jahre alt)
3. habe eine unerlaubte Wahlbeeinflussung stattgefunden;“

denn der Gesandte von Preußen und Tecklenburg sei auf den Vertreter von Sayn-Hachenburg „ganz animose eingedrungen und wollte demselben das ablesende Skriptum mit Gewalt abnehmen und zerreißen“. Der Vertreter Hannovers gab die Erklärung ab, daß der Kurfürst und König die Wahl nicht nur nicht anerkenne, sondern daß er auch den Grafentag nicht eher wieder beschicken noch Beiträge zahlen würde, bis eine ordnungsmäßige Wahl erfolgt sei.

Am 18. März 1737 starb auch der katholische Direktor Graf von Plettenberg, und nun war das Direktorium des Westfälischen Grafenkollegs nur mit einem 9 jährigen unter Protest gewählten und unter Vormundschaft stehenden Grafen besetzt, praktisch also verwaist. Der regierende Graf von Sayn-Hachenburg als der älteste im Grafenkolleg erließ nunmehr, um diesen unhaltbaren Zustand zu beheben, ein Rundschreiben an die Mitglieder mit der Aufforderung, sich zwecks definitiver Wahl beider Direktoren in Köln einzufinden. Auf Preußens Vorschlag kam es zu einem Kompromiß, nach dem die Grafschaft Lippe sich damit einverstanden erklärte, daß der Graf von Neuwied das evangelische Direktorium übernehme unter der verpflichtenden Zusicherung, daß bei nächster Vakanz das Direktorium wieder an das Haus Lippe fallen solle¹⁴⁶. Daraufhin wurden am 31. Aug. 1738 in Köln die Grafen

¹⁴⁴ Die betreffenden Originalschreiben im Anhang Nr. 13

¹⁴⁵ W.G. I.A. 1

¹⁴⁶ Der Fall trat erst 1791 ein (s. S. 226)

von Neuwied und Virmont zu Direktoren des Grafenkollegs gewählt. Der katholische Direktor Graf von Virmont starb schon am 19. November 1744. Verhandlungen zwecks Neuwahlen setzten bald ein, ohne daß sie zum Ziele führten. Bei der Wahl des Direktors hatte sich folgende Gepflogenheit herausgebildet. Der eine Direktor suchte sich in der Regel einen ihm genehmen Kandidaten für die Kondirektorenstelle aus, der ihm möglichst die alleinige Führung der Geschäfte überließ, und suchte dann dessen Wahl bei den übrigen Mitgliedern durchzusetzen. Umgekehrt fühlte sich der von dem Direktor vorgeschlagene und von ihm unterstützte Bewerber diesem so verpflichtet, daß er ihm bei der Leitung des Kollegs keine Schwierigkeiten machte. Bei den Wahlverhandlungen im Jahre 1747 bat deshalb auch der Graf von Manderscheid bei seiner Bewerbung um die Kondirektorenstelle um die Unterstützung des evangelischen Direktors Grafen von Neuwied mit der Zusicherung „en revanche, je serai charmé de pouvoir vous servir et vous être utile tout ce qui dépendra de moi“. Die Antwort des evangelischen Direktors an den Grafen Manderscheid war sehr vielsagend und ziemlich deutlich: „Mais si nous vous faisons directeur, éloignerez-vous tout faux zèle de religion des affaires qui ne la regardent point, et qui sont purement civiles et politiques. Cherchez-vous l'Union au lieu d'appuyer les faiseurs de difficulté“¹⁴⁷. Trotz dieser Zusicherungen wünschte der evangelische Direktor keinen Kondirektor, der in oder bei Köln wohnte, weil die Kölner das ganze Grafenkolleg in ihre Hand und unter katholischen Einfluß zu bringen suchten. Sie sind „la peste du collège“, wie sich der evangelische Direktor in der Korrespondenz mit den evangelischen Mitgliedern des Kollegs kraß ausdrückt. Er setzt sich deshalb für den Grafen von Bentheim ein, der nicht der katholischen Kölner Atmosphäre unterliege, und begründet das ziemlich neutral damit

1. weil er in keines anderen Herren Dienste stehe und deshalb nur dem Grafenkollegium verbunden sei (ein anderer Bewerber, der Graf von Styrum, stand als Obrist-Leutnant in kaiserlich-österreichischen Diensten).
2. weil er wegen seines konsiderablen Landes eine hinlängliche Regierung hielte und halten könnte. (Über Bentheim s. Fußnote 133.)

Vor den Wahlen zum Direktor suchten sich die Bewerber in der Regel möglichst viele Stimmen zu sichern. Bei der eigentlichen Wahl waren zwar die Mitglieder nicht an ihre vorherige Zusage gebunden. Es kam oft vor, daß man seine Ansicht und damit die Stimmabgabe, die bis zur Wahl völlig frei war, änderte. Wichtig war, daß die Bewerber gleich zu Anfang des Grafentages in Köln anwesend waren, um mit den Grafen oder deren Vertretern Fühlung zu nehmen und sie durch Geschenke zu gewinnen. Wie sich die Großmächte Österreich und Preußen schon bei der Direktoren-

¹⁴⁷ W.G. I.A. 1. Wenn Wir Sie zum Direktor machen, werden Sie sich dann auch von dem ganz falschen Glaubenseifer entfernen in Sachen, die gar nicht damit zusammenhängen und die rein bürgerlich und politisch sind? Werden Sie auch die Union zu verwirklichen suchen, anstatt die zu unterstützen, die ihr Schwierigkeiten machen?

wahl im Jahre 1736 eingeschaltet hatten, so war das bei der Wahl im Jahre 1747 infolge der schlesischen Kriege in verstärktem Maße der Fall. Österreich setzte sich für den Grafen von Manderscheid ein, der für die Unterstützung der österreichischen Politik gewonnen war. Der Gegenbewerber, Graf von Bentheim, weist in einem Schreiben vom 24. 7. 1747 an den Grafen von Neuwied ausdrücklich auf diese Abhängigkeit Manderscheids vom kaiserlichen Hof hin und bittet, sie dem König von Preußen mitzuteilen, der die kaiserliche Absicht sicher hintertreiben und Manderscheid ablehnen werde. Schließlich verzichtet aber der Graf von Bentheim auf die Stelle des Kondirektors, weil er inzwischen in französische Dienste getreten ist. So kam es infolge der politischen und kriegerischen Wirren im Reich, die sich bis auf die kleinsten Körperschaften und Organisationen im Reich auswirkten, nicht zu der Wahl eines katholischen Direktors.

Auf dem Grafentage 1740 war die Neuwahl eines Syndikus Anlaß zum Konflikt¹⁴⁸. Nur durch die Unterstützung der Potentiores gelang es den evangelischen Grafen, ihre Ansprüche durchzusetzen. Daß ihr Einfluß aber auf recht schwachen Füßen stand, bewies die knappe Mehrheit von nur einer Stimme für den evangelischen Kandidaten. In dessen Wahl und in der alternationsmäßigen Bestellung eines evangelischen Gesandten im Jahre 1742¹⁴⁹ behaupteten die Evangelischen ihren früheren Einfluß noch einmal. Die Mißstimmung der katholischen Partei darüber brachte eine weitere Verschärfung in das Verhältnis der beiden Konfessionen. Die jahrelang durch gegenseitiges Mißtrauen genährte Rivalität bedurfte nur eines Anlasses, um zu offenem Ausbruch zu kommen. Dieser Anlaß war gegeben, als im Jahre 1744 die Katholischen die Rechtmäßigkeit der drei evangelischen Doppelstimmen von Sayn, Wied und Schaumburg bestritten¹⁵⁰, die sie auf Grund von Teilungen im 17. Jahrhundert, jedoch nur mit Vorbehalt, geführt hatten¹⁵¹. Diese von den Katholischen jetzt beanstandeten Stimmen wurden für die beiden Konfessionen zum Kardinalpunkt ihres Streites. Denn da bei der Interesselosigkeit der Potentiores der Verlust von drei evangelischen Stimmen den Katholischen die unzweifelhafte Majorität gebracht hätte, so war mit dieser Frage die Entscheidung über den maßgebenden Einfluß im Kolleg und damit über den evangelischen oder katholischen Charakter des Kollegs verbunden¹⁵².

Als die Katholischen die Beanstandung durchzusetzen versuchten, verließen die Evangelischen unter Protest den Grafentag¹⁵³. Die Katholischen traten darauf gesondert zusammen und beschlossen, sich vom Kolleg sowie allen Beiträgen so lange fernzuhalten, bis die Duplizität obiger Stimmen

¹⁴⁸ W.G. I.B. 2 Grafentagsprotokolle v. 1740: W.G. I.F. 6. 1. vol. 6, vgl. Standhafter Beweis, Beil. 58 s. oben S. 53/4

¹⁴⁹ W.G. I.D. 2

¹⁵⁰ vgl. Grafentagsprotokolle v. 1744 W.G. I.F. 6 A. 1

¹⁵¹ W.G. F. 3

¹⁵² W.G. I.F. 6

¹⁵³ Standhafter Beweis, Beil. 61 W.G. III.E. vol. 18

von den Evangelischen aufgegeben sei¹⁵⁴. Da keine Partei nachgab, war nicht nur der Grafentag, sondern auch der Kollegialverband gesprengt¹⁵⁵. Indem sich neben den Potentiores auch noch die katholischen Mitglieder vom Kolleg abzweigten, zerfiel die bisherige Organisation. Das bedeutete die Auflösung des Kollegs.

Die tiefere Ursache für diese Auflösung des Kollegialverbandes ist in den inneren Verhältnissen des Kollegs zu suchen. Die traurigen Zustände hatten schon längst ihre zersetzende Wirkung auf den Kollegialzusammenschluß ausgeübt und das an und für sich schon lose Band, das die westfälischen Grafen vereinigte, noch mehr gelockert. Wir können demnach die Auflösung als letzte Phase eines in gesetzmäßiger Entwicklung sich vollziehenden Prozesses betrachten. Dieser Prozeß wurde seit den 30er Jahren durch die jede Einigkeit und geschlossene Vertretung der Interessen am meisten untergrabenden konfessionellen Gegensätze und Streitigkeiten beschleunigt.

In der Frage der Doppelstimmen¹⁵⁶ fanden diese Gegensätze ihren entscheidenden Austrag. Daß diese Streitfrage keine Brücke zu einem Ausgleich fand, läßt schon darauf schließen, daß es sich um mehr als die Beanstandungen von einigen Stimmen handelte.

Da die Doppelstimmen nur das veranlassende, die konfessionellen Gegensätze das ursächliche Moment waren, so ist die Frage nach ihrer Berechtigung hier von geringerer Bedeutung¹⁵⁷. Es handelt sich letzten Endes um die Frage, ob die Stimmen am Lande oder an der Person des Reichsstandes hafteten¹⁵⁸. Nur wenn die Reichsstandschaft und Stimme an die Person gebunden war, stand bei Teilungen des Territoriums jedem Grafen eine Stimme zu. Die Teilungen der Länder jener Häuser hatten in der Zeit stattgefunden, wo das Personalitäts- und das Territorialprinzip nebeneinander herliefen. Die Schwankungen zwischen beiden während der Übergangszeit bis zum Jahre 1653, in dem die Territorialisierung der Stimmen, die am Lande, nicht an der Person hafteten, sich durchgesetzt hatte, machten sich also in ihren nachwirkenden Folgen noch im 18. Jahrh. bemerkbar.

Der Rechtsstandpunkt der beiden Parteien¹⁵⁹ über die Doppelstimmen der Häuser Sayn und Wied ist strittig. Die Doppelstimmen wurden auf Grund von Teilungen der Grafschaften Sayn (1649) und Wied (1595) in zwei Linien von diesen beansprucht (Fabricius, Erläuterungen S. 359 und 379). Die Beanstandung gründete sich darauf, daß 1653 bei der Konstituierung des Kollegs und noch 1698 von einem Gesamthaus Wied bzw. Sayn die Rede war (vgl.

¹⁵⁴ W.G. I.F. 1 vol. 6 I.E. 7

¹⁵⁵ W.G. I.E. 8

¹⁵⁶ W.G. I.F. 1 vol. 6 I.B. 2

¹⁵⁷ vgl. Domke, a.a.O.

¹⁵⁸ vgl. über die Doppelstimmen eine Deduktion, die die Rechte des Hauses Sayn verteidigt: Kurze Vorstellung der wohlhergebrachten Gerechtsame der beyden Reichs-Gräfflich-Saynischen Häuser zu besonderem Sitz und Stimme auf Nieder-Sächsisch-Westphälischen Grafentagen Neuwied 1745.

vgl. auch Moser, T.S. 39 S. 30 ff. Fabricius, Erläuterungen S. 359 u. 379

¹⁵⁹ vgl. Standhafter Beweis, Beil. 63, wo der Standpunkt der beiden Parteien begründet ist.

oben). Daher ist es wahrscheinlich, daß die Häuser damals nur eine Stimme gehabt haben. Beweisen läßt es sich nicht, da die Grafentagsprotokolle bis 1731 nur die Beschlüsse, nicht die einzelnen Abstimmungen bringen. Im Anfang des 18. Jahrh. suchten jene Häuser je zwei Stimmen zu führen, 1711 wurden sie zuerst beanstandet. Trotz wiederholter Einwendungen hat man sie auf allen Grafentagen durchgehen lassen, bis die katholischen Grafen 1744 die Frage wieder aufrollten.

Wenn diese Frage die Ursache der Auflösung gewesen wäre, so wäre das Kolleg ein Opfer der Verhältnisse im Reich gewesen und sein Schicksal nicht ohne Tragik. Aber der Umstand, daß man ca. 30 Jahre hindurch je zwei Stimmen für obige Häuser hatte durchgehen lassen und daß gerade im Jahre 1744, wo die konfessionellen Gegensätze durch die schlesischen Kriege zwischen Preußen und Österreich eine Verschärfung erfahren hatten, die Frage ihrer Rechtmäßigkeit wieder aufgerollt wurde, ist ein Beweis dafür, daß hinter dieser Frage die höhere Politik der Mächte mit dem Kampf um den maßgebenden Einfluß der Konfessionen im Kolleg stand und daß sie die Trennung herbeigeführt hat.

V.

Die Aufrechterhaltung des Grafenkollegs in der sog. „Engeren Correspondenz“ während der Suspension 1744—84

Die Ereignisse im Jahre 1744 hatten zu einer Sprengung des Kollegialverbandes geführt. Die Wiedervereinigung der streitenden Parteien wurde durch den Tod des katholischen Direktors i. J. 1744 erschwert, da der katholische Teil der Leitung beraubt war und die Geschäftsführung stockte¹⁶⁰. Eine Neuwahl konnte nur unter Beihilfe der evangelischen Grafen vorgenommen werden, wenn sich die katholischen nicht durch Außerachtlassung der verfassungsmäßigen Bestimmungen ins Unrecht setzen wollten; die evangelischen Grafen betrachteten aber die Nichtbesetzung des katholischen Direktoriums als das günstigste Mittel zur Stärkung ihres Einflusses und schleppten deshalb die Einladung der Mitglieder zu einem Grafentage, die vom evangelischen Direktor auszugehen hatte, hin. Die katholischen andererseits kamen diesen Absichten dadurch entgegen, daß sie nicht die geringsten Anstalten machten, dem Kolleg wieder beizutreten.

Da nun die katholischen Grafen ihrem Beschlusse gemäß keine Beiträge mehr zahlten¹⁶¹, so war es für den evangelischen Direktor notwendig, die Besoldung des 1742 ernannten Reichstagsgesandten von Pistorius auf andere Weise aufzubringen. Zu diesem Zweck versuchte der Direktor Graf Alexander von Neuwied, sämtliche evangelischen Mitglieder des Kollegs, mit Einfluß der „Potentiores“, zu einem engeren Zusammenschluß zu bewegen¹⁶².

¹⁶⁰ W.G. I.E. 8

¹⁶¹ W.G. II. H. 75. 14

¹⁶² W.G. I.E. 4 S. 213 ff.: die Correspondenz mit den fürstlichen und die Cirkularschreiben an die evangelischen Mitglieder vom 7. Sept. 1744

Bei dem evangelischen Direktor bestand dabei die im Zeitalter des dynastischen Denkens verständliche Absicht, die Abtrennung der katholischen vom Kolleg und die durch den Tod des katholischen Direktors ihm zugefallene alleinige Leitung im Interesse der evangelischen auszunützen und durch Übernahme der Pflichten diesen auch die ausschließlichen Rechte zu sichern¹⁶³. Die meisten evangelischen Mitglieder, darunter sämtliche Potentiores, verhielten sich aber diesem Vorschlag gegenüber ablehnend, weil sie sich die Kosten der Gesandtschaft nicht aufbürden wollten.

Um deshalb die Kuriatstimme nicht verfallen zu lassen, verpflichteten sich zunächst die drei Häuser Neuwied, Wied-Runkel und Sayn-Hachenburg, die ja den Anlaß zur Trennung der beiden Konfessionen gegeben hatten, das Gesandtschaftsgehalt vorzuschießen¹⁶⁴. Da ihnen aber die Aufbringung des jährlichen Gehalts von 2500 fl. auf die Dauer zu schwer wurde, so machten sie sich einen Gedanken zu nutze, der früher schon einmal angeregt war, nämlich durch Zusammenschluß aller altgräflichen Mitglieder des Kollegs einen „Engeren Correspondenzverein“ zu gründen¹⁶⁵. Dieser sollte neben der Aufbringung des Gesandtschaftsgehaltes eine Interessenvertretung der altgräflichen Mitglieder sein gegenüber den vielen neugräflichen, die in letzter Zeit, vom Kaiser zu Grafen ernannt, in das Kolleg aufgenommen waren¹⁶⁶. Man beabsichtigte, durch diesen Verein die Bedeutung der altgräflichen Häuser, ähnlich wie in den anderen Kollegien, mehr zur Geltung zu bringen, und zwar besonders deshalb, weil man die Schmälerung der Rechte von alten Häusern wie Sayn und Wied neugräflichen Einflüssen zuschrieb.

Inzwischen war von verschiedenen Seiten auf die Notwendigkeit einer Einigung zwischen den beiden Konfessionen hingewiesen. Doch jene drei Häuser, besonders aber der evangelische Direktor, legten auf das Zustandekommen dieses Ausgleichs keinen Wert. So schoben sie den Grafentag, den man zu diesem Zweck in Vorschlag brachte, immer weiter hinaus¹⁶⁷. Denn da die katholischen Grafen ohne Direktorium waren, das ihre Interessen hätte vertreten können, so hatten die evangelischen Grafen den Einfluß allein in den Händen und konnten alle Sachen nach ihren Interessen erledigen¹⁶⁸. Die evangelischen betrachteten es als die beste Lösung, wenn die katholischen sich auch ferner von jeder Kollegialbetätigung fernhielten; denn auf diese Weise war der evangelische Charakter des Kollegs gesichert. Darauf lief auch die Aufbringung des Gesandtschaftsgehaltes durch die evangelischen Mitglieder hinaus; man bezweckte nämlich damit die Bestellung der Gesandtschaft „cum exclusione Catholicorum“ und, ohne mit ihnen zu alternieren, auf allezeit an sich zu ziehen und zu behaupten¹⁶⁹.

¹⁶³ W.G. I.E. 8

¹⁶⁴ Moser, N.T. St. 4 S. 977 f.

¹⁶⁵ W.G. I.A. 1. I.F. 1. vol. 6 III.A. 2

¹⁶⁶ W.G. I.E. 8 III.A. 2 I.B. 27

¹⁶⁷ W.G. III.F. vol. 1 F. 6

¹⁶⁸ W.G. I.C. 2: Engere Konferenzpolitik v. 1749

¹⁶⁹ W.G. I.C. 2 III.A. 2 I.F. 6

Unter diesen Umständen hatte der Einigungsversuch, den der 1747 endlich zustande gekommene Grafentag machte, schon von Anfang an wenig Aussicht auf Erfolg, besonders bei der Instruktion¹⁷⁰, die die Bevollmächtigten von Neuwied und Sayn-Hachenburg erhalten hatten. Diese waren nämlich beauftragt, den Grafentag zu sprengen, wenn sich hinlänglich Gelegenheit und Grund böten. Die evangelischen Grafen bezweckten damit, die Wahl eines katholischen Direktors zu vereiteln, um dadurch den Einfluß der katholischen weiter auszuschalten.

Diesen Bestrebungen des evangelischen Direktors Grafen von Neuwied, der die Seele der Opposition gegen die katholischen war, kamen die katholischen durch ihre völlige Gleichgültigkeit entgegen. Sie dachten gar nicht an eine energische Gegenwehr; sie waren im Gegenteil froh, von den lästigen Kollegialsachen, vor allem aber von den noch lästigeren Beiträgen, befreit zu sein. Unter diesen Umständen, da die eine Partei gegen eine Vereinigung war, die andere ihr gleichgültig gegenüberstand, konnte der Grafentag keinen Erfolg haben¹⁷¹. Dieser letzte gemeinsame Grafentag im Westfälischen Kolleg zeigte noch einmal die seine Entwicklung bestimmenden Verhältnisse: die Gegensätze unter den fürstlichen, den alt- und neugräflichen Mitgliedern einerseits und die konfessionellen Gegensätze andererseits. Nachdem erst der Streit um die preußischen Stimmen zu einem Ausscheiden Preußens geführt hatte, verschob man den Grafentag, ohne daß er wieder zustande gekommen wäre¹⁷². Die erwähnten Bevollmächtigten waren damit jedenfalls ihrer Instruktion am besten nachgekommen. Berücksichtigen wir die oben geschilderte Einstellung der beiden Parteien, so hatte ihr Verhältnis zueinander eine derartige Form angenommen, daß eine Wiederherstellung des früheren Kollegialverbandes nur eine künstliche Überbrückung der Gegensätze gewesen wäre und dem Zusammenhalt nur eine Scheinexistenz gegeben hätte.

Jene drei Häuser, die sich zur Übernahme des Gesandtschaftsgehalts verbunden hatten, bildeten nun den Grundstock der sog. Engeren Correspondenz. Gleich nachdem der Grafentag 1747 ergebnislos verlaufen und eine Wiedervereinigung mißglückt war, wurde die Erweiterung der „Engeren Correspondenz“ bei den evangelischen Häusern tatkräftig betrieben. Als sich in den Jahren 1747/48 noch Lippe-Detmold, Lippe-Bückeburg und Bentheim-Steinfurt zum Beitritt bereit erklärt hatten¹⁷³, wurde auf einer Zusammenkunft die Konstituierung der sechs evangelischen altgräflichen Häuser förmlich vollzogen und in einer Urkunde festgelegt¹⁷⁴. Ihr eigentlicher praktischer Zweck kommt in § 5 zum Ausdruck, worin sich die sechs Häuser verbanden, „die Gesandtschaft selbst Consiliis et sumptibus jedesmal aufrechtzuhalten und

¹⁷⁰ W.G. I.E. 8. 2 S. 148: die die Absichten der Evangelischen charakterisierende Instruktion

¹⁷¹ vgl. Schreiben des Gesandten an Lippe-Bückeburg
W.G. I.E. 8 2 S. 89 ff.

¹⁷² W.G. I.E. 8

¹⁷³ W.G. III.A. 2

¹⁷⁴ W.G. I.C. 2 III.E. 1 vol. 19 I.F. 8 I.F. 11

die dazu erforderlichen Kosten lieber unter uns alleinig (zu) repartieren, als durch anderer Negligenz in Abgang gerathen (zu) lassen¹⁷⁵. Damit war die Aufrechterhaltung der kollegialischen und reichsständischen Rechte der Grafen gesichert. Diese „Engere Correspondenz“ übernahm die Kollegialrechte mit der Führung des *votum curiatum* und wurde von 1744–1784 Fortsetzung und Vertretung des Kollegs, das *de iure* weiter bestand. Insofern sie ausgesprochen evangelischen Charakter hatte, war sie ein *corpus Evangelicorum* im kleinen. Das Grafenkolleg war als Zusammenschluß aller nieder-rheinischen, westfälischen und niedersächsischen Grafen gegründet; anstatt sich zu einem Zusammenschluß aller Reichsgrafen in der Grafenunion auszuweiten, verengte es sich in dem kleineren Gebilde der „Engeren Correspondenz“; solche Miniaturgebilde sind typisch für die Struktur des deutschen Reiches im 17. und 18. Jahrhundert.

Der Ausbau der „Engeren Correspondenz“ war der Hauptzweck einer neuen Zusammenkunft im Jahre 1754¹⁷⁶. Während noch 1749 in der Beratung über die Zuziehung katholischer altgräflicher Häuser der altgräfliche Charakter der Vereinigung zum Ausdruck gekommen war, verzichtete man jetzt darauf und legte so die „Engere Correspondenz“ als eine Interessenvertretung der evangelischen Mitglieder des Kollegs endgültig fest¹⁷⁷.

Wenn auch einige Häuser auf die Wiederherstellung des früheren Kollegialverbandes und auf eine Wiedervereinigung mit den katholischen Mitgliedern drangen, so hatte der Direktor Graf von Neuwied kein Interesse daran. Seine Bemühungen trugen vielmehr, anstatt eine Einigung zu befördern, die Tendenz, alles zu vermeiden, was die katholischen an den Kollegialverband erinnern könnte, und so durch ihre weitere Inaktivität den evangelischen die ausschließliche Vertretung der Kollegialrechte zu sichern.

Die Abzweigung der *Potentiores* und der katholischen hatte naturgemäß auch eine Außerkraftsetzung der Verfassung zur Folge. Die 1749 und 1754 für die „Engere Correspondenz“ festgelegten Bestimmungen¹⁷⁸ knüpften zwar an die Kollegialverfassung an, erfuhren aber, dem Charakter und Zweck der „Engeren Correspondenz“ entsprechend, manche Änderung. Während die Gesandtschaft beibehalten wurde, wurde das Amt des Syndikus nach seiner Erledigung im Jahre 1747 nicht wieder besetzt. Seine Funktionen, die hauptsächlich in der Führung des Schriftverkehrs und der Verwaltung der Kasse bestanden, wurden einem Beamten des Direktors mit dem Charakter eines Direktorialrates übertragen¹⁷⁹. Dadurch erhielt zwar die Verwaltung eine stärkere Konzentration, das Direktorium aber zugleich den ausschlaggebenden Einfluß im Kolleg. Der Graf von Neuwied¹⁸⁰, welcher vom Jahre 1738 bis zum Jahre 1791 das Kolleg leitete, zog die aus seiner

¹⁷⁵ W.G. III.A. 2

¹⁷⁶ W.G. I.C. 2: Konferenzprotokoll v. 1754 I.F. 29/20

¹⁷⁷ W.G. III.E. 1 20 I.C. 2: Löwenstein-Wertheim wegen Virneburg und Bentheim-Steinfurt waren der Vereinigung noch beigetreten.

¹⁷⁸ W.G. a.a.O. I.F. 18 und 21

¹⁷⁹ W.G. I.C. 2: vgl. die Konferenzprotokolle von 1749 und 1754

¹⁸⁰ W.G. I.F. 18 und 21

Eigenschaft als Direktor sich ergebenden Konsequenzen, indem er durch nicht unbeträchtliche Vorschüsse¹⁸¹ der „Engeren Correspondenz“ die Möglichkeit ihrer weiteren Existenz gab, ohne daß sie eine festere Organisation der Grafen wurde. Die Beschlüsse von 1754, die alle vier Jahre einen Correspondenztage und einen Beitrag von jährlich zwei Simplen festlegten, sind ebenso wenig zur Ausführung gekommen wie frühere Beschlüsse des ganzen Kollegs. Wenn man daher, wie es bei der Eröffnung der Neuwieder Konferenz von 1754 hieß, mit der „Engeren Correspondenz“ „die Stiftung einer genaueren ewigen Freundschaft und Hilfeleistung im Fall der Not, Beobachtung wahrer, aufrichtiger und unzertrennlicher Einigkeit, vertrauliche Zusammensicht, auch Fassung und Ausführung gemeinsamer Ratschlüsse zur Herstellung und Erhaltung des altgräflichen Lustre und Ansehens . . ., möglichste Unterstützung der gemeinsamen Kollegiallasten“¹⁸² bezweckte, so sind das nichts als schön klingende Redensarten, die als solche durch die tatsächlichen Verhältnisse gekennzeichnet werden. Noch immer gelangten die meisten Beschlüsse der Grafen nicht zur Ausführung. In der Behandlung und Beratung von Maßnahmen, die die Hebung des Grafenstandes bezweckten, fand man gewissermaßen einen Trost für seinen Niedergang. Die Grafen schienen in dem Bewußtsein, sich wenigstens damit beschäftigt zu haben, Genüge zu finden.

Wie wir sahen, war der Graf v. Neuwied die Seele der Engeren Correspondenz; das Amt eines Direktors des Niedersächsisch-Westfälischen Grafen-Kollegiums hob ihn aus der Menge der übrigen Grafen heraus und verschaffte ihm erhöhtes Ansehen. Er ging sogar so weit, sich um die Wiedererlangung der ehemaligen Virilstimmen der Grafen, wenigstens für sein Haus, zu bemühen. Daß alle Bemühungen in dieser Hinsicht ohne jede Aussicht auf Erfolg seien, darüber belehrt der Gesandte die Grafen in richtiger Charakterisierung der Verhältnisse: „Man würde sich den allgemeinen Vorwurf, wo nicht gar Hohn zuziehn, wenn man auch nur von weitem von vota virilia der altgräflichen Häuser etwas auf die Bahn bringen und dadurch gleichsam auf Änderung der ganzen gegenwärtigen Verfassung des fürstlichen Reichskollegii antragen wollte“¹⁸³.

Die „Engere Correspondenz“ gilt auch insofern als Fortsetzung des Kollegs, als sie dieses den anderen Kollegien gegenüber vertrat. Das fränkische Kolleg hatte durch die Konfessionsgegensätze der Mitglieder eine ganz ähnliche Entwicklung genommen wie das westfälische. Sie führten gleichfalls zu Religionsstreitigkeiten, die auch das fränkische Kolleg zerrissen und eine Trennung der evangelischen und katholischen Mitglieder bewirkt haben (i. J. 1742). Ebenso traurig waren auch die Kassenverhältnisse infolge der enorm angeschwollenen Rückstände¹⁸⁴. Diese gemeinsamen Mißstände veranlaßten einen Gedankenaustausch der Direktoren beider Kollegien, um Maßnahmen gegen einen vollständigen Verfall zu ergreifen. Da Franken in

¹⁸¹ W.G. I.G. 5

¹⁸² W.G. III.E. 1 vol. 20: Eng.Conf.prot. von 1754 I.C. 2

¹⁸³ W.G. II. H. 75, 13

¹⁸⁴ W.G. II. H. 75 vol. 14 I.E. 6

der Auslösung der Union und in der mit ihr verbundenen Befugnis, gegen die säumigen Beitragszahler bestimmte Maßregeln zu ergreifen, die einzige Rettung sah, so war eine Zeit lang die Frage der Unionsbestätigung wieder Gegenstand von Verhandlungen, ohne daß sie zu einem gemeinsamen Vorgehen aller vier Kollegien führten¹⁸⁵. Zeitweilig vom fränkischen Kolleg einseitig unternommene Bemühungen um Ratifizierung der Union blieben ohne Erfolg.

Die „Engere Correspondenz“ legte wenig Zeugnis von ihrer Existenz ab. Eine Zusammenkunft kam entgegen den Beschlüssen von 1749 und 1754 in der Zeit von 1754—1772 nicht mehr zustande. Der Graf von Neuwied mußte für den fast ausschließlichen Einfluß einen großen Teil der mit der „Engeren Correspondenz“ verbundenen Kosten vorschießen. Diese Vorschüsse hatten während der Jahre 1741—1772 nach Neuwiedscher Berechnung die beträchtliche Summe von mehr als 39 000 ft. erreicht¹⁸⁶. Im Jahre 1804 war diese Summe mit den Zinsen auf 63 888 Rth. gestiegen, die Neuwied zwar zurückverlangte, aber bis zum Untergang des Reiches nicht erhalten hat. Seit 1798 stellte die Grafschaft unter Berufung auf dieses Guthaben die Beitragszahlungen ein und verlangte, diese von dem Vorschuß in Abzug zu bringen. Bezeichnend ist es, daß der Graf von Neuwied bereit war, auf diese Summe zu verzichten, wenn alle Mitglieder sich dafür einsetzen würden, daß Neuwied eine Virilstimme im Reichsfürstenrate erhalte. Die Zurückerstattung dieser Vorschüsse sowie das fernere Verhalten den katholischen gegenüber veranlaßten den Direktor Grafen von Neuwied, auf das Jahr 1772 eine Zusammenkunft zu berufen, die sich in erster Linie mit jenen beiden Punkten befaßte¹⁸⁷. So sehr auch der Graf von Neuwied die Eintreibung der Rückstände von den katholischen Mitgliedern wünschte, um seinen Direktorialvorschuß zurückzuerhalten, größer war auch jetzt noch der Wunsch, die katholischen weiter in ihrer Interesselosigkeit außerhalb des Kollegs zu lassen und so auf sichere Weise die evangelische Eigenschaft des Kollegs und die Führung der Reichstagsstimme zu behaupten. Die Tendenz, alles zu vermeiden, „wodurch Catholici zur Vereinigung unter sich veranlaßt werden könnten“¹⁸⁸, war der Grund, weshalb man auf die Wiedererlangung des Vorschusses vorläufig verzichtete. Ferner verglichen die evangelischen sich auch über die Neubesetzung der Comitalgesandtschaft für den Fall des Ablebens des derzeitigen Vertreters, um durch das sofortige Erscheinen eines neuen evangelischen Gesandten die nach dem Alternationsvergleich von 1702 vereinbarte Wahl eines katholischen Gesandten zu vereiteln¹⁸⁹. Aus alledem geht hervor, daß die Bemühungen der evangelischen fortgesetzt darauf gerichtet waren, die Kuriatstimme für sich zu reservieren.

Es war schon bei der kritischen Betrachtung über den Wandel im Mitgliederbestand des Grafenkollegs darauf hingewiesen, daß der Grafenstand

¹⁸⁵ W.G. II. H. 75 vol. 15 u. 16

¹⁸⁶ W.G. I.F. 24: Konferenzprotokoll

¹⁸⁷ W.G. I.F. 23 III. A 2. III F. 2 F. 25

¹⁸⁸ W.G. I.F. 24

¹⁸⁹ W.G. III. A. 2

an Ansehen und Gewicht durch die vielen neuen Erhebungen verloren hatte. Während noch im 17. Jahrhundert so bedeutende und angesehene Grafschaften wie Oldenburg, Ostfriesland und Nassau-Dillenburg Mitglieder des Kollegs gewesen waren, waren die neuen Grafen Kleinst-Territorialherren. Das veranlaßte die Fürsten, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts den Grafen das Zeremoniell, das jetzt in allen Einzelheiten ausgebildet war und geradezu grotesk wirkte, zu mindern. Die größeren Fürsten wollten sich durch ein besonderes Zeremoniell von den vielen neuen Grafen distanzieren.

So wurde den Grafen das Recht bestritten, ihre Urkunden und Vollmachten mit der Bezeichnung „Wir“, wie die anderen Fürsten, auszustellen. Die Kurfürsten waren bei ihren Besuchen und Audienzen von vier Kavalieren, die Fürsten von drei begleitet; wir hören mit einem gewissen Vergnügen, wie der kaiserliche Gesandte in Regensburg bei seinen Gegenbesuchen den Kurfürsten einige Schritte weiter entgegengegangen sei als den fürstlichen Gesandten, daß sie etwas weiter von den Kavalieren vor dem Wagen empfangen seien, ferner daß ein Unterschied in Farbe und Art der Sessel gewesen sei, welche die kurfürstlichen und fürstlichen Gesandten benutzt hätten¹⁹⁰. Das ursprünglich auch den Grafen zustehende Recht, bei ihren Besuchen mit sechs Pferden zu fahren, scheiterte oft daran, daß die Gesandten nicht so viele Pferde halten konnten. Den Grafen wurde später dieses Recht bestritten. Am 13. August 1753 brachte Kurmainz in einer Sitzung des Kurfürsten-Kollegiums die Beschwerde vor, daß bei der Beerdigung des Sekretärs des wetterauischen Reichsgrafenkollegiums Deneufville ein zu großes Gepränge entfaltet und der Tote mit sechs Pferden zu Grabe geführt sei. Der gräfliche Reichstagsgesandte von Pistorius, dem diese Beschwerde zugeleitet wurde, wies darauf hin, daß der verstorbene Grafensekretär auf Wunsch der Verwandten nach dem Vorgang des sächsisch-gothaischen Legationssekretärs bestattet sei, mußte aber eine etwas übertriebene Prunkentfaltung bei der Beerdigung zugeben. Die Gesandten der auswärtigen Mächte beim Reichstag, wie Englands und Frankreichs, mußten diese Formalitäten, die außerordentlich wichtig genommen wurden und als Zeichen von Autorität und Ansehen gewertet wurden, genau kennen und befolgen. Um gegen diese verschlungenen und typisch deutschen Formalitäten nicht zu verstoßen, erkundigten sich in der Regel die neuen Gesandten beim Reichstagsdirektorium Kurmainz nach dem Zeremoniell. So wurde dem englischen Gesandten Mister Elliot, als er im Jahre 1774 nach Regensburg kam, auf seine Anfrage folgende charakteristische Auskunft zuteil:

1. Die fürstlichen Gesandtschaften verlangten, „daß Er Königl. Britannischer Minister nach der erfolgten Legitimation zugleich das Begehren einer Stunde zur Abstattung der ersten Visite entweder schriftlich auf dem „Notifikationszettel“ oder mündlich durch den abschickenden Gesandtschaftssekretär beifüge.
2. Bei Abstellung bemelder Visite nicht ein Mehreres verlangen, als daß die Gesandtschaften des hohen Fürstenstandes diese nur bei der halben Stiegen

¹⁹⁰ Über das Zeremoniell s. Abschn. III. c

empfangen, auch wiederum so weit begleiten. Er, Mister Elliot, habe sowohl Empfang als Begleitung in seinem Quartier unten an der Stiegen zu leisten.

3. Denen fürstlichen Gesandten den gebührenden Titel „Exzellenz“ für beständig geben und endlich
4. sich nicht mißfallen lassen sollen, all jenes, was Er etwa an den Hohen Fürstenrat zu bringen hätte, in e i n e r Schrift verfassen entweder in Latein oder deutscher Sprache abgeben sollen.“

Mister Elliot nahm diese Wünsche in aller „Bescheidenheit“ an, da er von Seiner Majestät dem König von England in Sachen des Zeremoniells dahin instruiert sei, „daß der hohe Fürstenstand sicherlich in allen Stücken damit vergnügt sein werde, in folgedessen würde derselbe:

- „ad 1 nicht ermangeln, auf dem „Notifikationszettel“ wegen vollbrachter Legitimation zugleich auch die Stunde zur Ablegung der Visite schriftlich nachzusuchen“.
- ad 2 war seine Antwort: „Je m’y accommoderai“.
- ad 3 „sei er bereit, jenen Formalitäten, welche bei einer Nation herkömmlich, sich zu fügen, mit der Versicherung, daß, wenn er den kurfürstlichen Gesandtschaften das Prädikat „Exzellenz“ gäbe, solches auch bei den fürstlichen sicher gebrauchen werde.
- ad 4 werde er sich in Fällen, wo etwas an das gesamte hohe fürstliche Kollegium zu bringen sei, einer schriftlichen Äußerung, und zwar in lateinischer Sprache bedienen“¹⁹¹.

Wir sehen an dieser Gesandten-Instruktion, daß die auswärtigen Mächte jede erdenkliche Rücksicht auf die mit der Libertät der deutschen Fürsten verbundenen Äußerlichkeiten und Formalitäten nahmen, weil sie sie hierdurch in ihrer Selbständigkeit bestärkten und dafür umso besser gegeneinander ausspielen konnten.

Auch diese Zeremoniellfrage wurde von den beiden deutschen Großmächten zu politischen Zwecken ausgenutzt. Da man die Eigenliebe der Kleinterritorialherren kannte, suchte man ihren Einfluß durch ein Entgegenkommen in diesen Äußerlichkeiten zu gewinnen. So setzte sich im Jahre 1747 Preußen dafür ein, „daß die Gesandten der Grafen mit denen der Fürsten gleichzustellen seien, da sie größtenteils aus alten vornehmen, fürstenmäßigen Häusern beständen und zum Teil Kur- und Fürsten zu Mitgliedern hätten“.

Der im Jahre 1774 ausgebrochene Zeremoniellstreit um die Ausstellung der Vollmachten mit den Prädikaten „Wir“ und „Unser“, die den Grafen bestritten wurden, nahm alle Kräfte und Gelder der vier Reichsgrafenkollegien in Anspruch und zog sich bis zum Jahre 1788, also 14 Jahre hin. Die Direktoren der vier Grafenkollegien wandten sich in mehrfachen Vorstellungen und Bittschreiben an den Kaiser und wiesen in ihnen besonders auf die Wahlkapitulationen hin, in denen der Kaiser gelobt hatte, „Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände bei ihren Hoheiten,

¹⁹¹ Bericht des Gesandten von Pistorius über diese Vorgänge, Regensburg 28. Juli 1774 in W.G. III.D. 4

Geistlichen und Weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bei seinem Stand und Wesen lassen und schützen zu wollen“¹⁹². Der Kaiser ist, wie wir auch hier wieder sehen, ein Gefangener der Reichsstände und der ihnen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, die eine zentralgeführte und aktive Reichspolitik unmöglich machten. Die Vorstellungen der Grafen beim Reichshofrat blieben ohne Erfolg. Auch die Bittschreiben an den Kaiser fanden anfangs keine Berücksichtigung. Da suchten die Grafen mit einer ausführlichen durch Urkundenbelege vom 13. bis 17. Jahrhundert ausgestatteten Druckschrift im Jahre 1786 ihre Wünsche zu erreichen. Zu dieser Denkschrift steuerten die wichtigsten und ältesten Grafenhäuser die Unterlagen aus ihren Archiven bei, in denen der Nachweis erbracht wird, daß die Grafen schon im 12. Jahrhundert die ausgestellten Urkunden mit „Nos dei gratia“ eingeleitet haben¹⁹³. Die intensive Beweisführung verfehlte ihren Zweck nicht, denn im Jahre 1788 setzten die Grafen ihren Rechtsanspruch durch. Am 9. September 1788 wies der Kaiser durch kaiserliches Dekret an, daß die alten reichsgräflichen Häuser, „welche laut den Lehens- und Judicialakten ihre Vollmachten in pluralis mit ‚Wir‘ mehrmals ausgestellt hätten, bei diesem Herkommen und dem Besitzstande von 1774 gelassen und der Reichshofrat danach angewiesen werden solle. Hingegen sollten die reichsgräflichen Häuser, welche bisher ihre Vollmachten mit ‚ich‘ ausgestellt hätten (das waren die neuen Grafen), auch ferner bei dieser Courtoisie bleiben, bis sie ein anderes von kaiserlicher Majestät impriert haben würden“.

Der Zeremoniellstreit hatte also für die Grafen einen erfolgreichen Ausgang; die mit viel Kosten verknüpften Bemühungen der Grafen wären allerdings eines wertvolleren Objektes würdiger gewesen, als es diese Titelfrage war. Es ist aber für den Charakter des Reiches und seiner Glieder im 17. und 18. Jahrhundert bezeichnend, daß sich die Grafen 14 Jahre in diese rein äußerliche Titelfrage verloren und dabei wichtige nationale Fragen, welche die Stellung des Reiches dem Ausland gegenüber betrafen, nicht sahen und, falls sie sie sahen, nicht aktiv vertraten. Daß man sich 14 Jahre um solche Äußerlichkeiten und Nichtigkeiten stritt, ist ein weiteres Zeichen für die Inhaltlosigkeit der Politik der Reichsstände in dieser Zeit.

VI.

Die Teilung des Grafenkollegs durch den Alternationsvergleich i. J. 1784 und seine Geschichte bis 1806

Der Tod des gräflichen Reichstagsgesandten von Pistorius am 24. Dezember 1778, der der evangelischen Konfession angehörte, führte zu er-

¹⁹² W.G. III.D. 5

¹⁹³ z.B. in einer Urkunde der Grafen v. Eberstein vom Jahre 1148: nos Berchtoldus Dominus de Eberstein

1292 Johannes Dei gratia Seynensis

1317 Wir, Hermann von Gottes Gnaden, Graf zu Castell

1368 Wir, Simon Edelman und Junker zur Lippe

neutem Streit zwischen den beiden Konfessionen, weil die katholischen Grafen nach der vereinbarten Alternation nun die Bestellung eines katholischen Gesandten verlangten.

Der evangelische Direktor, Graf Alexander von Neuwied, bestellte von sich aus, um die katholischen Grafen durch eine vollendete Tatsache um diesen Anspruch zu bringen und die Interessen der evangelischen unter allen Umständen wahrzunehmen, im Jahre 1779 den evangelischen Gesandten von Fischer. Aber die Vollmacht dieses Gesandten wurde wohl für das fränkische Kolleg, für das er zugleich bevollmächtigt war, vom Reichsfürstenratsdirektorium angenommen, nicht aber für das westfälische Kolleg, mit der Begründung, daß nach dem Vergleich von 1702 nach dem erfolgten Ableben des evangelischen Gesandten ein katholischer vom westfälischen Kolleg bestellt werden müsse. Daraufhin stellte der Vertreter der katholischen Grafen, Graf Metternich, eine Vollmacht auf den Eichstättischen Gesandten Herrn von Hoimb zur Führung der westfälischen Reichstagsstimme aus, die auch vom Reichsfürstenratsdirektorium angenommen wurde. Dadurch übertrug sich der Konfessionsstreit, ob Kolleg und Reichstagsstimme rein evangelisch oder gemischt seien, vom Kolleg auf den Reichstag. Auch in diesem Streit, der nicht nur ein in langen Gutachten und Schriftsätzen sich zuspitzender Aktenstreit war, sondern auch ein Kampf der Gesandten, der mit großer Erbitterung und persönlicher Befehdung geführt wurde, zeigt sich der Gegensatz zwischen den beiden Großmächten Österreich, das die Belange der katholischen Grafen unterstützte, und Preußen, das sich für die evangelischen einsetzte.

Das Grafenkolleg hatte i. J. 1782 folgende katholische Mitglieder, unter denen einige vom Kaiser ernannte neue Grafen waren:

1. Bassenheim, 2. Rietberg, 3. Grönsfeld, 4. Reckheim, 5. Winnenburg, 6. Manderscheid-Blanckenheim, 7. Gerolstein, 8. Gehmen, 9. Anholt, 10. Gimborn, 11. Schleiden, 12. Reifferscheid, 13. Wittem, 14. Mylendonck, 15. Rheineck, 16. Reichenstein, 17. Saffenburg, 18. Kerpen-Lomersum. Diesen 18 katholischen Häusern standen nur 17 evangelische Häuser als Mitglieder gegenüber: 1. Wied-Neuwied, 2. Sayn-Altenkirchen, 3. Sayn-Hachenburg, 4. Wied-Runkel, 5. Schaumburg-Hessen, 6. Schaumburg-Lippe, 7. Lippe-Detmold, 8. Bentheim-Bentheim, 9. Bentheim-Steinfurt, 10. Tecklenburg, 11. Hoya, 12. Virneburg, 13. Diepholz-Spiegelberg, 14. Pyrmont. 15. Holzapfel, 16. Wickeradt, 17. Hallermünde. Falls die Beanstandung der Doppelstimmen von Sayn, Wied und Schaumburg, die immer noch nicht entschieden war, Erfolg hatte, belief sich die Mitgliederzahl auf evangelischer Seite nur auf 14. Wenn auch die katholischen Grafen zahlenmäßig eine knappe Majorität hatten, so waren die evangelischen Grafschaften durch ihre Größe und die dementsprechend höhere Matrikel im Übergewicht.

Um diesen neuen Konfessionsstreit beizulegen, wurden im Laufe der Jahre 1782—1784 vier verschiedene Vorschläge gemacht: 1. die Errichtung einer neuen Kuriatstimme für die katholischen Grafen des westfälischen Kollegs, 2. die katholischen Grafen des westfälischen Kollegs in das rheinische Prälatenkollegium zu versetzen und dafür die evangelisch-

rheinischen Stifter aus dem Prälatenkollegium in das westfälische Grafenkollegium zu nehmen. 3. Die Verweisung der ganzen Streitfrage auf einen westfälischen Grafentag, 4. Die Wahl eines doppelten Direktoriums und einer doppelten Gesandtschaft für den evangelischen und katholischen Teil. Besonders charakteristisch für die durch den konfessionellen Dualismus bedingten staatsrechtlichen Verhältnisse des alten Reiches ist der erste Vorschlag, für die katholischen westfälischen Grafen und einige katholische Grafen des fränkischen Kollegs, wo ähnliche Verhältnisse herrschten, eine neue Kuriatstimme zu schaffen unter der Bezeichnung: niederrheinische und mitvereinigte Grafen. Für den Fall, daß dieses Projekt Erfolg hatte, sollten die westfälischen und fränkischen Grafenkollegien als rein evangelisch gelten. Sofort erhoben sich Bedenken, weil durch diese Regelung der Einfluß des Corpus Catholicorum im Reichsfürstenrat verstärkt würde. Denn dieses hätte bei Gelingen des Planes in den beiden Prälatenstimmen, der schwäbischen Grafenstimme und der neuen Kuriatstimme vier *vota curiata catholica* gehabt, denen nur drei evangelische Kuriatstimmen gegenüber gestanden hätten. Das Corpus Evangelicorum verlangte deshalb als Ausgleich eine evangelische Virilstimme. Nach längeren Verhandlungen scheiterte dieser Plan, weil man sich nicht auf das Haus, das die Virilstimme erhalten sollte, einigen konnte. Auch benutzten die größeren Mächte, die wie Preußen, Hannover und Sachsen „conjunctis viribus einen unwiderstehlichen Einfluß im Colleg hatten“, diese Frage, um ihre politischen Gegensätze zum Austrag zu bringen und ihre politischen Ziele zu fördern. Brandenburg-Preußen war anfangs sehr für das Projekt einer neuen katholischen Kuriatstimme und für die evangelische Ausgleichsvirilstimme in der Hoffnung, diese zu erhalten. Aber Hannover und Sachsen waren mit Unterstützung Österreichs gegen diesen Plan, um Preußens Machtzuwachs zu verhindern. So scheiterte dieses Projekt nach mehrjährigen mühseligen Verhandlungen „an Hannovers Starrsinn, der kursächsischen Falschheit und Berlins Wankelmüt“, wie der Comitialgesandte von Fischer am 10. Dezember 1783 schreibt¹⁹⁴. Auch das kaiserliche Ministerium hatte diesem Plan die Zustimmung versagt. Es hatte vielmehr seinem Gesandten in Regensburg die Instruktion gegeben, die Schlichtung des Streites zwischen dem evangelischen und katholischen Teil einem Vergleich der beiden Parteien zu überlassen. Dem Vorwurf, daß Österreich diesen Grafenstreit als „*rem propriam Domus Austriae*“ betrachte und machtpolitisch ausnutze, widerspricht das kaiserliche Ministerium mit dem Hinweis, daß „Josef II. doch von den Protestanten sowohl als den Katholischen der Kaiser und das Oberhaupt sei und daß Allerhöchst Demselben nichts angelegener sei, als zwischen beiden Religionsteilen ganz unparteiisch zu sein“¹⁹⁵.

Der evangelische Direktor, Graf Alexander von Neuwied, führt nun die schwierigen Vergleichsverhandlungen zwischen den beiden Konfessionen in ständiger Fühlungnahme mit den übrigen größeren evangelischen Grafen-

¹⁹⁴ D. 2 vol. 5

¹⁹⁵ D. 2 vol. 5

häusern, in erster Linie mit dem Grafen von Lippe, weil diese Grafschaft „den höchsten Collegialbeitrag zahlt und deshalb das Votum dieses wichtigen Hauses doch den hauptsächlichsten Ausschlag gibt“. Er sucht dabei im Interesse der Aufrechterhaltung der einheitlichen Geschäftsführung durchzusetzen, daß das Direktorium und die Gesandtschaft wie bisher zwischen den beiden Konfessionen für die Lebenszeit des betreffenden Direktors bzw. Gesandten abwechselt, daß also immer ein Direktor das Kolleg leitet und ein Gesandter in dessen Auftrag die Stimme abgibt, daß also nach dem Tode des evangelischen Direktors bzw. Gesandten ein katholischer folgt und umgekehrt. Die katholischen Mitglieder des Kollegs verlangen aber statt dieser „*alternatio ad dies vitae*“ die „*alternatio simultanea separata*“, also die Bestellung eines katholischen Direktors und Gesandten durch den katholischen Teil, eines evangelischen durch die evangelischen Mitglieder. In diesen Streit zwischen den beiden Konfessionen im Grafenkolleg schalten sich das *Corpus Evangelicorum* und *Corpus Catholicorum* ein. Es ist bezeichnend für die Zustände in der letzten Epoche des alten Reiches, daß nun auch der Reichstag in Regensburg durch diese an sich unbedeutende Angelegenheit lahmgelegt wird. So unheilvoll war die spaltende und negative Wirkung des konfessionellen Dualismus und des dynastischen Partikularismus. Die katholischen Grafen setzen ihren Standpunkt nach mehrjährigen, langwierigen Verhandlungen durch. Am 21. März und 24. April 1784 wird zwischen dem evangelischen Direktor, Johann Friedrich Alexander Graf zu Wied, und dem katholischen Direktor, Franz Georg Graf von Metternich-Winneburg, ein Vergleich geschlossen¹⁹⁶, nach dem von nun an die evangelischen und katholischen Grafen, jeder Teil für sich, einen Direktor, einen Gesandten und die anderen Beamten wählen, bevollmächtigen und aus einer eigenen Kasse besolden. Beim Reichstag in Regensburg sollen die beiden Gesandten das Kolleg vertreten und bei der Ablegung der westfälischen Kuriatsstimme von einer Materie zur anderen wechseln. Damit war das westfälische Grafenkolleg *de facto* in zwei selbständige Hälften geteilt. In Durchführung dieses Vergleichs werden zwei Gesandte bestellt, für den evangelischen Teil wird der Gesandte von Fischer und für den katholischen Teil der Gesandte von Hoimb bestätigt. Ebenfalls führen nun zwei Direktorialräte die Geschäfte des Kollegs. Zu dem evangelischen Direktorialrat Rotberg, der mehr als drei Jahrzehnte seine ganze Kraft dem Grafenkollegium gewidmet hat und ganze Aktenbände von Vorschlägen, Gutachten und Mahnungen geschrieben hat, wird nun noch für den katholischen Teil der Direktorialrat von Hartwich bestellt. Mit diesem Vergleich war der achtjährige von 1776—1784 dauernde Konfessionsstreit, der die Tätigkeit des Kollegs und in den letzten Jahren auch die des Reichstages lahmgelegt hatte, zunächst zum Abschluß gekommen. Aber auch dieser Vergleich mit der Alternation der Stimmabgabe von Materie zu Materie führte noch keinen Ausgleich der Gegensätze zwischen den beiden Konfessionen und keine Befriedung im Grafenkolleg herbei. Das wurde erst erreicht, als auch die dem

¹⁹⁶ D. 2 vol. 6: Der Wortlaut des Vergleichs Quellenbeleg Nr. 15

Kolleg zustehende Kuriatstimme halbiert und den beiden Konfessionshälften je eine halbe Stimme zugewiesen wurde. Wenn wir nach dem Vorschlag der Reichsdeputation vom 1. Februar 1803 im Reichsfürstenrat 131 Stimmen zählen, 53^{1/2} katholische und 77^{1/2} evangelische, so beziehen sich diese beiden halben Stimmen auf das westfälische Grafenkolleg. Diese Aufteilung der westfälischen Kuriatstimme in zwei Hälften analog der Aufteilung in ein Corpus Evangelicorum und Catholicorum im Reichsfürstenrat ist eine weitere Aufsplitterung der Organisation des Reiches in kleinste und deshalb ohnmächtige staatliche Einheiten.

Am 7. August 1791 starb im 85. Lebensjahr der evangelische Direktor, Fürst Friedrich Alexander zu Wied-Neuwied, nachdem er 53 Jahre das Direktorium des westfälischen Grafenkollegiums geführt hatte. Nach den Zusicherungen von 1738 sollte das Direktorium evangelischen Teils im Jahre 1792 wieder an die inzwischen zum Fürstentum erhobene Grafschaft Lippe kommen. An diese Abmachung hielt man sich einstimmig, obwohl für den erkrankten Fürst Leopold zur Lippe dessen Oheim die Regierung führte, zum „Beweis der kollegialen Zuneigung“, und „da das Haus Detmold das wichtigste ist und mehr als ein Drittel der Kollegiallasten trägt“ und, „da zur Wiederherstellung des Fürsten von Lippe und dann Wiedereintritt als regierender Herr Hoffnung sei“. (1794 trat Fürst Leopold die Regierung wieder an.) Aber die Grafschaft Neuwied weigerte sich, das Archiv herauszugeben, wenn ihr nicht die wenigstens in letzter Zeit gemachten Vorschüsse ersetzt würden. Nach fast zweijährigen Verhandlungen und, nachdem der Direktorialrat Rotberg an den Patriotismus des Hauses Lippe appelliert hatte^{197a}, erklärte sich das Fürstentum Lippe bereit, außer den Umzugskosten für Kanzlei und Kanzleipersonal und den Transportkosten für das Archiv auch noch die jüngsten Vorschüsse in Höhe von 1569 Gulden und 30 Kreuzern zu bezahlen. Die Direktorialkanzlei siedelte zusammen mit dem ganzen Archiv gegen Zahlung dieser Summe von Neuwied nach Detmold über (im Juni 1793). Die Kosten für den Transport selbst betrugen 1169 Gulden 17 Kreuzer, die Übersiedlung des Direktorialrats Rotberg kostete 292 Gulden 39 Kreuzer¹⁹⁷. Zugleich mit der Übernahme des Direktoriums wurde ein neues Siegel hergestellt mit der Umschrift: Fürstl. Lippisches Direktorialkanzlei-Siegel. Der König von England-Hannover schickte dem neuen Direktor Fürst Friedrich Wilhelm Leopold von Lippe unter dem 16. November 1792 ein herzliches Glückwunschschreiben folgenden Inhalts: „Das von dem Herrn Grafen unterm 25. September dieses Jahres an Mich erlassene Schreiben gibt Mir angenehme Gelegenheit, denselben Meines gänzlichen Zutrauens auf eine von dem Herrn

^{197a} Schreiben des Direktorialrats Rotberg vom 4.11.1791 an den Gesandten v. Fischer in Regensburg: „Der bekannte preiswürdigste Patriotismus des Hochfürstlichen Hauses Lippe, Hochwelches für die unverletzte Aufrechterhaltung der Collegial-Verfassung und Beförderung des gemeinschaftlichen Collegial-Bestens schon so manchen beträchtlichen Aufwand gern und willig gemacht hat, bürget dafür, daß Hochdasselbe auch im vorliegenden Falle sich nicht entgegen sein lassen werde, den Vorschuß der mit der Nachfolge im Direktorium verknüpften mäßigen Kosten zum Voraus zu übernehmen und zuzusichern“.

¹⁹⁷ W.G. I.A. 5 u. 6

Grafen zu erwartende constitutionsmäßige Führung des Gräflisch-Westphälischen Evangelischen Collegial-Direktoriums zu versichern, und zugleich die Wertschätzung zu erkennen zu geben, womit ich stets verharre des Herrn Grafen ganz wohl affectionierter Georg St. James. 16. 11. 1792.“ Der Fürst von Lippe führte nach dem Vergleich zwischen den beiden Konfessionen vom Jahre 1784 die evangelischen Grafen des westfälischen Kollegs und ließ durch den evangelischen Gesandten zu Regensburg die halbe Kuriatstimme ausüben.

Am 4. April 1802 starb der evangelische Direktor, Fürst Leopold zur Lippe, der immerhin noch unter den evangelischen westfälischen Grafen im Gegensatz zum katholischen Teil einen gewissen Zusammenhang aufrechterhalten hatte¹⁹⁸. Die Fürstin Pauline, welche die vormundschaftliche Regierung für den unmündigen Erbprinzen Paul Alexander Leopold führte, weigerte sich, das Direktorium des Grafenkollegs zu übernehmen, weil sie richtig erkannte, daß mit ihm durch die Bevorschussung aller Geschäftskosten nur eine Bürde, aber keine Würde mehr verbunden war. Diese lag vielmehr in der Erlangung von Virilstimmen, welche die größeren Grafschaften erstrebten. So schrieb sie an die Fürstin von Nassau-Weilburg, die zunächst das Interimsdirektorium übernommen hatte, am 6. September 1803: „So sehr ich es bedauere, daß Euer Liebden das Direktorium des westphälischen Grafenkollegs nicht übernehmen können, so angelegentlich ist meine Bitte um gütige Einleitung, daß die Wahl nicht auf mein hiesiges Haus falle, weil auch ich wenigstens während meiner vormundschaftlichen Regierung das Direktorium aus begründeten Ursachen ablehnen muß.“ Bei der nunmehr schriftlich eingeleiteten Neuwahl waren der Fürstin von Nassau-Weilburg zwar die meisten Stimmen zugefallen, aber sie setzte zunächst ihre endgültige Entschließung wegen der Übernahme des Direktoriums aus, bis über eine neue Verfassung des Reiches und über die 51 geplanten neuen Virilstimmen eine Entscheidung gefällt sei¹⁹⁹. Nachdem dann Nassau-Weilburg im Februar 1803 eine Virilstimme erhalten hatte und deshalb aus dem Grafenkolleg ausschied, sprach die Fürstin den Verzicht auf das Direktorium aus. Da verschiedene Häuser, wie die Grafschaften Lippe-Detmold und Neuwied, sich ebenfalls um eine Virilstimme bemühten und sie erhofften, so war das Interesse am Grafenkollegium, insbesondere am Direktorium, derart geschwunden, daß der Kollegialrat Rotberg den Vorschlag machte, die beiden zur Zeit vakanten evangelischen Direktorien des weterauischen und westfälischen Grafenkollegs mit *e i n e m* Grafen zu besetzen. Diese geplante Vereinigung der beiden Kollegien unter einem Direktor ist nicht mehr zustande gekommen. Die Fürstin Pauline blieb trotz erneuter Aufforderung, das Direktorium zu übernehmen, bei ihrer Weigerung, und erklärte in einem Schreiben vom 30. Oktober 1805, daß sie das Direktorium „in keinem Falle übernehmen könne und wolle“²⁰⁰. Schließlich ist der Graf von Bentheim-Steinfurt zur Übernahme des Direktoriums bereit, aber ehe

¹⁹⁸ W.G. I.A. 7

¹⁹⁹ W.G. III.A. 4

²⁰⁰ W.G. I.A. 7

es dazu wirklich kommt, macht die zweite staatliche Revolution, die mit der Gründung des Rheinbundes verbunden ist, den beiden Grafschaften Bentheim ein Ende, die an das von Napoleon geschaffene Großherzogtum Berg kommen, während die beiden Grafschaften Sayn und Wied mit dem Herzogtum Nassau vereinigt werden. Der Direktorialrat Rotberg muß sich dieser vis major beugen und schließt seine jahrelangen Bemühungen um Wiederbesetzung des Direktoriums mit folgendem resignierten Schreiben vom 23. August 1806: „Daß, nachdem die Reichsgrafschaften Bentheim und Steinfurt und so viele andere Grafschaften des westfälischen Grafenkollegs von Mitgliedern des neuen rheinischen Conföderationsbundes in Besitz genommen sind, an die Erwählung eines neuen Direktors nicht gedacht werden könne“.

Daß die Grafen und ihre Beamten keinen politischen Blick für die „monströse“ Struktur²⁰¹ dieses in mehr als 1800 Staaten zerfetzten deutschen Reiches hatten, daß sie diese kleinen staatlichen Gebilde als natürlich und gut ansahen, beweist ein Schreiben des Direktorial- und Kollegialrats Rotberg, dem durch seine 32jährige Kollegialtätigkeit jeder Blick für größere politische Fragen und Zusammenhänge verschlossen war, vom 26. August 1806, daß die „Zertrümmerung der bey manchen Mängeln doch im Ganzen so trefflichen und wohlthätigen teutschen Reichsverfassung das Herz eines jeden teutschen Patrioten tief verwundet“²⁰². Da alle Grafen sich weigerten, das Direktorium zu übernehmen, kam es vor dem Untergang des Reiches nicht mehr zu einer Neuwahl. Die Registratur des Grafenkollegs, die die gesamte Korrespondenz von 1653 bis 1806 enthält, blieb deshalb auch nach dem Zusammenbruch des alten Reiches im Landesarchiv des letzten Direktors zu Detmold.

Im Gegensatz zum evangelischen Teil des Kollegs hat die im Jahre 1784 neubegründete katholische Kollegialhälfte ihre Organisation nicht mehr ausgestaltet, denn schon einige Zeit nachher setzten die Kriege mit Frankreich ein, die ihre zum größten Teil auf dem linken Rheinufer gelegenen Gebiete ständig heimsuchten. Seit dem Jahre 1794 waren sie dauernd von den Franzosen besetzt. Diese Schädigung von Volk und Land durch die feindlichen Heere hatte auch zur Folge, daß die katholischen Grafen ihrem alten Prinzip, keine Beiträge zu zahlen, treu blieben²⁰³. Den besten Beleg für die lose Organisation und die destruktiven Verhältnisse dieses Corpus Catholicorum en miniature geben die hohen Rückstände, die in den Jahren 1784 bis 1804 auf 3000 Gulden angestiegen waren. Daneben stand noch ein Direktorialvorschuß von 8000 Gulden²⁰⁴.

Der Friede von Lunéville i. J. 1801 mit der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich gibt dem katholischen Kollegialteil noch ein recht wechselvolles Schicksal, da er nur die rechtsrheinischen Grafen des Kollegs

²⁰¹ irregulare aliquod corpus et monstro simile (Samuel Pufendorf: de statu imperii Germanici 1667). Oxenstierna: confusio divinitus conservata

²⁰² W.G. III.A. 4

²⁰³ W.G. I.E. 4, 5

²⁰⁴ W.G. I.G. 27 I.G. 6

bestehen ließ. Durch diesen Frieden wurden von den 17 Mitgliedern der westfälischen katholischen Kollegialhälfte 12 ihrer reichsgräflichen Besitzungen beraubt (Törring, Aspremont, Metternich, Sternberg als Besitzer von Blandenheim, Bassenheim, Fürst v. Ligne, Herzog Aremburg, Plettenberg, Salm-Reifferscheid, Schäsberg, Sinzendorff, Ostein)²⁰⁵. Von diesen 12 Grafen erhielten durch den Regensburger Deputationshauptschluß vom Jahre 1803 10 Entschädigungsgebiete in Schwaben, Salm-Reifferscheid und Aremburg in Westfalen. Von den restlichen fünf katholischen Grafen schied der Fürst von Brezenheim dadurch aus, daß er seine Rechte durch Tausch an das Haus Österreich abtrat. Das Grafengeschlecht von Limburg-Styrum starb aus: die übrigen (Fürst von Kaunitz, Fürst Salm-Salm und Graf von Nesselrode) verblieben in Westfalen.

Zu diesen drei übrigbleibenden traten noch die beiden in Westfalen entschädigten Aremburg und Salm-Reifferscheid, so daß nicht einmal ein Drittel (5) der letzten Gesamtzahl der katholischen westfälischen Grafen (17) in Westfalen verblieb, fast alle anderen (10) in Schwaben untergebracht waren. Nach Westfalen kamen jetzt einige Häuser, die bisher im rheinischen Raum wurzelten. Der Fürst von Salm-Salm hatte schon seit 1637 die kleine Herrschaft Anholt in Westfalen. Jetzt erhielt Salm-Kyrburg die münsterländischen Ämter Ahaus und Bocholt, die Wild- und Rheingrafen, die ihre Besitzungen zwischen Mainz und Trier verloren, das Amt Horstmar. Die zehn in Schwaben entschädigten Westfalengrafen beschlossen am 29. April 1805 in Wien unter dem Vorsitz des Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, das westfälische katholische Grafenkolleg als aufgelöst und als erloschen anzusehen und ein neues westfälisch-schwäbisches Grafenkollegium in Schwaben nach Analogie des dort schon bestehenden Grafenkollegiums zu bilden. Dieser Beschluß kam aber nicht mehr zur Durchführung, denn am 6. August 1806 erlosch das Reich nach der Bildung des Rheinbundes und mit ihm die Organisation der Reichsgrafen in den Grafenkollegien. Während von der evangelischen Hälfte des Kollegs noch drei Häuser, nämlich die ehemaligen Grafschaften Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck-Pyrmont, den Untergang des alten Reiches überlebten und sich als Kleinstaaten in den deutschen Bund und dann ins Bismarckreich hinüberretteten, sind sämtliche katholischen Grafen des Kollegs ebenso wie die Grafschaften der anderen drei Reichsgrafenkollegien ein Opfer der beiden staatlichen Revolutionen von 1803 und 1806 geworden. Dieses Opfer war berechtigt, weil die Grafenkollegien sich, ebenso wie das alte Reich mit seinen Institutionen, als nicht lebensfähig erwiesen hatten, und notwendig, weil ihre Beseitigung Voraussetzung war für festere staatliche Organisationen des deutschen Volkes, die ihm wieder mehr Kraftentfaltung ermöglichten und es aus dem schmachvollen Zustand eines Objekts der europäischen Großmächte zum gleichberechtigten Subjekt in der europäischen Staatengemeinschaft erheben konnten.

Wenn wir das Niedersächsisch-Westfälische Grafenkollegium in seiner Organisation und Entwicklung von 1653 bis zu seinem Untergang mit dem

²⁰⁵ W.G. III.E. 3 u. 4

alten Reich überblicken, so sehen wir in ihm ein getreues Abbild des deutschen Reiches mit seinen dynastischen und konfessionellen Streitigkeiten, die jede einheitliche nationale Politik unmöglich machten und dem Reich den Charakter eines ohnmächtigen Neben- und Gegeneinander von Klein- und Mittelstaaten gaben. Die Miniaturgebilde von 1475 Reichsritterschaften, die insgesamt $\frac{1}{2}$ Million Einwohner hatten, die 51 Reichsstädte und 45 Reichsdörfer waren mit den 171 Grafschaften²⁰⁶, die größtenteils in den vier Grafenkollegien zusammengefaßt waren, das Ergebnis des staatlichen Atomisierungsprozesses. Wer die Karte des Reiches in diesem Zeitalter ansieht, hat den Eindruck eines unendlichen Gewimmels von 1890 größeren, mittleren und kleinsten staatlichen Gebilden. Es erscheint, wie der französische Historiker Jacques Bainville sagt, „wie ein Bettlermantel, aller Arten zerstückt und geflickt; dem Auge dieses Zeitalters erschien es reich und gesund und ganz natürlich“²⁰⁷. Es war eine der ungewollten, großen Weiterwirkungen der napoleonischen Revolutionskriege, daß die durch sie herbeigeführten Revolutionen von 1803 und 1806 diese Zerstückelung und Zerfetzung des Reiches beseitigt haben und daß erst durch ihr Verschwinden der Weg über den Deutschen Bund (mit 39 Staaten) ins Bismarckreich (mit 25 Staaten) ermöglicht wurde.

²⁰⁶ Außerdem gab es 8 Kurfürstentümer mit 8 Mill. Einwohnern, 63 geistliche Fürstentümer mit 3 Mill. Einwohnern, 77 weltliche Fürstentümer, darunter die habsburgischen Gebiete mit $10\frac{3}{4}$ Mill. E., die preußischen Gebiete ohne Ost- und Westpreußen, Posen mit 4 Mill. E., die wittelsbachischen Besitzungen etwa 2 Mill., die wettinischen $1\frac{3}{4}$, die hannöverschen 800 000, die württembergischen 600 000 Einwohner nach Erich Brandenburg, *Die Reichsgründung* (Quelle u. Meyer) 1922. S. 39 f.

²⁰⁷ J. Bainville, *L'histoire de deux nations. — Geschichte zweier Völker*, Hamburg, S. 65 ff.

Urkunden-Anhang

1. Bewilligung einer Reichstags-Kuriatstimme für die westfälischen Grafen durch Kaiserliches Dekret vom 13. August 1653.
2. Bestellung und Bevollmächtigung der Reichstagsgesandten durch die beiden Direktoren vom 27. November 1699.
3. Glückwunschsreiben der Reichsgrafen zur Krönung Kaiser Karls VI. vom 16. October 1711.
4. Dankschreiben Kaiser Karls VI. vom 28. November 1711.
5. Direktorial-Vollmacht für den Reichstagsgesandten von Pistorius vom 21. und 24. Februar 1743.
6. Aus der Instruktion für den Syndikus.
7. Juramentum taciturnitatis pro dominis consiliariis.
- 8a. Königlich-Preußische Vollmacht vom 25. Febr. 1708 zu dem Westfälischen Grafentag in Cöln für Herrn von Diest.
- 8b. Beschwerde des Königs von Preußen über eigenmächtige Stimmabgabe des Reichstagsgesandten vom 29. April 1734.
9. Mahnschreiben der beiden Direktoren des Grafen-Kollegs vom 13. 9. 1721.
10. Schreiben des Gesandten von Planer wegen Nichtbezahlung seines Gehaltes vom 6. Juli 1722.
11. Gehaltsrückstand des westfälischen Reichstagsgesandten von Pistorius.
12. Schreiben des Direktors des fränkischen Kollegs an den Direktor des westfälischen Kollegs wegen des Gehalts des Reichstagsgesandten von Pistorius. 8. August 1752.
13. Preußen und England befürworten die Wahl des Grafen von Lippe zum Direktor des Kollegs (30. 8. 1736 bzw. 4. 2. 1736).
14. Warnung Friedrichs des Großen vor den Übergriffen des kaiserlichen Hofes vom 12. November 1755.
15. Alternationsvergleich zwischen den beiden Konfessionen vom 21. 3. und 24. 4. 1784.

Urkunde 1

- 1. Bewilligung einer Reichstags-Kuriatstimme für die westfälischen und niedersächsischen Grafen durch Kaiserliches Dekret vom 13. August 1653**

Von der Römisch-Kaiserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, wird dem löblichen Reichs-Directorio hiermit in Gnaden communiciert, was bey derselben die Sämtliche Grafen und Herren des Westphälischen und Niedersächsischen Kreises, damit ihnen eine absonderliche Bank, Session und Stimme auf gegenwärtigen und künftigen Reichs-Versammlungen verstattet und eingeräumt werden möchte, in Unterthänigkeit angebracht und gebeten haben.

Wann nun allerhöchst gedacht Ihro Kayserliche Majestät dieses der Supplikanten Ersuchen nicht allein für ganz billig und thunlich, sondern auch dem Heiligen Römischen Reich nützlich und verträglich befinden, des Versehens, es werden Stände des Reiches auch Ihres Orts darwieder kein Bedenken haben. Als haben Ihro

* W.G. III E vol 2

Kayserliche Majestät hochgedachtes Reichsdirectorium per Decretum zu erinnern anbefohlen, mit dem gnädigen Begehren, dasselbe wollte gehörigen Orts darauf Bedacht sein und verfügen, damit den Supplicierenden Grafen und Herren die erbetene absonderliche Session und Stimme mit dem ehesten verstattet und eingeräumt werden möge, und seindt mehr höchst gedachte Ihre Kayserliche Majestät dem löblichen Reichs-Directorio mit Kayserlichen Gnaden wohlgewogen.

Signatum in Regensburg
unter Ihro Kayserl. Majestät
aufgedrucktem Sekret Insiegel,
den dreizehnten August anno
sechzehnhundertdreiundfünfzig.

Urkunde 2

*2. Bestellung und Bevollmächtigung der Reichstagsgesandten durch die beiden Direktoren vom 27. Nov. 1699**

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverän von Vianen, Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht ...

Und

Wir Salentin Ernst Graf zu Manderscheid und Blanckenheim, Freiherr zu Jünckerath ... des hochlöblichen Reichsgräflichen Westphälischen Collegii erwählte Directores thun kund und bekennen im Nahmen dieses gesambten Reichsgräflichen Westphälischen Collegii Männiglich hiermit, Nachdem auf Absterben der Herren Grafen von Gronsfeld und Rittberg, gewesener Directoren dieses hochlöblichen Collegii, das Directorium bisher unersetzet blieben, nunmehr aber solches Directorium Uns aufgetragen worden und Wir daher hochnöthig erachten, jemanden bei gegenwärtigem, noch währenden allgemeinen Reichs-Convent zu Regensburg zur Führung des Reichsgräflichen Westphälischen Collegii Session und voti curiati in dem Fürstenrath daselbst zu constituieren, Wir auch mit gutbefinden, dessen Mitglieder zu besten des gemeinen Wesens und Beibehaltung derer unserm Reichsgräflichen Collegio am Niederrhein und Westphalen hierunter zukommenden Gerechtsahme den Edlen und vesten Herrn Casimiro von May und Reinharden Schäffer unsere vollkommene Macht und Gewalt aufgetragen und gegeben, auftragen und geben auch solche hiermit und in Kraft dieses Briefes in der besten und gütigsten Form Rechtens, daß sie in Unser als Directoren und in öfters besagtem gesambten Gräflichen Collegii Nahmen die competierende Session bei jetzigen Comitii zu Regensburg in dem Fürstenrath nehmen, auch besagten Gräflichen Collegii votum und Stimme daselbst führen, fort alle dasjenige, was bei gegenwärtigem dasigen Reichsconvent in proposition und deliberation kommen möchte, in Unserm Nahmen mit anzuhören, und Ihres besten Wissens, was dabei zu des Heiligen Römischen Reichs gemeinen, auch Unseres hochlöblichen Collegii und eines jeden dessen Mitgliedern Nutzen, Gedeihn und Aufnehmen gereichen könnte und möchte, helfen, überlegen und votieren, ab allem demjenigen, so ad Dictaturam kommt und was etwa sonst Merkwürdiges zufället, zeitlich avisieren und Copias einschicken,

* W. G. III E vol 2 ff.

sodann bei solchem Reichs-Convent alle dasjenige zu beobachten, verhandeln und thuen, was Wir, selbstem zugegen, diesfalls beobachten, verhandeln und thuen sollten oder möchten, und was erwählte unsere Abgesandte und Bevollmächtigte hierin thun, handeln und verrichten werden, solches alles geloben Wir stet, fest und unverbrüchlich zu halten, ihnen, Herrn von May und Schäffer, jedoch und den Ihrigen, allerdings unschädlich, gestalten Wir zu deren Schadloshaltung alle unsere Hab und Güter, soviel hierzu nöthig, zum sicheren Unterpfand hiermit verschreiben. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir diese Konstitution und Vollmacht eigenhändig unterschrieben und mit unsern angebohrnen gräflichen Insiegeln befestigen lassen. So geben und geschrieben

Wipperfürth, den 27. November 1699.

Friedrich Adolph
Graf zur Lippe
(L. S.)

Salentin Ernst
Graf zu Manderscheid

Urkunde 3

*3. Glückwunschsreiben der Reichsgrafen an den zum Kaiser gewählten Karl VI. vom 16. Oct. 1711**

Aller Durchlauchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römisch und Katholischer König, König und Allernädigster Herr!

Unter der großen Anzahl der Ew. Römischer Königlicher Majestät ablegenden allerunterthänigsten und treu devotesten Glückwunschung kommt auch auf erhaltener allergüthigster Erlaubnis hin bei Deroselben der gesamte Reichsgrafenstand durch Unsere hierzu eigens deputierte wenigste Personen seine allerunterthänigste Submission hiermit allergehorsamst abzustatten, und Ew. Römisch-Königliche Majestät zu Dero antretender allerhöchsten Kayserlichen Regierung, allen ersinnlichen himmlischen Segen, langwieriges, höchstgesegnetes Wohlsein, Triumphtierung über alle Dero Feinde und einen gloriösen und beständigen Frieden in tiefster Unterthänigkeit anzuwünschen, Gott, den Allmächtigen, treu eifrigst bitten, daß gleichwie Ew. Römische Königliche Majestät mit allen einen großen Monarchen und Regenten ausmachenden höchst ruhmwürdigsten Tugenden und Eigenschaften dergestalt gezieret, daß Sie hierin keinem Dero glorwürdigsten Verfahren im geringsten weichen, also auch seine unendliche Güte dieselbe in Kriegs- und Friedenszeiten weit glückseliger als keinen vorhergegangenen Kayser machen möge; zu welchen beiden Kriegs- und Friedenszeiten, wenn nur immer etwas in des nunmehr zu Ew. Römisch-Königlichen Majestät desto ersprießlichem allerunterthänigstem Dienste aufs neue rechtschaffen zusammengesetzten Reichsgrafenstand aller vier Collegiorum Vermögen und Kräften ist, wodurch derselbe seine gegen Ew. Römisch Lateinisch Königliche Majestät und Dero höchst ersprießliches Erzhaus tragende allerunterthänigste Treue und Devotion mit weiterer Aufsetzung Guts- und Bluts werktthätig bezeigen könne, maßen wohl nicht eine von Unsern sämtlichen Reichsgräflichen Familien seyn wird, welche nicht seit vielen Saeculis beides, Gut und Blut, Ew. Römisch Königliche Majestät glorwürdigsten Vor-

* W. G. III. E 1 vol 6.

fahren und Dero allerdurchlauchtigsten Hauses Diensten zum öfteren mit Freuden aufgesetzt haben; ein solches alles legen wir hiermit aufs Neue Ew. Römisch-Königlichen Majestät zu Füßen, mit der allergehorsamsten Bitte, daß wann etwa hiernächstens ein gesamter zwar sehr erarmerter, von vielen Seiten ziemlich bedrängter und mitgenommener Reichsgrafenstand, jedoch aus allerunterthänigster Treue und Eifer Ew. Römisch-Königlichen Majestät einige reale allergehorsamste Bezeugung zu ermachen sich unterstehen wird, dieselbe nicht sowohl den Wert als die allergeheure Devotion, aus welcher selbige herrührt, allergnädigst anzusehen beliebt und anbei den gesamten Reichsgrafenstand in Dero allerhöchsten Protektion, Schutz und Schirm, auch allermildesten Römischen Hulden und Gnaden zu erhalten geruhen wollen, wohin wir sowohl mehr gemelter gesamter Reichsgrafenstand als uns in particulari in allertiefstem Respect allerunterthänigst ergeben und empfehlen¹.

Urkunde 4

4. Dankschreiben Karls VI. für die Glückwünsche der Grafen zur Kaiserkrönung und für das Krönungspräsent von 100 000 Gulden*

Karl VI., von Gottes Gnaden erwählter römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Hoch- und Wohlgeborene, Wohlgeborene, Edle, Liebe, Getreue.

Ihr habt durch Euer gehorsamstes Schreiben vom 16. nächst verwichenen Monats Octobris und sonderheitlich durch die von Euren, an Uns abgeschickten, resp. Directoren und Mitgliedern gethane Erklärung, ein so unwidersprechliches Zeugnis Eurer wegen Unserer Erhebung auf den Römisch Königlichen Thron geschöpften Freud und sonsten, gegen Uns tragenden, treu gehorsamsten Devotion an den Tag gelegt, daß Wir Euch Unserer darob habenden allergnädigsten Vergnügung hiermit nicht bergen mögen, anbey gnädigst versichern, daß Wir es jederzeit in mildestem Andenken behalten und in allen thunlichen Fällen zu erkennen gnädigst geneigt seyn werden, verbleiben Euch übrigens mit Königlichen Gnaden wohlgeuogen.

Geben in Unserer Stadt Insbrugg, den 28. November 1711.

Unseres Reichs des Römischen im ersten, des Spanischen im neunten, des Ungarischen und Böhmisches ebenfalls im ersten Jahre.

Urkunde 5

5. Reichsgräfliche Westphälische Direktorial-Vollmacht zum Reichstage für den Reichstagsgesandten von Pistorius

Neuwied, den 21., und Wetzlar, den 24. Febr. 1743

Wir Friedrich Alexander, des Heil. Röm. Reiches Graff zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg

wie auch

Wir Ambrosius, Franciscus Friedericus Christianus Adelbertus des Heil. Röm. Reichs Graf von und zu Virmont und Bretzenheim ... Als des Nieder-Sächsisch-Westphälischen Reichs-Gräfl. Collegii Directores ...

* W. G. III. E vol 5.

Thun hiermit kund und bekennen, vor Uns und Unseres gesamten wohl ermeldten Collegii Mitglieder:

Nachdem der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Carl der Siebente Erwehlter Römischer Kayser, auch in Germanien und Böhemb König ... Unser allergnädigster Kayser und Herr, nach Allerhöchst Dero unter Göttlichem Beystand angetretenen Kayserlichen Regierung die allererste höchst preißwürdigste Sorgfalt seyn lassen, die allgemeine Reichs-Versammlung wiederum herzustellen, und dadurch das höchst notwendige Vernehmen zwischen Haupt und Gliedern destomehr zu befestigen, zu solchem Ende unter Allerhöchst Dero Persönlichen Anwesenheit und selbstiger Reichs-Väterlicher ohnmittelbarer Obsorg zu reassumieren lassen, und Uns nebst übrigen des Reichs-Gräflich-Nieder-Sächsisch Westphälischen Collegii Mitgliedern unterm 17ten Martii a. p. dazu allergnädigst beschrieben haben. Daß Wir in Krafft des dermalen obhabenden Directorii von Unsert und gesamten Collegii wegen, der Hochedelgebohrenen Herrn Wilhelm Friedrich von Pistorius, des Reichs-Gräflich-Fränkischen Collegii dermaligen Geheimden Rath zu mehr gemeldetem Reichstag gevollmächtigt haben, thun auch solches hiermit und in Krafft dieses also und dergestalt, daß solcher Unser bevollmächtigter Abgesandter von wegen Unseres Niedersächsisch-Westphälischen Collegii dabey zu erscheinen, Unsere Personen in Anhörung der Kayserlichen allergnädigsten Propositionen, auch darauf bey denen Raths-Tägen sedendo et votando zu repräsentieren und zu vertreten, somit neben denen anwesenden Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, oder derer abwesenden Botschafteren und Gesandten alles dasjenige, was des Heil. Römischen Reiches allgemeine und Kayserlicher Majestät, auch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände besondere Wohlfahrt erfordert, nach bestem Vermögen zu berathschlagen, mit zu schließen und zu verabschieden befugt seyn solle und könne idque cum expressa clausula substituendi.

Was nun ermeldter Unser Gesandter oder dessen Substitutus in krafft dieser Vollmacht handeln und verrichten helfen wird, solches alles versprechen Wir, vor Uns und Nahmens Unseres Nieder-Sächsisch-Westphälisch-Reichs-Gräflichen Collegii von obhabenden Directorii wegen, genehm, stet, vest und ohnverbrüchlich, auch Ihn solcherwegen der Gebühr nach schadlos zu halten.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Vollmacht vor Uns und im Nahmen des mehrgedachten Nieder-Sächsisch-Westphälischen Collegii eigenhändig unterschrieben und mit vorgedrucktem Unserm Gräflichen Insiegel bekräftigt.

So geschehen

Neuwied, den 21ten Februar 1743

Wetzlar, den 24ten Februar 1743

Friedrich Alexander
Graf zu Wied
(L. S.)

Ambrosius
Graf von Virmont
(L. S.)

W. G. III D 5 vol 2.

*Urkunde 6**6. Aus der Instruktion für den Syndikus**

1. soll er in Cöln wohnen und sich daraus nicht ohne Wissen und Willen des Direktors auf längere Zeit entfernen.

2. soll er den Direktoren und Commembris treu sein, den Nutzen des Collegiums im Auge haben, Schaden verhüten ohne Rücksicht auf die Religion, den Direktoren pflichtgemäße Gutachten und Ratschläge geben.

3. mit den Direktoren, dem Reichtstagesgesandten in Regensburg und den Syndici der übrigen Kollegien vertraulich korrespondieren, sich von den vorfallenden Sachen informieren, über die an die Direktoren einlaufenden Sachen ungesäumt berichten, alle vorfallenden Sachen, von denen auch den Mitgliedern Mitteilung zu machen ist, richtig registrieren und in der Registratur halten.

4. soll er vor Ausschreiben der Grafentage alles Erforderliche in Deliberation setzen, die Ausschreiben projektieren und den Direktoren zur Unterschrift und Versiegelung schicken.

5. Bei den Kongressen soll er die Protokolle führen, alles Nötige erinnern, dasselbe in Gegenwart der Direktoren und einiger hierzu Deputierter durchgehen und revidieren, die Conclusa, nachdem die vota zusammen fleißig conferiert und erwogen, gemäß majoribus abfassen, und solche praevia publicatione gleichfalls ad protocollum setzen, es abschließen und unterschreiben, ferner ein Exemplar ad Archivum legen. Alle Verhandlungen aber ist er verpflichtet, geheim zu halten und niemand davon etwas mitzuteilen.

6. Von allen Sachen, Protokollen, Briefschaften soll er ein Exemplar in den zu Cöln in ein sicheres Kloster gestellten Archivatkasten verwahrlich hinlegen, darüber ein ordentliches Register zu beständiger Nachricht halten, nebst den beiden Direktoren den dritten Schlüssel nehmen, das Archivum dermaleinst in vollständige Ordnung bringen, davon nichts abhanden kommen lassen.

7. Er ist verpflichtet, den gemeinen wie extraordinären Reichsgrafen-Conventionen namens des Collegiums beizuwohnen, sein Interesse zu beobachten und darüber auf dem nächsten Grafentage zu referieren.

8. Die Collegialiter bewilligten Simplen fleißig einzutreiben, die zurückbleibenden nomine Directorii et Collegii durch Mahnschreiben zu erinnern, die alsdann noch in mora bleibenden vor neuem Ausschreiben zum Grafentag einschicken, das empfangene ordentlich buchen und notieren, darüber quittieren, und zu nichts anderm als zu den Collegialzwecken, und zum Gehalt der Collegialbedienten zu verwenden und auszahlen, dem Direktor oder, wer dazu besonders bestimmt ist, Rechnung mit den Belegen abzulegen.

9. Sein Gehalt als Syndicus beträgt 150 Gulden, als Kassierer 50, in seiner Schreibstube 12 Gulden, für Briefporto 20 Gulden: insgesamt 232 Gulden rheinisch. Er hat es aus den eingehenden Geldern zu empfangen.

10. Für weite Reisen mit Genehmigung des Directoriums, zum Beispiel bei Abhaltung der Grafentage außerhalb Cölns, für sich und seine Diener 3 Reichstaler Vergütung jeden Tag.

* W. G. I B 2.

Urkunde 7

7. *Juramentum taciturnitatis pro dominis consiliariis**

Ihr sollet geloben und mit ausgestreckten Fingern schwören, daß Ihr sowohl des Hochgräflichen Wetterauischen Collegii statutus, wie solche jetzo in observanz seyen oder künftig eingerichtet werden, nachleben, auch was bei wohlbesagter Correspondenz je zuweilen traktiert, abgehandelt und beschlossen wird, in geheim und verschwiegen bis in Euer Grab behalten, und niemanden, der nicht in mehrfach benannte Correspondenz gezogen und dazu geschworen, nichts communicieren, weniger dasjenige, so Ihr bey dem Convent in Erfahrung bringet, gegen den Grafenstand jemalen gebrauchen, sondern angeregter Notul gemäß Euch erzeigen, auch was darinnen mit mehreren begriffen, steif und fest, aufrichtig und unverbrüchlich halten, und dawider auf einigerleiweise nichts tun wollet, treulich und sonder gefährden, so wahr Euch Gott und Sein heiliges Wort ...

* W. G. I B 1.

Urkunde 8a

8a. *Königlich-Preußische Vollmacht zu dem Westphälischen Grafentage in Cöln vom 25. Febr. 1708 für Herrn von Diest*

Wir, Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heyl. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst, Souverän, Prinz von Oranien und Neufchatel, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien und zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin und Meurs, Graf von Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohnstein, Tecklenburg, Lingen, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda.

Thun Kundt und fügen hirmit zu wissen, demnach bei dem löbl. Collegio der Niederrheinisch-Westphälische Grafen-Tag zu Cölln am Rhein gehalten werden soll, Wir auch von dem Hochwohlgeborenen Unserm besonders lieben und getreuen Friedrich Adolph von der Lippe als jetzigem Direktor wegen Unserer in dem Westphälischen und Niedersächsischen Creyse habenden Grafschaften zu solchem Convent invitiert worden, daß Wir den Hochgelehrten Unsern Hof- und Legationsrath, auch Residenten zu Cölln am Rhein Reinhardt Richard von Diest Gewalt und Vollmacht aufgetragen haben, Thun das auch hiermit und kraft dieses in der Besten und Beständigsten Form, dergestalt, daß Er in Unserm Nahmen und wegen Unserer in ermeldten beyden Creysen habenden und besitzenden Grafschaften Marck, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen auch Ascanien und Rheinstein bey dem solchen Grafentage erscheinen, Unsere Vota dabey führen und über die dabey vorkommende Materie Unsere Materien eröffnen, einen gewissen Schluß deshalb befördern, auch alles das thun, verrichten und beobachten soll, was des Gräflichen Collegii Interesse, Bestes und Aufnehmen der jetzigen Zeiten und Gelegenheit nach erfordert; Wir wollen auch alles dasjenige, was ermeldter Unser Gewalthaber dies-

W. G. III E 1 vol 5.

falls Thun wirdt, allergnädigst approbieren und genehm halten, auch dafern Er bey dieser Ihm ertheilten Commission noch eines mehreren Gewalts benötigt wäre, selbige ebenfalls hirmit ertheilt und beygelegt haben.

Urkundtlich unter Unserer Eygenhändigen Unterschrift und Vorgedrucktem Königl. Insiegel geben Cölln an der Spree, den 25. Febr. 1708.

Friedrichen

Graf Wartenberg

(L. S.)

*8 b. Beschwerde des Königs von Preußen beim Direktorium des Westfälischen Grafenkollegs über eigenmächtige Stimmabgabe des Reichstagsgesandten**

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reiches Erzkämmerer und Kurfürst.

Unseren gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hochwohlgeborene, besonders Liebe und Liebe Getreue.

Wir mögen den Herrn Grafen hierdurch nicht bergen, was maßen Uns sehr befremdlich vorgekommen ist, daß dieselbe jüngsthin zu der Reichs-Kriegs-Declaration wider Frankreich bei der Reichsversammlung zu Regensburg anmaßlich votieren lassen, ohne vorher mit den übrigen Mitgliedern des gräflichen Collegii darüber zu communicieren, wie doch solches der Sachen Wichtigkeit und die etablierte Kollegial-Verfassung an sich erfordert hätte.

Wir müssen über eine solche einseitige Demarche umso mehr unsere Unzufriedenheit bezeugen, je merklicher wir dabei wegen Unserer zu diesem Collegio gehörigen ansehnlichen Grafschaften interessiert sind und je weniger den Grafen entfallen sein kann, daß durch Unsere Concurrenz zu gedachtem Collegio die ordentliche Führung des voti curiati von wegen dieser Bank auf dem Reichstage erst recht zustande gebracht werde.

Indessen wie wir von den Herrn Grafen zu vernehmen erwarten, was dieselbe gegenwärtig zu Unserer und anderer Commembrorum Praeterition in obgedachter Kriegs-Materia veranlasst und bewegt haben möchte, also wollen Wir Uns zu deroselben beiwohnender Prudentia gänzlich versehen, Sie werden hinfüro der nöthigen Communication in dergleichen wichtigen Verfallheiten unvergessen bleiben, damit Wir Uns nicht genöthigt sehen mögen, allenfalls einem solchen anmaßlich nach eigenem Gefallen ablegenden Collegial-Voto durch Unsern Comitial-Gesandten contradiciere zu lassen, und Uns per turnum wegen gemeldter unserer Grafschaften der Führung des gedachten voti anzunehmen.

Verbleiben übrigens den Herrn Grafen mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beigethan.

Berlin, den 29. April 1734.

Friedrich Wilhelm.

* W. G. III E vol 16.

*Urkunde 9**9. Mahnschreiben der beiden Direktoren des Grafenkollegs
vom 13. September 1721 an den Grafen von Salm**

Hochgeborener Graf, freundlich vielgeliebter und hochgeehrter Herr Vetter.

Es zeigen die Beilagen an, was Ew. Exzellenz und Liebden in dem an Kayserliche Majestät bei dermaliger Krönung zu Frankfurt von den Reichsgräflichen Collegis allerunterthänigst gereichten Präsent annoch rückständig sind; demnach nun die übrigen Herren Stände das ihrige längst abgetragen, und bei dem Juden Fränkel zu Frankfurt desfalls schwere Interessen laufen, so den Unterthanen nur zu größerem Schaden gereichen, und es darauf stehet, daß ermehrter Jüd dieserhal bey Kaiserlicher Majestät seine Klag gegen Ein und Andere dato mit Zahlung noch zurückgebliebener Stände einführen wird, als lassen diese Abführung auch bestens empfohlen sein, dazu wann es auf einmal nicht thunlich ist, den Unterthanen füglich terminos zu stellen, gefallen tragen wollen.

Und wir verbleiben stets Ew. Exzellenz und Liebden dienstwilliger Vetter und Diener

Franz Georg Graf zu Manderscheid
und Simon Henrich Adolph Graf zur Lippe.

* W. G. I E 1.

*Urkunde 10**10. Schreiben des Gesandten Planer von Plan aus Regensburg
vom 6. Juli 1722 an den Direktor Grafen v. Manderscheid**

Im übrigen ist Ew. Hochgräflichen Exzellenz von selbstem genugsam bekannt, daß ich allhier schon geraume Jahre hero fast ganz allein die Jura und Praeminention Comitum Imperii nach Möglichkeit zu souteniren mich beflissen; nachdem aber von seiten des Hochgräflichen Westphälischen Collegii mir niemand etwas geben, ja nicht einmal die wenigen Spesen zur Unterhaltung und Fortführung einer höchst nötigen Correspondenz fournieren will, so muß ich endlich alles gehen lassen, wie es gehen mag, dabei aber tue hiermit ausbedingen und verwahren, daß außer aller Schuld und Verantwortung sein wolle, wann etwa hiernächst in praejudicium der altgräflichen Collegiorum ferner etwas verhänget, und bevor ab es, ratione des Hochgräflichen Westphälischen Collegialvoti, wieder in die vorige Konfusion im Reichsfürstenrat geraten sollte, so vielleicht auch schon geschehen, wann nicht durch gute Freunde und die Herren Direktores Collegii pp. Es abzuwenden gewußt hätten, ... Ew. Hochgräfliche Exzellenz haben mir zwar schon oft die Vertröstung gegeben, daß die Sachen bei hoherwähntem gräflichen Westphälischen Collegio in besseren Stand sollten gebracht werden; nachdem aber bis dahero davon nicht den geringsten Effect verspürt, wohl aber mir je länger, je schlechter begegnet wird, indem auch von Detmold schon über Jahr und Tag alle Correspondenz mit mir aufgehoben worden ist, so doch vorhin nie geschehen, und dahero bitte, Ew. Hochgräfliche Excellenz geruhen dero neulich gethanem gnädigsten Erbieten nach durch dienliche Remonstrations solches wieder zu redressieren, als muß ja ein ehrlicher Mann wider Willen mit Gewalt außer Vermögen gesetzt werden, ferneres dienen zu können. Ich bitte nochmalen gehorsamst, alles nach dero angeborener Generosität wohl zu beherzigen.

* W. G. III 1 vol 12 u. 13.

Darauf schreibt der katholische Direktor Graf v. Manderscheid an den evangelischen Direktor Grafen von Lippe am 6. August 1722:

„Daß zu befürchten steht, daß er bei nichterfolgender Zahlung unsere Collegialangelegenheiten gänzlich wird fahren lassen, So ist kein anderes Mittel mehr übrig, als daß man die Hand einmal wirklich anlege und ein Mittel ausfinde, denselben einigermaßen befriedigen zu können.

Urkunde 11

11. Forderung des Reichsgräflichen Gesandten von Pistorius an das Westfälische Grafenkolleg aus dem Jahre 1747*

	fl.	Kr.
1. Die Aufzugskosten	1000	
2. Gesandtschaftsgehalt vom 1. V. 1742 bis 1. V. 1743	2500	
3. Gesandtschaftsgehalt vom 1. V. 1743 bis 1. V. 1744	2500	
4. Februar 1742 Präsent der 4 Grafen-Collegien, die Westphälische Rate vorgeschossen	475	
5. Zinsen	85	6
6. Anno 1740 Douceur (Sondervergütung)	250	
7. Reise zur Wahl und Krönung Karls VII. nach Frankfurt	300	
8. Zession einer Forderung des schwäbischen Kollegs an das Westphälische auf den Gesandten	200	
9. Unkosten bei Antritt der Gesandtschaft	107	50
10. Reisekosten nach Kassel	45	42
11. Zinsen	165	
Forderung am 1. V. 1744	7628	38
erhalten	3713	15
Restforderung	3915	23
12. Zinsen vom 2. 4. 1744—1. Nov. 1747 zu 6%	752	30
13. Reisekosten zum Grafentag nach Köln Juni/Juli 1744	480	15
14. Gehalt vom 1. V.—1. XI. 1744	1250	
Forderung am 1. XI. 1744	6398	18
erhalten	1320	
Restforderung am 1. XI. 1744	5078	18
15. Gehalt bis 1. Nov. 1745	2500	
16. Gehalt vom 1. Nov. 1745 bis 1. Nov. 1746	2500	
17. Zinsen	600	
18. Traueraufwand bei Kaiser Karls VII. Tod.-Anteil des Westph. Kollegs	350	
19. Reise nach Wetzlar und Hachenburg	275	52
20. Kleinere Unkosten	75	
21. Aufwand in Frankfurt von März bis Nov. bei dem Interregnum nach dem Tode Karls VII. monatlich 50 Rth.	675	
Gesamtforderung	12054	10

Übertrag 12054 10

Dazu

22. Gehalt vom 1. 11. 46 bis 1. 5. 47	1250
23. Reisekosten von Regensburg zum Grafentag nach Köln	750
24. Gehalt vom 1. 5. 46 bis 1. 11. 46	1250
Gesamtforderung am 17. Juli 1747	15304 10

* W. G. III D 7.

Urkunde 12

12. Schreiben des Grafen Hohenlohe-Langenburg, Direktors des fränkischen Kollegs, an den Grafen Friedrich Alexander von Newwied, Direktor des westfälischen Kollegs, wegen des Gehalts des Gesandten der drei Grafenkollegien von Pistorius, 8. August 1752

Ew. Liebden von meiner gegen dieselbe hegenden vorzüglichen Hochachtung mittelst dieser vertraulichen Zuschrift zu geben, veranlaßt mich Unser Reichsgräflich Comital-Gesandter Herr von Pistorius, welcher mir aus besonderem Vertrauen eröffnet, wie er wegen seiner ökonomischen Umstände und anbringender Creditorum in die äußerste Verlegenheit und Gemüts-Affliction sich gesetzt befinde, und mich dahero um einen Geldvorschuß beweglich angegangen, mit der beigefügten Anzeige, wie ihm da und dorten starke Posten an seinem Besoldungsgehalt ausstünden, worüber er in die widrigste Crisin gerathe, von seinen Creditoribus insultiert und prostituert zu werden, von welchen Umständen Ew. Liebden außer Zweifel ein Mehreres mag bekannt geworden sein.

* W. G. III 1 vol 19.

Urkunde 13

*13. England und Preußen befürworten die Wahl des Grafen von Lippe zum Direktor des Westphälischen Grafen-Kollegiums**

Hochgeborene Fürstin, freundlich liebe Mume!

Ich habe Euer Liebden angenehmes Schreiben vom 30. m. p. wohl erhalten und daraus dero Anliegen wegen dessen, daß Euer Liebden ältestem Sohn das Evangelische Directorium bei dem Niedersächsisch-Reichsgräflichen Collegio zu theil werden möge, in mehrerem vernommen. Gleichwie es Mir nun jederzeit viel Vergnügen gibt, wenn ich Gelegenheit finde, werktätig zu erweisen, wieviel Ich an demjenigen Theil nehme, was zu Euer Liebden Zufriedenheit und Dero Hauses Aufnehmen gerichtet; also werde auch bei dem gegenwärtigen Vorfall nicht unterlassen, Euer Liebden von Meiner wahren Freundschaft und Zuneigung ein zuverlässiges Kennzeichen zu geben, mithin die Erhaltung Dero Endzwecks durch Meine Vota bestermassen zu secundieren

Ich verbleibe Euer Liebden gutwilliger Oheim

Georg Rex

Herrenhausen, 30. August 1735.

* W. G. III E vol 16.

16 Westfälische Zeitschrift

Seine Königliche Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr, sehen gerne, daß das Evangelische Condirectorium, welches eine Zeit her von dem Herrn Grafen zu Lippe-Deimold in dem Westphälischen Grafen-Collegio rühmlich geführt worden, bei selbigem gräflichem Hause von der verwittibten Fürstin und Gräfin zur Lippe in obhabender Vormundschaft Ihres älteren Herrn Sohnes, Grafen von Lippe-Deimold, continuiret werden möge; und haben demnach allerhöchst erwähnte Seine Königliche Majestät Dero sämtliche in ermeldetem Collegio führende vota zu oberwähnter Continuation hierdurch in Kraft dieses ertheilen wollen, befohlen, auch Dero Geheime Rath und Residenten im Niederrheinisch-Westphälischen Kreise Pollmann hiermit in Gnaden sich nach solcher Seiner Königlichen Majestät bei dem werk führenden Willensmeinung eigentlich und gehorsamst zu achten.

Signatum Berlin, den 4. Februar 1736.

Friedrich Wilhelm

* W. G. III E vol 16.

Urkunde 14

*14. Warnung Friedrichs des Großen vor den Uebergriffen des kaiserlichen Hofes und vor der Beeinflussung der Reichsstände zugunsten Österreichs vom 12. Nov. 1755**

König von Preußen an Graf von Neuwied 12. Nov. 1755

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Kurfürst

Unsern gnädigsten Gruß und geneigten Willen zuvor, Hochwohlgebohren, lieber, Besonderer! Dem Grafen ist bereits vermuthlich von andern Orthen her bekannt, wie der Kayserliche Hof neuerlich gut befunden, bey verschiedenen Reichsfürstl. Höfen darauf anzutragen, daß einige Ihm nicht anständige Comitälgesandtschaften, welche vor die Gerechtsame der Reichsstände, insbesondere aber in denen das gesamte Corpus Evangelicorum interessierenden Angelegenheiten, Reichs-Grundgesetzmäßige principia geäußert, von dem Reichstag weggeschafft und rappelliert werden mögten; es sollen auch ein und andere Höfe mit Hintansetzung der Reichständischen Freiheit und prärogativen, lediglich ihrer Privatinkonvenienz halber, hierin wirklich condescendiret haben, sodaß man von Seiten des Kayserlichen Hofes, da es an einigen Orten geglückt, nunmehr weiter zu schreiten, unter anderen den Gräflichen Comitäl-Ministrium, den Herrn von Pistorius, aus obgedachten Ursachen und insbesondere wegen dessen Betragen und Aeußerung in der Dierdorfischen Capuciner-Closter-Bausache gleichfalls von dem Reichstag zu eloignieren, gemeynet sey; wir vernehmen auch zuverlässig, daß des Endes bei dem Wetterauischen Directorio bereits einige demarchen, wie wohl bis dato fruchtlos, geschehen seyen. Da nun zu vermuthen stehet, daß der Kayserliche Hof ans Directorium des Niedersächsisch Westphälischen Grafen-Collegii eben dasselbe Ansinnen gelangen lassen werden, So haben Wir nicht abstehen können, den Herrn Grafen davon allenfalls zum voraus zu avertieren und zweifeln nicht, derselbe werde diesen neuerlichen und in die durch den Westfälischen Frieden bestätigte Reichs-Ständische jura legationis so augenscheinlich tentierten gefährlichen Eingriff nicht mit gleichgültigen Augen ansehen, noch darin gefallen können, daß man Kayserlicher Seits die An-

nahme und remotion der Reichstagsgesandtschaften vorzuschreiben sich anmaßen, tüchtige Subjecta intimidieren, und von ihren Pflichten abhalten, selbe ohngehört verdammen, und wenn sie nach den Reichs-Grundgesetzmäßigen Principiis und der Vorschrift ihrer Instruktion sich betragen, auf deren Abschaffung *authoritando* bestehen, folglich nur solche Reichs-Ständische Comital-Ministros leiden und haben wollen, welche mehr von des Kayserlichen Hofes Wink und Befehl, als ihrer Principalen Order und ertheilten Instruction abhängen sollen, wodurch selbige nur zu sträflicher Hintansetzung ihrer den Reichs-Ständen und auf die Conservation des ächten Reichs-Systematis geleisteten Eydes-Pflichten verleitet und endlich die Freyheit der Reichs-Stände und deren grundgesetzmäßige Theilnehmung an dem Reichs-Regiment und dessen Verfassung gänzlich untergraben werden dürften. —

Sollte nun dem Westphälischen Gräflichen Director auch eben dergleichen Ansinnen geschehen, so sind wir zwar von des Herren Grafen Einsicht und vor die Reichs-Ständische Gerechtsame und Freyheiten, auch *praerogativen* des Reichsgräflichen Collegii tragenden rühmlichen Sorgfalt versichert, es werde derselbe solches standhaft abzulehnen und diesem gantz unleydentlichen Anmuthen mit diensamen Vorstellungen zu begegnen wissen. Wir können aber nicht umhin, hierbey zum voraus zu declarieren, daß, da wir in Ansehung unserer im Niedersächsisch und Westphälischen Creyß gelegenen Graf- und Herrschaften wegen des Gräflichen Comital-Ministri mitinteressiert seyen, wir Unseres Orts dem Ansinnen des Kayserlichen Hofes hierunter zu deferieren Uns nimmermehr entschließen werden, und wann die von dem Gräflichen Collegial-Directorio zu machenden dienlichen Vorstellungen wider vermuthen zu Wien keinen Ingreß finden sollten, so hoffen wir dennoch nicht, daß das Grafen-Collegium sich sogleich irremachen und hierunter eine dessen Ehre und *praerogativa praejudicierliche* Nachgiebigkeit werde blicken lassen, je mehr dasselbe sich in diesem Vorfall Unserer Assistenz jedesmal versichert halten kann. Wir sind übrigens dem Herrn Grafen mit Königlich Huld und Propension wohlzugethan.

* W. G. III D 2. vol 2.

Urkunde 15

15. Alternationsvergleich zwischen den beiden Konfessionen vom 21. 3. und 24. 4. 1784

Wir Johannes Friedrich Alexander Regierender Graf zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg, des Niedersächsisch-Westphälischen Reichs-Gräflichen Collegii Director,

Wir Franz Georg Karl Alexander Graf zu Metternich-Winneburg und Beilstein, Ihro Römisch Kaiserlichen Majestät Kämmerer, würllicher Geheimer Rath und accreditierter Minister an beiden Churfürstlichen Höfen Trier und Cölln wie auch am Westphälischen Creys, des Hochgedachten Reichs-Grafen Collegii Katholischer Interims-Direktor

Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Wir für nöthig und dienlich erachtet, in Unserm Reichs-Gräflich Westphälischen Collegio eine Beilegung Unserer bisherigen Streitigkeiten je eher desto besser zu treffen, um dadurch die seithero unglücklicherweise gestöhr und unter-

brochen gewesene Collegialische Eintracht und Zusammensicht von jetzt und in Zukunft wieder herzustellen und allen möglichen Anlaß zu künftiger Störung derselben und Disharmonie zu entfernen:

So haben Wir wegen Besetzung des Collegial-Directorii, Aufstellung und Salariierung, Bevollmächtigung und Instruierung der Collegial-Gesandtschaft und Vorführung der Westphälischen Reichs-Tags-Stimme, wie auch inbetreff der Annahme und Salarierung derer zu Besorgung der Collegial- und Reichs-Tags-Geschäften nöthig habenden Subalternen für Uns und Unsere damit einverstandenen Herrn Collegial-Mitstände Uns dahin gütlich vereinbart und verglichen: daß

Erstlich sowohl die katholischen als A. C. verwandten Herren Grafen, nemlich jeder Theil abgesondert von dem andern, künftig seinen Collegial-Director wähle und ihn dem andern hohen Theile des Collegiums anzeige; daß

Zweitens jeder Theil einen Gesandten, der seiner Religion verwandt ist, einseitig aufstelle, bevollmächtige und salariere, sodaß immer zwey beym Reichstag bestehen: Daß ferner:

Drittens diese beiden Reichs-Gräflich Westphälische Reichs-Tags Gesandten mit Ablegung des Voti curiati Westphalici von einer Materie zur anderen unter Sich abzuwechseln haben sollen, dergestalt, daß der bei einer Reichs-Tags-Sache oder Materie in den Turnum Votandi einmal eingetretene Gesandte der einen oder der andern Religion in derselben jederzeit zu votieren haben soll, so lange sie auf dem Reichstag in Deliberation ist und sooft sie retourniert, daß weiter

viertens von nun an jeder hohe Theil den Gesandten seiner Religion in seinem Turno votandi für Sich allein und ohne Concurrenz des andern Religions-Theils in Collegio zu instruieren haben solle,

Wobey jedoch

fünftens ein Herr Collegial-Director dem andern, um in dem Zusammenhang der Reichs-Angelegenheiten zu bleiben, Nachricht von der dem Gesandten übertragenen Westphälischen Abstimmung in vorkommenden Reichstags-Sachen jedesmal zeitlich ertheilen wird,

daß gleichermaßen

sechstens jeder Theil statt vorhin gemeinschaftlich angenommenen Syndicus und Cassierer seine zu Besorgung der Collegial- und Reichstags-Geschäften nöthig scheinenden Räte und Subalternen einseitig annehme und besolde,

daß benebst

Siebtens jeder Theil in der Folge seine eigene abgesonderte Cassam führe, aus welcher die katholischen Herrn Grafen ihren Gesandten und übrige Collegial-Bedienten, die protestantischen Herren Grafen aber den von Ihnen angestellten Gesandten und Collegial-Dienerschaft ohne Einrede des einen oder andern Theils befriedigen werden. Daß endlich

Achtens, wie sich von selbst versteht, für die Zukunft jedem Theil frei gestellt und unbenommen sein solle, ohne Einrede und Concurrenz des andern wegen Entrichtung und Betreibung der Collegial-Praestandorum von den Gliedern seiner Religion verbindliche Schlüsse und Collegial-Gesetze für Sich allein zu errichten.

Neuntens werden alle andern die gemeinen Angelegenheiten des hohen Collegii betreffenden Gegenstände einer Special-Vereinigung vorbehalten und derselben Ausgleichung, auch Erledigung einander feierlich zugesagt.

Zu Urkund dessen haben wir diese viermal ausgefertigte gültliche Uebereinkunft eigenhändig unterschrieben und mit Unsern angeborenen Gräflichen Insiegeln bekräftigt; Und wird die Anzeige davon bei dem hohen Reichs-Directorio sowohl von Uns beiderseits als auch durch die beiderseitigen Collegial-Gesandten sofort gehörig bewerkstelligt werden

Geschehen Neuwied den 21. März und Mainz den 24. April 1784

L. S. Johann Friedrich

Alexander Graf zu Wied

L. S. Franz Georg

Carl Graf von Metternich-Winneburg

* W. G. III D 2 vol 6.

Quellen und Literatur

Über das Westfälische Grafenkollegium gibt es keine neuere wissenschaftliche Literatur. Die erschöpfende, ausgezeichnete dreibändige Westfälische Geschichte von Hermann Rothert erwähnt das Westfälische Grafenkolleg nicht einmal. Der Aufsatz von Al. Meister über die Entstehung der Kuriatstimmen (H. Jb. 34, 1913, S. 828 ff.) ist ein wörtlicher Abdruck des 1. Kapitels meiner Dissertation. Die Arbeit des Fürsten von AreMBERG bringt nur ein Mitgliederverzeichnis des Westfälischen Grafenkollegs aus dem Jahre 1792 und einige ungenaue, z. T. unrichtige Angaben. So bezeichnet er S. 42 das Westfälische Kolleg als das älteste der 4 Grafenkollegien, entstanden i. J. 1512, während es das jüngste und erst i. J. 1653 gebildet ist. Auf S. 43 nennt er als Direktor des Grafenkollegs i. J. 1792 den Fürst von Neuwied, während dieser schon am 7. 8. 1791 gestorben ist.

Die älteren staatsrechtlichen Schriften aus dem 18. Jahrhundert befassen sich mit ihm nur beiläufig und ohne kritische Verwertung des einschlägigen Aktenmaterials. Sie geben deshalb kein historisch erschöpfendes und richtiges Bild von der Geschichte und den Verfassungsverhältnissen des Niedersächsisch-Westfälischen Kollegs. Das vermittelt erst der umfangreiche Aktenbestand, der die gesamte Korrespondenz der Direktoren, Mitglieder, Beamten des Kollegs untereinander sowie mit den Reichsbehörden während seiner Existenz enthält. Diese mehrere tausend Bände umfassende Registratur ist im Jahre 1793 nach dem Übergang des Direktoriums vom Grafen zu Neuwied auf den Fürsten von Lippe von Neuwied nach Detmold gebracht worden und liegt seit dieser Zeit im Lippischen Landesarchiv. Mit Ausnahme des verstorbenen Archivrats Dr. Kiewening, der eine Bestandsaufnahme und ein Repertorium über das vorhandene Aktenmaterial angefertigt hat, und meiner Dissertation, von der nur die Abschnitte, die die Entwicklung der Kuriatstimmen und die 4 Grafenkollegien in vergleichender Übersicht behandeln, gedruckt worden sind, ist diese Registratur bisher für die Geschichtswissenschaft unbenutzt geblieben. Die vorliegende Arbeit, die im Anschluß an meine Dissertation ausgebaut wurde, beruht fast ganz auf diesen ungedruckten Akten. Für die Zeit, wo noch keine feste Organisation des Kollegs und deshalb auch keine Registratur bestand, also für das 17. und den Anfang des 18. Jahrhunderts, sind noch zwei andere Gruppen von Quellen herangezogen, nämlich die Lippischen Regierungsprotokolle, welche die Korrespondenz enthalten, die Lippe als Mitglied des Grafenkollegs geführt hat, und die Reichstagsakten. Der größte Teil der Akten des Westfälischen Grafenkollegs, die neben viel unwichtiger Spezialkorrespondenz auch sehr wertvolle Einblicke in die Zustände und die Verfassung des alten Reiches gewähren, ist für diese Arbeit von mir durchgesehen. Dank der Benutzung des Repertoriums glaube ich, daß mir nichts Wesentliches entgangen ist, so daß von der Entwicklung, Tätigkeit und Bedeutung des Niedersächsisch-Westfälischen Grafenkollegs ein zutreffendes und erschöpfendes Bild vermittelt wird.

*Quellen:*a) *ungedruckte:*

1. Die Registratur des Niedersächsisch-Westfälischen Grafenkollegs im Landesarchiv zu Detmold. — Abk.: W-G.
2. Lippische Regierungsprotokolle. Ebendort. — Abk.: Lipp.Reg.-Prot.
3. Akten über den Reichstag 1653. Ebendort. — Abk.: Reichstag 1653.

b) *gedruckte:*

1. Chr. Lünig, Thesaurus Juris der Grafen und Herren. Frankfurt und Leipzig 1725. — Abk.: Lünig.
2. J. A. Kopp, Tractatus Juris Publici de insigni Differentia inter S. R. I. Comites et Nobiles immediatos. Anhang Discurs von den Reichsgräflichen Votis Curiatis und deren Ursprung. — Argentorati 1728. — Abk.: Kopp.
3. J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht, Teil: 37, 38, 39, Leipzig 1749. — Abk.: Moser, T. S.
4. J. J. Moser, Neues Teutsches Staatsrecht, Teil 4: Von den Teutschen Reichs-Ständen. Frankfurt a. M. 1767. — Abk.: Moser, N.T.S.
5. von Meiern, Acta Comititalia Ratisbonensia oder Regensburgische Reichstags-handlungen von den Jahren 1653 und 1654. Göttingen 1740. — Abk.: Meiern.
6. Versuch einer Theorie von der inneren Kollegialverfassung des schwäbischen Reichsgrafenstandes. (Math. Hoffmann) Kempten 1788. — Abk.: „Versuch einer Theorie.“
7. Reuß, Teutsche Staatskanzley. — Abk.: Reuß.
8. Wahre Bewandniß der am 8. May 1776 erfolgten Trennung der bisherigen Visitation des Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts, mit Anmerkungen von § zu § widerlegt. Göttingen 1776. — Abk.: „Wahre Bewandniß“.
9. Deduktionen und Staatsakten in Reichs-, Kreiß- und Rechts-, auch Kriegs- und Friedenssachen. — Abk.: Deduktionen.
10. Materialien zu der Geschichte, Statistik und Topographie der deutschen Reichs-grafschaften. Frankfurt a. M. 1792. — Abk.: Materialien.
11. Arnoldi, Aufklärungen in der Geschichte des deutschen Reichsgrafenstandes. Marburg 1802. — Abk.: Arnoldi.
12. v. Lancizolle, Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse. 1830. — Abk.: Lancizolle.
13. Bemann, Zur Geschichte des deutschen Reichstages im XV. Jahrhundert. Leipzig 1907. — Abk.: Bemann.
14. Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe. Bd. 1 ff. Abk.: R. T. A.
15. Kesting, Geschichte und Verfassung des Niedersächsisch-Westfälischen Grafenkollegs mit einem Beitrag zur Entwicklung der Kuriatstimmen, Dissertation, Münster 1915.
16. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Teubner, Leipzig 1933.
17. Fürst von Aremburg, Les Princes Du St. Empire à l' époque napoléonienne Louvain 1951.